



Fürsorge in der NS-Zeit: Die Jugendwohlfahrt bzw.
fürsorgerelevante Behörden und ihre Tätigkeiten in Bezug auf
Familien, die als „ZigeunerInnen“ klassifiziert wurden

DSA PETRAG GEORG

Diplomarbeit
Eingereicht zur Erlangung des Grades
Magister(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten
Im Februar 2010

Erstbegutachterin:
FH-Lektorin Mag. Dr. Maria Maiss
Zweitbegutachterin:
FH-Prof. DSA Mag. Gertraud Pantucek

Executive Summary

Georg Petrag

Fürsorge in der NS-Zeit: Die Jugendwohlfahrt bzw. fürsorgerelevante Behörden und ihre Tätigkeiten in Bezug auf Familien, die als ‚ZigeunerInnen‘ klassifiziert wurden.

Wie nahmen Menschen im heutigen Österreich, die sich der Volksgruppe der Romnia und Sintize zugehörig fühlen in der NS-Zeit Fürsorgedienstleistungen der Jugendwohlfahrt bzw. anderer Behörden, die sich für Familien zuständig erachteten, wahr? Welche Argumentationen bzw. Hinweise finden sich in archivierten behördlichen Schriftstücken, die etwas über die behördliche Praxis der NS-Zeit bzw. der Zeit davor hinsichtlich Familien, die als ‚ZigeunerInnen‘ klassifiziert wurden, aussagen?

Diplomarbeit, eingereicht an der Fachhochschule St.Pölten im Februar 2010

Mit dieser Arbeit wurde die Absicht verfolgt, mögliche Zusammenhänge zwischen den Tätigkeiten von fürsorgerelevanten Behörden in der NS-Zeit und Personen, die als ‚ZigeunerInnen‘ klassifiziert wurden, zu erforschen und darzustellen. Über das Schicksal dieser Menschen, war Jahrzehnte nach Ende des 2. Weltkrieges noch wenig erforscht bzw. auch in der Öffentlichkeit wenig bekannt. Eben so wenig wurde bis heute zur Rolle von in der NS-Zeit zuständigen Behörden geforscht. Ausgangspunkte dieser Arbeit waren Gespräche mit Experten, die darüber befragt wurden, welche Zusammenhänge es ihres Wissens nach zwischen Romnia und Sintize und in der NS-Zeit fürsorgerelevanten Behörden gab. Einerseits wurden Interviews mit ZeitzeugInnen geführt und andererseits auch behördliche Schriftstücke ausgewertet. Aus den Interviews konnte nur sehr wenig an Datenmaterial, das für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant war, gewonnen werden. Im aufgefundenen Schriftverkehr zeigte sich, dass sich FürsorgerInnen, die bei der KÜST und an Jugendämtern tätig waren, an der Erfassung und Selektion von Personen nach ihrer ‚Rassezugehörigkeit‘ beteiligten. ‚Rassische‘ Klassifikationen wurden auf den Karteikarten bzw. im aufgefundenen Akt vermerkt, obwohl dafür keine Rubrik vorgesehen war. Diese Vermerke zur ‚Rasse‘ wurden auch im allgemeinen Schriftverkehr zwischen Jugendämtern und anderen Behörden angeführt. Das unter vermeintlicher ‚Fürsorgehilfe‘ aufgebaute Vertrauen der Betroffenen wurde auch, wie es in einem Interview von einer Zeitzeugin berichtet wurde. Auf diese Weise wurden auch die Opfer in die Ausforschung und Erfassung weiterer ‚rassisch unerwünschter‘ Personen eingebunden.

Executive Summary

Social Care in the NS-era:

Youth welfare and other relevant social services and their activities concerning families classified as “gypsies”

How did people living in Austria today, who consider themselves as part of the Roma and Sinti ethnic group, perceive the role of social services with regard to youth welfare as well as other relevant public authorities, during the Nazi era? Which clues and arguments can be found in official documents now in the archives, providing useful information about official practice during this period and the time before the Nazis came to power regarding the treatment of all those people classified as “gypsies”?

Diploma thesis submitted at the polytechnical college St. Pölten in February 2010

The author’s aim was to research and describe possible relations between the activities of the NS authorities and the consequences for persons classified as “gypsies”. Even decades after the end of the second world- war, the fate of these people has neither been subject of research, nor was very much known by the general public about it. The lack of research about the role of the the NS authorities in particular is also a remarkable fact.

The starting point for the study reported in this thesis were discussions with experts, interviewed about the relations existing among the NS authorities relevant for social welfare and the Romnia and Sintize. Interviews were conducted with witnesses still alive and documents elaborated by the authorities were analysed. The interviews yielded only very limited data which could be used for answering the research question posed. The documents, however, showed clearly that social workers active in the KÜST and in the youth welfare services, were actually actively participating in racial classification and selection activities. Despite the fact that no rubric was provided in the files and official documents for such information, such remarks were made on the margin of the pages. These remarks concerning race were found in all documents exchanged between youth welfare services and other authorities. As reported in an interview with a surviving witness, the trust people had in these social service institutions and their pretended social care intentions was thus gravely abused. By the same token victims became involuntary informants in the activities aiming at identifying “racially undesirable” people.

Danksagung

An erster Stelle bedanke ich mich bei meinen InterviewpartnerInnen für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bedanken.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei Fr. Dr. Maria Maiss für ihr Interesse, ihre wertvollen Hinweise und ihre Geduld bedanken.

Weiters möchte ich mich bei meiner Familie bedanken, die mich unterstützte und die vor allem meine emotionale „Berg- und Talfahrt“ während der gesamten Dauer der Arbeit mitgetragen und ausgehalten haben. Insbesondere möchte ich mich bei meiner Frau Patricia, meiner Mutter, meinem Vater und meinen Brüdern Robert und Wolfgang bedanken.

Ein besonderer Dank gehört auch Hrn. Dr. Uwe Schubert und Fr. Dr. Edith Saurer.

Bedanken möchte ich mich auch bei Hrn. Mag. Siegfried Tatschl und Hrn. Dr. Ernst Berger, der mir half, einen Zugang zu den Akten im Wiener Stadt- und Landesarchiv zu erhalten.

Außerdem möchte ich mich bei Fr. Dr. Stefanie Friedlmayer von der MA 11 Grundlagenforschung und Fr. Mag. Vera Jandrisits für ihre Unterstützung bedanken.

INHALT

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Zielsetzung der Arbeit | 6 |
| 1.2 | Aktueller Forschungsstand | 8 |
| 1.2.1 | Forschungsstand über Roma und Sinti im Nationalsozialismus..... | 8 |
| 1.2.2 | Forschungsstand betreffend die Fürsorge im Nationalsozialismus | 11 |
| 1.3 | Gliederung der Arbeit | 14 |
| 2 | Begriffsbestimmungen | 15 |
| 2.1 | Der Nationalsozialismus | 15 |
| 2.2 | Die Fürsorge..... | 16 |
| 2.3 | „Romnia“, „Sintize“, „ZigeunerInnen“ | 19 |
| 3 | Zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Nationalsozialismus in der Zeit vor dem 2. Weltkrieg | 24 |
| 3.1 | Ideologie des Nationalsozialismus | 24 |
| 4 | Fürsorge im Nationalsozialismus | 26 |
| 4.1 | Entwicklungen in der Sozialpädagogik vom ausgehenden 19.Jahrhundert bis ins 20.Jahrhundert | 26 |
| 4.2 | Biologistisches Verständnis von Sozialarbeit vor und während des 2. Weltkrieges | 28 |
| 4.3 | Utilitaristik..... | 30 |
| 4.4 | Fürsorge und Pädagogik im Nationalsozialismus..... | 31 |
| 4.4.1 | Entwicklung der öffentlichen Jugendfürsorge vor 1938 in Österreich | 31 |
| 4.4.2 | Jugendhilfe der NSV | 34 |
| 4.5 | „Fürsorgeerziehung“ im Nationalsozialismus in Zusammenhang mit „ZigeunerInnen“ | 35 |
| 5 | Relevante VertreterInnen der Fürsorge und ihre Theorien..... | 36 |
| 5.1 | Alice Salomon | 37 |
| 5.2 | Ilse Arlt | 39 |
| 5.3 | Julius Tandler | 42 |
| 6 | Die Geschichte der Romnia und Sintize..... | 43 |
| 6.1 | Die Geschichte der österreichischen Romnia und Sintize vor 1945 | 44 |
| 6.2 | „ZigeunerInnenverfolgung“ im Nationalsozialismus..... | 45 |
| 6.2.1 | Folgen der NS-Terrorherrschaft für „ZigeunerInnen“ | 49 |
| 7 | Forschungsteil..... | 50 |
| 7.1 | Qualitative Sozialforschung..... | 52 |
| 7.1.1 | Verfahren qualitativer Analyse nach Mayring..... | 53 |
| 7.1.1.1 | Zusammenfassung, Explikation, Strukturierung..... | 54 |

| | | |
|-------|---|-----|
| 7.2 | Zugang zu den InterviewpartnerInnen und Karteikarten..... | 55 |
| 7.3 | Interviewtechnik..... | 55 |
| 7.4 | Interviewverlauf – persönliche Eindrücke | 56 |
| 7.5 | Interpretation der Daten und Forschungsmethode | 62 |
| 7.6 | Auswertung der Interviews | 64 |
| 7.6.1 | Gewaltausübung durch rechtliche Normen | 64 |
| 7.6.2 | Missbrauch von Vertrauensverhältnissen | 65 |
| 7.6.3 | Traumatisierung durch KZ-Haft und Verlust von Angehörigen..... | 69 |
| 7.6.4 | Durch die Interviewsituation kommt es zu einer Retraumatisierung von InterviewpartnerInnen – Gefühle werden wieder lebendig und spürbar | 71 |
| 7.6.5 | Vergangenheitsaufarbeitung und Bewältigungsversuche | 73 |
| 7.6.6 | Retraumatisierung durch Interventionen von FürsorgerInnen nach dem 2. WK..... | 73 |
| 7.6.7 | SozialarbeiterInnen im Spannungsfeld von Pflichterfüllung und ethischen Werthaltungen..... | 74 |
| 7.7 | Zusammenfassung der Interviewergebnisse | 78 |
| 7.8 | Auswertung von Jugendfürsorgeakten des Landesarchivs Eisenstadt..... | 79 |
| 7.9 | Auswertung der KÜST-Karteikarten der Geburtsjahrgänge 1938 und 1940..... | 87 |
| 7.10 | Resümee | 93 |
| 8 | Schlussbemerkungen..... | 95 |
| | LITERATUR | 98 |
| | QUELLENVERZEICHNIS | 104 |
| | Eidesstattliche Erklärung | 106 |

1 Einleitung

Während der gesamten Zeit, in der ich mich mit der im Folgenden beschriebenen Thematik beschäftigt habe, begleitete mich das Gefühl, die Arbeit niemals zu Ende bringen zu können. Je mehr ich mich mit dem Thema auseinandersetzte, desto mehr wurde mir die Komplexität der Zusammenhänge bewusst. Ich unternahm den Versuch dazu beizutragen etwas wegen seiner Schrecklichkeit Unfassbares, fassbar zu machen. Fassbar machen konnte ich vielleicht eine kleine „Spitze des Eisberges“ unter der nur Vermutungen darüber angestellt werden können, was sich darunter noch an Unfassbarem verbirgt. Ich glaube, dass das Nähe-Distanz Verhältnis bei dieser Thematik ein ganz schwieriges ist. Es gibt die Möglichkeit sich ganz davon zu distanzieren und sich gar nicht damit zu beschäftigen bzw. nichts darüber zu schreiben, oder sich so intensiv damit auseinanderzusetzen, dass man mit dem Schreiben gar nicht mehr aufhören kann.

Da mich das Thema vor allem emotional sehr berührt hat, war es schwierig mich auf das Wesentliche zu konzentrieren, was bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit gefordert ist. Vor allem erschien mir alles wesentlich zu sein und so komplex, dass es kaum möglich war zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem zu unterscheiden. Ich habe im Zuge dieser Arbeit die Erfahrung gemacht, dass es äußerst schwierig ist einen wissenschaftlich objektiven Blick einzunehmen, wenn einen die Thematik emotional sehr berührt. Aber genau dieses emotionale Berührt-Sein und sich Berühren-Lassen ist auch im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens ganz wichtig. Ein „kaltes“ wissenschaftliches Arbeiten birgt viele Gefahren in sich, denn wenn ich meine Gefühle ausblende, kann es passieren, dass mir das Mitfühlen mit anderen Menschen verloren geht. Wissenschaft darf nie als die „Wahrheit“ hingestellt werden. Es kann immer nur als Versuch gesehen werden Zusammenhänge besser verstehen zu können. Daher ist es wichtig wissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen immer kritisch gegenüber zu stehen.

Es sind mittlerweile einige wissenschaftliche Arbeiten zu dieser Thematik vorhanden, es gibt dennoch viele offene Fragen und es leben nur noch wenige ZeitzeugInnen in hohem Alter, daher ist es nicht mehr lange möglich, diese zu befragen. Es existiert

wenig Literatur von VertreterInnen der eigenen Profession zu diesem Thema. Insbesondere wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit dem Zusammenhang von Jugendfürsorge und Romnia und Sintize auseinandersetzen, sind nicht vorhanden. Die Aufarbeitung erfolgte bisher bis auf wenige Ausnahmen durch VertreterInnen anderer Berufsgruppen. Viele Berufsgruppen aus benachbarten psychologischen, medizinischen und pädagogischen Handlungsfeldern haben begonnen, diese Zeit und die eigene Rolle darin kritisch zu betrachten bzw. Fragen nach der Verantwortung zu stellen. In Bezug auf SozialarbeiterInnen befindet sich die Aufarbeitung erst am Beginn. Im Jahr 2007 verfasste Dr. Ernst Berger gemeinsam mit mehreren AutorInnen ein Buch mit dem Titel „Verfolgte Kindheit“, das sich mit dem Thema „Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung“ beschäftigt. Unter den zahlreichen AutorInnen ist keine SozialarbeiterIn angeführt (vgl. Berger 2007). Die wichtigsten Ergebnisse dieses Forschungsprojektes sind, dass die Jugendfürsorge im Nationalsozialismus in Wien sich an der Erfassung und Selektion von Kindern und Jugendlichen beteiligte. Es wird auch ein guter Überblick über den damaligen Aufbau und die Organisation der Jugendfürsorge in Wien gegeben. Eine weitere wesentliche Erkenntnis ist, dass die heutige Sozialarbeit, wie auch die damalige Fürsorge, nie losgelöst von den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in denen sie tätig ist, gesehen werden kann.

Vorhandene Untersuchungen wurden von Nicht-Romnia bzw. Sintize gemacht und damit meistens aus deren Blickwinkel betrachtet. Erfahrungen bzw. dem Wissen der Betroffenen wird wenig Beachtung geschenkt. Die Zeitspanne des Nationalsozialismus und die Rolle der Fürsorge wurden von Seiten der Sozialarbeit nur sehr peripher aufgearbeitet. Mit dieser Forschungsarbeit soll ein Beitrag zur Aufarbeitung dieser Zeit gemacht werden. Wesentlich ist es dabei, den Bezug zum geschichtlichen/gesellschaftlichen Kontext zu berücksichtigen und keinen moralisierenden Standpunkt zu vertreten. Im geschichtlichen Rückblick und zeitlichen Abstand erscheint die Problematik „leichter“ verstehbar.

Es gab keine direkte Beteiligung von FürsorgerInnen an Maßnahmen wie Sterilisierung bis hin zur physischen Vernichtung, aber nachweislich indirekte Beteiligung an der Verfolgung durch Mithilfe an der Erfassung dieser Volksgruppe und damit Zuarbeit ans System mit hinreichenden Konsequenzen bis zur Ermordung der Verfolgten. FürsorgerInnen waren Teil des Systems und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit lag bei der sozialen Kontrolle. Sie waren häufig die erste Stelle, die nicht Norm gerechtes Verhalten in Akten schriftlich festhielt und auf diesem Weg die Basis für weitere

Exklusion schaffte, die für viele Menschen als schlimmste Konsequenz bis zur Ermordung reichte (vgl. Malina 2007: 108).

In weiterer Folge kam es auch nach der Zeit des Nationalsozialismus zu keiner Distanzierung von Diagnosen und Maßnahmen die aus der NS-Zeit stammten, sondern diese wurden häufig unhinterfragt übernommen und weiter verwendet. Die Folge dieser Vorgehensweise war, dass Opfer des „NS-Wohlfahrtssystems“ nach dem zweiten Weltkrieg keinerlei Entschädigung zuerkannt bekamen (vgl. Lienhart SIÖ 2008: 20 und 21).

Die Volksgruppe der Romnia und Sintize wurde als „asozial“ stigmatisiert. Vorurteile gegenüber dieser Volksgruppe wurden jedoch nicht erst durch die Nationalsozialisten geprägt, sondern diese waren bereits lange Zeit davor vorhanden. Auch die Verfolgung bis zur physischen Vernichtung von Angehörigen der Romnia und Sintize war nichts Unbekanntes. Im Nationalsozialismus erreichte die Verfolgung bis zur physischen Vernichtung eines Großteils der Betroffenen ihren Höhepunkt.

Wie es dazu kommt, dass ein Teil der Gesellschaft sich als wertvolle Mitglieder bewerten und andere Bevölkerungsgruppen als „minderwertig“, „wertlos“, „volksschädigend“ etc. stigmatisiert versuchen Soziologen in verschiedenen Theorien zu erklären. Stigmatisierten Gruppen konnte die „Schuld“ an den wirtschaftlichen Missständen zugeschrieben und somit von den tatsächlichen Ursachen der Schwierigkeiten abgelenkt werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die Funktion von Stigmatisierung als Herrschaftsfunktion. Es wird zwischen den negativen Zuschreibungen hinsichtlich bestimmter Gruppen ein Zusammenhang mit einem negativen Einfluss auf die übrige Gesellschaft konstruiert. In weiterer Folge wird damit eine teilweise oder auch gänzliche Exklusion dieser stigmatisierten Gruppen begründet. Die schlimmste Folge von Exklusion stellt die physische Vernichtung der Betroffenen dar. Menschen wurden als „ZigeunerInnen“ stigmatisiert und in weiterer Folge diskriminiert. Da es nur wenige von den Mitgliedern dieser Volksgruppe selbst verschriftlichte Dokumente gibt, ist es auch im Nachhinein nicht möglich nachzuvollziehen, ob es bis zu einem gewissen Grad Ähnlichkeiten bezüglich der ethnischen Fremd- und Selbstzuschreibung gab (vgl. Baumgartner, Freund 2004: 23). Zur Rolle der Sozialarbeit in der NS-Zeit wurde in Deutschland mehr an Forschung geleistet. Meine persönliche Vermutung warum das so ist: Österreich und somit die

damaligen VertreterInnen der Fürsorge sahen sich als Opfer und nicht als TäterInnen. Die Nicht-Aufarbeitung ist möglicherweise Folge der Verdrängung bzw. Umkehr der Opfer-TäterInnenrolle. Wahrscheinlich spielt auch das eine Rolle, dass die Sozialarbeit als Profession bis zur kürzlichen Umwandlung der Ausbildungseinrichtungen von Akademien zu Fachhochschulen, aus dem wissenschaftlichen Diskurs ausgeschlossen war. Im Zuge der Literaturrecherchen wurden Diplomarbeiten zu dieser Thematik gefunden, die allerdings hier nicht herangezogen werden können, da sie als nicht wissenschaftlich gelten.

In diesem Zusammenhang finde ich es als besonders tragisch, dass die Volksgruppe der Romnia und Sintize auch nach 1945 nicht als Opfer sondern weiterhin als TäterInnen erachtet wurden. Erst ab 1988 wurden sie in Österreich als Opfer anerkannt. Die Anerkennung als ethnische Minderheit „Österreichische Volksgruppe“ erfolgte 1993. Die bereits vor der NS-Zeit bestehenden Vorurteile und die durch den NS-Staat noch verschärfte und ausdifferenzierte Abwertung dieser Bevölkerungsgruppe, sowie die nach 1945 nicht erfolgte Bewertungskorrektur wirken in die Gegenwart herein. Alle diese Haltungen und Mechanismen richten sich noch immer gegen die Opfer und ihre Nachkommen. Sie können jederzeit aktualisiert werden, bilden sie doch nach wie vor einen reichen Nährboden für die gesellschaftliche Geringschätzung und Ächtung von Romnia und Sintize in Österreich (vgl. Hackl 1991: 312).

1.1 Zielsetzung der Arbeit

Titel: „Fürsorge in der NS-Zeit: Die Jugendwohlfahrt bzw. fürsorgerelevante Behörden und ihre Tätigkeiten in Bezug auf Familien, die als ‚ZigeunerInnen‘ klassifiziert wurden.“

Die im Titel dieser Arbeit benannte Thematik gliedert sich in folgende forschungsleitende Fragestellungen: „Wie nahmen Menschen im heutigen Österreich, die sich der Volksgruppe der Romnia und Sintize zugehörig fühlen in der NS-Zeit Fürsorgedienstleistungen der Jugendwohlfahrt bzw. anderer Behörden, die sich für Familien zuständig erachteten, wahr? Welche Argumentationen bzw. Hinweise finden sich in archivierten behördlichen Schriftstücken, die etwas über die behördliche Praxis der NS-Zeit bzw. der Zeit davor hinsichtlich Familien, die als ‚ZigeunerInnen‘ klassifiziert wurden, aussagen?“

Zu Beginn dieses Forschungsprojektes führte ich unter anderem Gespräche mit zwei HistorikerInnen, einer Sozialarbeiterin und einem Arzt, die sich bereits intensiv mit der Thematik des Nationalsozialismus und seinen Folgen beschäftigt haben. Auf meine Fragestellung: „Welchen Zusammenhang vermuten Sie zwischen Jugendfürsorge in der NS-Zeit und Angehörigen der Romnia und Sintize?“ erhielt ich sehr konträre Antworten. Diese reichten von: „Es gibt kaum Zusammenhänge, wenn dann nur in Einzelfällen.“ bis zu: „Es gibt sicherlich einiges an Zusammenhängen.“ Die HistorikerInnen begründeten ihre Ansicht damit, dass Romnia und Sintize in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei und nicht der Fürsorge fielen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Thematik zu erforschen. Ich habe mich dafür entschieden, dass die Erforschung durch den Blickwinkel der „Betroffenen“ in den Vordergrund gestellt werden soll und zusätzlich im Wiener Stadt- und Landesarchiv bzw. im Landesarchiv Eisenstadt auf Spurensuche zu gehen.

Die Volksgruppe der Romnia und Sintize gehörte über lange Zeit zu den „vergessenen“ Opfern des Nationalsozialismus. Mittlerweile wurde zu dieser Thematik schon einiges geforscht.

Aber auch die Aufarbeitung der Rolle der FürsorgerInnen im Nationalsozialismus hat erst in den achtziger Jahren begonnen. Inzwischen sind einige Arbeiten zu dieser Problematik erschienen, jedoch gibt es keine, die sich im Besonderen mit der oben angeführten Frage beschäftigten. In drei Arbeiten ist jeweils ein Kapitel dieser Problematik gewidmet bzw. es werden auch zwei Kinder namentlich erwähnt, die aus Erziehungsheimen direkt in so genannte „Zigeunerlager“ überstellt wurden (vgl. Böhler 2004: 40; vgl. Jandrisits 2003: 55; vgl. Kreitner 2006: 58-60). Diese „Zigeunerlager“ wurden erst lange Zeit nach Ende des zweiten Weltkrieges als Konzentrationslager anerkannt. In der Arbeit von Jandrisits tauchen in den Kinderkarteikarten der Kinderübernahmestelle in Wien des Geburtsjahrgangs 1938 sechs „Zigeuner“ und ein „Zigeunermischling 2. Grades“ auf. Damit kann zwar ein Zusammenhang zwischen Fürsorge und „Zigeunern“ hergestellt werden, jedoch fehlen genauere Informationen (vgl. Jandrisits 2003: 91).

Wichtig ist auch das literarische Werk von Hackl, in dem er sich mit dem Schicksal des „Zigeunerkindes“ Sidonie Adlersburg beschäftigt. Obwohl es von Seiten der Kriminalpolizei Innsbruck eine Befürwortung gegeben hat, das Kind

„ausnahmsweise“ bei den Pflegeeltern zu belassen, unternahm die Leiterin des Jugendamtes Steyr alles, um von möglichst vielen Stellen eine Beurteilung über das Mädchen zu erhalten. Der „Erfolg“ war, dass das Mädchen gemeinsam mit ihren leiblichen Eltern, die ebenfalls ausgeforscht wurden, in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert und ermordet wurde (vgl. Hackl 2000: 187).

Dass der Begriff „ZigeunerInnen“ aus vielerlei Gründen nicht mehr verwendet werden soll und auch nicht gleichbedeutend mit den Bezeichnungen „Romnia und Sintize“ ist, wird im Kapitel „Begriffsbestimmungen“ näher erläutert.

„Der in den Quellen der Zwischenkriegszeit aufscheinende Begriff ‚Zigeuner‘ ist daher ausschließlich als stigmatisierender Objektbegriff zu verstehen, dessen Definitionsmacht die Exekutive innehatte. (...) ‚Man‘ (sprich Polizei, Fürsorge, Bürgermeister, Landesräte) wussten einfach, wer ‚Zigeuner‘ war. (...) Es waren die bei der Repression von ‚Zigeunern‘ klassischen Institutionen Kriminalpolizei und Fürsorge, die im Zusammenspiel jene ‚Sachzwänge‘ schufen, die es den Nationalsozialisten notwendig erscheinen ließen, Maßnahmen zu ergreifen, von denen jede einzelne weiter in Richtung Massenmord wies.“ (Baumgartner, Freund 2004: 23-27).

Die Voraussetzungen für die Verfolgung von als „ZigeunerInnen“ stigmatisierten Menschen wurden bereits lange vor der Machtergreifung der NationalsozialistInnen geschaffen. Unmittelbar nach dem Anschluss Österreichs an das dritte Reich konnten bereits lange vorbereitete Maßnahmen und Pläne, die bis zur psychischen Vernichtung reichten, in die Realität umgesetzt werden. In weiterer Folge wurden die Betroffenen als „asozial“ etikettiert.

1.2 Aktueller Forschungsstand

Da es zu der von mir gewählten Thematik keine Forschungsarbeit gibt, ist es zur Kontextklärung notwendig, einerseits Forschungsarbeiten über das Schicksal der Romnia und Sintize im Nationalsozialismus und andererseits Forschungsarbeiten zum Thema „Fürsorge im Nationalsozialismus“ heranzuziehen.

1.2.1 Forschungsstand über Roma und Sinti im Nationalsozialismus

In diesem Zusammenhang muss eine Arbeit von Hermann Arnold erwähnt werden, in der er argumentiert, dass „ZigeunerInnen“ aufgrund ihrer biologischen

Vorraussetzungen eine Tendenz zum Herumziehen und zu kriminellen Aktivitäten haben. Dieses Buch ist 1965 veröffentlicht worden (vgl. Arnold 1965).

Eines der ersten und bis heute wichtigsten Standardwerke zu diesem Thema wurde 1966 von Selma Steinmetz publiziert. Diese Forschungsarbeit beschäftigt sich mit der systematischen Verfolgung von „ZigeunerInnen“ im Dritten Reich. Sie stützt ihre Arbeit auf Erinnerungsberichte von ZeitzugInnen, die in Lagern untergebracht waren. Weiters recherchierte sie in Akten des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes und in Gedenkbüchern, die Erlebnisberichte von Menschen in Konzentrationslagern enthalten (vgl. Steinmetz 1966: 6). Selma Steinmetz ist in Wien geboren und auch aufgewachsen. Sie war bekennende Sozialdemokratin und jüdische Wissenschaftlerin. Sie flüchtete 1944 nach Paris und wurde in weiterer Folge von der Gestapo verhaftet und gefoltert.

Als Standardwerk gilt auch das von Tilmann Zülch 1979 veröffentlichte Buch, das sich mit der Verfolgung von Romnia in Deutschland auseinandersetzt und nachzeichnet, wie von politischer Seite nach 1945 mit der Volksgruppe verfahren worden ist. Weiters wird auf die Möglichkeiten, die durch Bürgerrechtsbewegungen von Romnia und Sintizes entstehen, eingegangen (vgl. Zülch 1979).

Als Standardwerk gilt auch das von Donald Kenrick und Grattan Puxon 1972 herausgegebene Buch mit dem Titel „The Destiny of Europe`s Gypsies“, in dem zum ersten Mal ein Überblick hinsichtlich der „ZigeunerInnenverfolgung“ im Dritten Reich dargestellt und erforscht wurde. Einerseits muss den Autoren hoch angerechnet werden, dass sie als eine der ersten diese Thematik aufgriffen, nachdem sie jahrzehntelang kaum Beachtung fand. Andererseits kritisiert Lewy, dass sich die Autoren auf eine zu geringe Anzahl von Quellen stützen und das Werk zahlreiche Übersetzungsfehler und unrichtige Angaben enthält. Auch wirft er ihnen vor, dass sie ihre Analysen mittels wissenschaftlich unzulässigen Vereinfachungen gemacht haben (vgl. Lewy 2001: 7).

Ein weiteres einschlägiges Standardwerk ist das von Erika Thurner 1983 herausgegebene Buch „Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich“. In diesem arbeitet sie die Bedeutung und Geschehnisse im „Zigeuner-Anhaltelager Lackenbach und Salzburg-Maxglan“ auf (vgl. Thurner 1983).

Fings und Sparing veröffentlichten einen Beitrag in dem Dachauer Heft Nummer 9, in dem sie einen Einblick darein geben, wie „ZigeunerInnenkinder und -jugendliche“ aus der „Fürsorgebetreuung“ in die Konzentrationslager deportiert wurden. Es wird dargestellt, wie Fürsorgeämter, Kriminalpolizei und die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ zusammenarbeiteten und wo es Überschneidungen in der Zuständigkeit gab (vgl. Fings, Sparing 1993: 159-180).

Die 1996 erschienene Arbeit von Michael Zimmermann „Rassenutopie und Genozid“ zählt ebenfalls zu den neueren Standardwerken. Der Autor beleuchtet darin die „Lösung der ZigeunerInnenfrage“ im Nationalsozialismus (vgl. Zimmermann 1996).

1996 hat Leo Lucassen eine ebenfalls sehr wichtige Forschungsarbeit publiziert, die sich wissenschaftlich mit dem Begriff „ZigeunerIn“ beschäftigt. Die Bezeichnung „ZigeunerIn“ kann von verschiedenen Perspektiven beschrieben werden und wird in diesem Fall als „polizeilicher Ordnungsbegriff“ definiert. In der Studie wird nachvollzogen, dass der „ZigeunerInbegriff“ über Generationen kein einheitlich definierter Begriff war und auch nie eine homogene Bevölkerungsgruppe meinte, die als Ethnie bezeichnet werden kann (vgl. Lucassen 1996).

Wolfgang Ayaß veröffentlichte in verschiedenen Büchern Beiträge zu dieser Thematik. In einem Artikel in den Dachauer Heften Nummer 14 beleuchtet er das Schicksal und die Zusammenhänge der als „Asozial“ etikettierten Menschen. Zu den „Asozialen“ zählten BettlerInnen, LandstreicherInnen, Prostituierte und ihre Zuhälter, „Zigeuner“ u.a. (vgl. Ayas 1998: 51).

1985 erschien die Dissertation von Michaela Haslinger mit dem Titel „Rom heißt Mensch“, in der sie Aktenmaterial des steirischen Landesarchivs wissenschaftlich analysierte (vgl. Michaela Haslinger 1985).

Einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der „ZigeunerInnenverfolgung“ im Nationalsozialismus stellt die Diplomarbeit von Barbara Rieger dar. Sie zeigt in ihrer Arbeit auf, wie schon in den Jahren davor durch lokale Behörden die Verfolgung

betrieben wurde, die dann schließlich im Dritten Reich für einen Großteil der Betroffenen in der Deportation und physischen Vernichtung endete (vgl. Rieger 1990). In ihrer Dissertation, die Barbara Rieger 1997 fertig stellte, arbeitet sie wissenschaftlich auf, wie „die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozess“ funktioniert hat (vgl. Rieger 1997).

1990 erschien eine Arbeit von Gerda Treiber und Brigitte Limbeck mit dem Titel „Die Roma: ‚Zigeuner‘ in den burgenländischen Printmedien der Zwischenkriegs- und NS-Zeit.“ (vgl. Treiber, Limbeck 1990).

Die Forschungsarbeit „Die Burgenland Roma 1945 – 2000“ gibt einen guten Gesamtüberblick über das Schicksal derselben im Nationalsozialismus, und insbesondere über ihre Situation nach dem Zweiten Weltkrieg bis ins Jahr 2001. Es wird darin auch dargestellt, wie vor allem durch die Gemeindeverwaltungsbehörden bereits lange vor dem NS-Regime immer neue, so genannte „Sachzwänge“, geschaffen wurden, um Personen, die als „ZigeunerInnen“ stigmatisiert wurden, aus sozialen und ökonomischen Bereichen auszugrenzen (vgl. Baumgartner, Freund 2004).

2007 gab Michael Zimmermann ein Buch mit dem Titel „Zwischen Erziehung und Vernichtung“ heraus. Er und die anderen Mitautoren geben darin einen Überblick über „Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts“. Das Buch enthält Beiträge zur „ZigeunerInnenforschung“ in Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Schweiz, Niederlanden, England, Frankreich und Spanien (vgl. Zimmermann 2007).

1.2.2 Forschungsstand betreffend die Fürsorge im Nationalsozialismus

Die Rolle der Fürsorge im Nationalsozialismus ist bis heute noch wenig erforscht. Ein Grund dafür ist, dass der Fürsorgebereich aus Sicht der historischen Forschung als eher „unpolitisch“ eingeschätzt wurde und FürsorgerInnen in erster Linie als Hilfspersonal anderer Professionen galten. Malina vermutet einen zweiten Grund darin, dass viele pädagogischen Ziele und Maßnahmen dieser Zeit auch noch lange nach dem Zweiten Weltkrieg als angemessen und erstrebenswert erachtet wurden wie zum Beispiel die Verwahrung von Personen aufgrund ihrer „Rassenzugehörigkeit“ ohne kriminelle Tatbegehung als präventive Maßnahme. Das hatte auch zur Folge, dass viele

Opfer der „Fürsorgemaßnahmen“ auch später nicht als solche anerkannt wurden und damit auch keinen Anspruch auf Wiedergutmachung erhielten (vgl. Malina 2007: 107).

In den 80er Jahren erschienen einige Forschungsarbeiten zur Thematik „Fürsorge in der NS-Zeit“.

Kepplinger untersuchte, wie in Oberösterreich die kommunale Sozial- und Gesundheitsverwaltung ihre Arbeit entlang der an sie gestellten Erwartungen durchführten. Darin gibt die Autorin auch einen guten Überblick über die Entwicklung der Armen- und Jugendfürsorge in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg in Linz. Bezogen auf das Jugendamt konnte durch die Analyse der Betreuungsakten herausgefunden werden, dass die an die MitarbeiterInnen gestellten Erwartungen von diesen erfüllt wurden, aber es darüber hinaus kein weiteres Engagement gab.

Czech forschte über das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945. Diese Arbeit ist in Zusammenhang mit dem von mir gewählten Diplomarbeitsthema wichtig, da auch dargestellt wird, wie die Erfassung und Deportation von „ZigeunerInnen“ umgesetzt wurde. Weiters gibt er einen Überblick über die städtische Jugendfürsorge und „Rassenhygiene“ in der NS-Zeit.

Regina Böhler zeigt in ihrer Diplomarbeit am Beispiel der Wiener Kinderübernahmestelle KÜST wie diese als Instrument zur „Erfassung“ und Selektion von „nicht Erwünschten“ funktionierte. Zuerst gibt sie einen Überblick über die Entwicklung der KÜST in Wien zwischen 1910 und 1938. Sie untersuchte insgesamt 1153 Kinderkarteikarten des Geburtsjahrganges 1931 um herauszufinden, welche Maßnahmen von „FürsorgerInnen“ diesen zu Teil wurden (vgl. Böhler 2004).

Vera Jandrisits forschte in ihrer Diplomarbeit über die Tätigkeiten und Aufgaben der KÜST während der NS-Zeit und wertete Kinderkarteikarten der Kinderübernahmestelle des Geburtenjahrgangs 1938 aus (vgl. Jandrisits 2003).

2007 gab Ernst Berger das Buch „Verfolgte Kindheit“ heraus. Darin sind auch Beiträge der zuvor genannten AutorInnen Böhler und Jandrisits enthalten, in denen sie die wichtigsten Ergebnisse ihrer erwähnten Dissertationen wiedergeben. Weiters sind

mehrere Beiträge von Malina zur Thematik „NS-Fürsorge im Nationalsozialismus“ enthalten (vgl. Berger 2007).

Christoph Kreitner forschte zuerst 2002 und später 2006 im Rahmen seiner Diplomarbeit und in weiterer Folge seiner Dissertation zur fürsorgerischen Praxis im Stadtjugendamt Klagenfurt und im Vergleich dazu über das Kreisjugendamt Villach in der Zeit zwischen 1938-1945 anhand der archivierten Aktenbestände. Er wertete die Gründe für Erziehungsmaßnahmen, soziale Herkunft der Kinder, deren Altersstruktur, die Beendigung von Erziehungsmaßnahmen und auch den Lebenslauf der Kinder nach 1945 aus und kommt zu dem Ergebnis, dass sich die MitarbeiterInnen der öffentlichen Jugendwohlfahrt in beiden Institutionen für die Umsetzung der von der NS-Ideologie vorgegebenen Werte instrumentalisieren ließen. Weiters stellte er fest, dass es aufgrund der beruflichen Kontinuität der in der NS-Zeit und danach beschäftigten FürsorgerInnen zu einer problematischen Fortsetzung der Stigmatisierung von Romnia und Sintize unter geänderten ideologischen Gegebenheiten kam (vgl. Kreitner 2002).

David Kramer forschte über die FürsorgerInnen in der NS-Zeit (vgl. Kramer 1983) und Detlev Peukert beleuchtete als erster die nationalsozialistische Sozialpolitik mit ihrer rassistischen Theorie und Praxis (vgl. Peukert 1982, 1986, 1989).

Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker veröffentlichten 1986 ein Buch mit mehreren Beiträgen zum Thema „Soziale Arbeit im Faschismus“ (vgl. Otto, Sünker 1986).

1992 gaben Christoph Sachße und Florian Tennstedt insgesamt drei Bände heraus, die einen Überblick über die Entwicklungen der Armenfürsorge vor der NS-Zeit geben, in welcher die Basis für die Umsetzung der Verfolgung von bestimmten Personengruppen in der NS-Zeit geschaffen wurde, sowie den Aufbau und die Strukturen der sozialen Arbeit im Nationalsozialismus beleuchten (vgl. Sachße/Tennstedt 1992).

Liselotte Haag publizierte 1994 eine Arbeit, in der sie die berufsbiographischen Erinnerungen von FürsorgerInnen erforschte. Genauso wie Emilija Mitrovic stellte sie heraus, dass FürsorgerInnen das nationalsozialistische Gedankengut übernommen haben und ihre Arbeit als außerhalb des politischen Kontextes stehend eingeordnet haben (vgl. Haag 1994; Mitrovic).

1997 veröffentlichte Stefan Schnurr sein Buch „Sozialpädagogik im Nationalsozialismus“ (vgl. Schnurr).

In seinem Buch „Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege“ erforschte Jürgen Reyer welchen Stellenwert „Rassenhygiene und Eugenik“ in der sozialen Arbeit in der NS-Zeit eingenommen hat. Diese war schon davor ein wichtiger Bestandteil des sozialpolitischen Diskurses von Vertretern aller politischen Gruppierungen, was im Buch „Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen“ dargestellt wird (vgl. Kappeler 2000: 633).

Esther Lehnert geht in ihrer Arbeit der Frage nach, inwieweit FürsorgerInnen in der NS-Zeit an der Umsetzung und Bildung der Kategorie „minderwertig“ beteiligt waren (vgl. Lehnert 2003).

Diese Forschungsarbeit ist zwischen den Arbeiten, die in diesem Kapitel bzw. in dem davor aufgelistet wurden eingebettet, da bisher keine Arbeit existiert, die sich mit der Frage beschäftigt, wie aus der Perspektive der Betroffenen Behörden in deren Leben eingegriffen haben. Die Auswertung der behördlichen Schriftstücke des Archives in Eisenstadt sind ebenfalls zwischen den beiden oben angeführten Forschungsbereichen verortet. Bei der Auswertung der KÜST Karteikarten diente die Diplomarbeit von Vera Jandrisits als Referenzrahmen bzw. Ausgangspunkt. Da Jandrisits eine bereits fast vollständige Auswertung der Karteikarten des Geburtsjahrganges 1938 durchgeführt hat, wurden für diese Arbeit „nur“ noch einmal die „Kinder herausgesucht“ die als „ZigeunerInnen“ geführt wurden, um zu überprüfen, ob sich noch weitere bisher nicht erwähnte Kriterien auffinden lassen (vgl. Jandrisits 2003).

1.3 Gliederung der Arbeit

Der Theorieteil gliedert sich in fünf Abschnitte, die wiederum mehrere Unterkapitel enthalten. Begonnen wird mit den Begriffsbestimmungen, die für die Arbeit wesentlichen Termini. Danach folgt eine kurze Darstellung der Ereignisse, die zum zweiten Weltkrieg bzw. zum Anschluss Österreichs ans Deutsche Reich geführt haben. Daran schließt ein Kapitel an, das ebenso nur überblicksmäßig die Grundzüge der NS-Ideologie erläutert. Ein weiterer Abschnitt ist der Fürsorge im Nationalsozialismus bzw. deren VertreterInnen und deren Theorien gewidmet. Den Abschluss des Theorieteils

bildet ein historischer Überblick über die Geschichte der Romnia und Sintize, ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und deren Folgen.

An den Theorieteil schließt der Forschungsteil an, der neben einer genaueren Erläuterung der verwendeten Methoden, die Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen enthält.

Die nächsten Kapitel beschäftigen sich mit der Bestimmung, der für diese Forschungsarbeit wesentlichen Begriffe. Da es sich dabei um mehrere Termini handelt, die erörtert werden müssen, werden diese zuerst getrennt voneinander erklärt und erst im weiteren Verlauf der Arbeit zueinander in Beziehung gesetzt.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Der Nationalsozialismus

Lexikalische Definitionen

„Nationalsozialismus, die maßgeblich von Adolf Hitler begründete u. organisierte polit. Bewegung, die 1933-45 die Politik Dtl.s bestimmte u. 1945 durch den Zusammenbruch des Dt. Reiches ihr Ende fand. Allg. Voraussetzungen für das Aufkommen des N. waren die im 1. Weltkrieg, durch die Niederlage von 1918 u. durch die Versailler Friedensbestimmungen verschärften Spannungen u. Klassengegensätze im dt. Volk (Gegnerschaft zwischen Rep. und Demokratie) die durch die Inflation hervorgerufene Verarmung u. Verunsicherung des Mittelstandes sowie die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise von 1929.

(...) Erst seit der Weltwirtschaftskrise 1929 u. der zunehmenden Arbeitslosigkeit begannen ihr (der nationalsozialistischen Partei, Anm. G.P.) die Massen zuzuströmen (...). Mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30.1.1933 gelangte der N. zur Macht. Alle anderen Parteien u. die Gewerkschaften wurden verboten und unterdrückt.

(...) Die NSDAP durchdrang alle Gebiete des öffentl., wirtsch., geistigen und privaten Lebens durch ein System von oben gesteuerter Organisationen (NS-Frauenschaft, NS-Dozentenbund u.ä.). (...)

Der N. lebte v.a. aus emotionalen Kräften, nicht aus einem klar durchdachten Programm oder System. Daher erklärt sich auch sein dauernder Appell an Instinkt und Gefühl (Blut u. Boden) u. seine betonte Verachtung des Intellekts u. der Intellektuellen. Höchstwerte des N. waren ‚Volk‘ und ‚Rasse‘, vorw. das eigene Volk arischer Abstammung. Alle nichtarischen, bes. jüd. Bestandteile wurden mit erbarmungslosen Konsequenzen durch Massenmord ausgemerzt;

rassisch Minderwertige wurden durch Unfruchtbarmachung ausgeschaltet u. planmäßig ermordet.“ (Bertelsmann Universal-Lexikon 1994).

2.2 Die Fürsorge

Lexikalische Definitionen

„Der Nationalsozialismus kennt keine Fürsorge um der Befürsorgung willen. ... Es geht nicht um das Wohl des einzelnen, sondern des ganzen Volkes. Im völkischen Interesse wird dem einzelnen Volksgenossen geholfen, und das Individuum hat nicht mehr Rechte als es auch Pflichten gegenüber der Allgemeinheit anzuerkennen und zu erfüllen Willens ist. ... Aus dieser weltanschaulichen Einstellung heraus ist eine Wohlfahrtspflege nationalsozialistischer Prägung grundsätzlich erbbiologisch und rassehygienisch orientiert. Ihr gilt nicht der Satz von der Gleichheit der Staatsbürger. Sie weiß, dass die Erbanlage die Menschen ungleich in ihrem Wert für das Wohl des Ganzen macht. ... Eine Wohlfahrtspflege, die auf das Wohl des Volkes ausgerichtet ist, wird im Gegensatz hierzu die Minderwertigen in einer ausmerzenden Erbpflege zurückdrängen. ... Dies gilt v. a. auch für die Individuen, deren Eigenschaft als Träger von Erbkrankheiten nicht feststeht, deren asoziales Verhalten dies aber vermuten lässt.“ (Althaus 1937: 8; vgl. Ayaß 1995). Mit dieser Definition wird deutlich, dass „Fürsorge“ in der NS-Zeit sich vor allem an utilitaristischen Maßstäben orientieren sollte. Der/dem Einzelnen sollte nur dann geholfen werden, wenn eine Aussicht bestand, dass sie/er dadurch befähigt wird dem „Volk“ wieder einen ökonomischen Nutzen zu bringen. Eine Hilfe die nur darauf ausgerichtet war individuelle Not zu lindern, oder zu beseitigen, um der/dem Einzelnen ein „glücklicheres“ Leben zu ermöglichen, war nicht vorgesehen. Neben dieser „Nützlichkeitsforderung“ als Grundvoraussetzung für die Gewährung von Hilfe, wurde die Ansicht vertreten, dass Menschen von unterschiedlichem Wert sind und dieser von ihrer „Rassezugehörigkeit“ bzw. ihren „Erbbiologischen Veranlagungen“ abhängig ist. Daraus ergab sich eine weitere Aufgabe für die „Fürsorge“, nämlich ihre Klientel nach den Kriterien der „Erbpflege“ einzuteilen und zu selektionieren.

„In einer grundsätzlichen Abkehr von den wohlfahrtsstaatlichen Prinzipien bürgerlicher Gesellschaften wurde ‚die endgültige Lösung der sozialen Frage‘ auf der Basis einer ‚arbeitsbewussten Fürsorge‘ (Wagner 1935: 30) letztlich in der Durchsetzung von Kosten-Nutzen-Rechnungen im herrschaftlichen Interesse in allen gesellschaftspolitisch relevanten Feldern gesucht: dementsprechend solle der ‚Wert des Hilfsbedürftigen für die Volksgemeinschaft‘

(Schleicher 1939: 34; Hervorh. H. S.) zum alleinigen Maßstab gemacht werden. (...)“ (Sünker 2005: 1262). Mit diesem Zitat wird deutlich, dass die NS-Ideologie die Überzeugung hatte, mit Hilfe einer gezielten Ausrichtung der „Fürsorge“ diese letztendlich überflüssig machen zu können, da es aufgrund der beschriebenen Ausrichtung nach einiger Zeit keine sozialen Probleme mehr gibt.

„Fürsorge: die (mhd. Vürsorge = Besorgnis vor Zukünftigem, die heutige Bed. Seit dem 16. Jh.):

1. tätige Bemühungen um jemanden., der ihrer bedarf: elterliche Fürsorge.

2.a) öffentliche, organisierte Hilfstätigkeit zur Unterstützung in Notsituationen od. besonderen Lebenslagen;

b) (veraltend) Einrichtung(en) der öffentlichen Fürsorge (2a); Sozialamt: Kinder der F. übergeben;

c) (ugs.) Fürsorgeunterstützung: von der F. leben“

(Duden Deutsches Universalwörterbuch 2001).

Diese Erläuterungen des Begriffes „Fürsorge“ finden sich im Duden von 2001. Sie sind sehr allgemein gehalten und es kann auch kein Bezug zu den Definitionen der NS-Zeit hergestellt werden.

Behörden und damit auch die öffentliche Fürsorge sind Teil der Staatsmacht und haben die Aufgabe, die Einhaltung der staatlichen Normen zu überwachen und je nach Behörde unterschiedliche Möglichkeiten eines Zuwiderhandelns zu sanktionieren. Welche Interessen sich in den staatlichen Normen widerspiegeln hängt vor allem davon ab, inwieweit diese eher ein Konsens aus kollektivistischen bzw. individuellen Interessen ist. Im NS-Staat agierten Behörden und deren VertreterInnen nach kollektivistischen Normen und Zielen, wobei es sicherlich auch Handlungsspielräume gab. Viele Personengruppen galten wegen ihrer Herkunft von Geburt an als außerhalb dieser Norm stehend und waren somit von Geburt an ausgegrenzt. Die Begründung dafür lieferten die damaligen Forschungen zur Eugenik und die davon abgeleiteten Zuschreibungen. BehördenvertreterInnen hatten die Aufgabe Personen zu erfassen, zu selektieren und schließlich auch zu vernichten, die veranlagungsbedingt als außerhalb der Volksgemeinschaft stehend angesehen wurden.

Damals wie heute gab es Behörden mit vorwiegender Kontrollfunktion wie z.B. die Polizei, die auch legitimiert ist, im Bedarfsfall physische Gewalt anzuwenden. Behörden

der Sozialarbeit haben neben ihrer Unterstützungsfunktion auch eine Kontrollfunktion. Diese zwei Funktionen, die auch als doppeltes Mandat bezeichnet werden, überschneiden und beeinflussen sich wechselseitig. So kann beispielsweise ein auf den ersten Blick „nur“ unterstützendes Angebot in erster Linie bewusst oder unbewusst eine Kontrollfunktion intendieren. Das ist auch dann der Fall, wenn die Vergabe einer Unterstützungsleistung an ein bestimmtes Verhalten der KlientIn gebunden ist.

„...Diese Kontrollfunktion der Sozialarbeit wird freilich generell als Hilfeleistung ausgegeben, wobei in der Tat bei der Sozialarbeit im Gegensatz zu Polizei und Justiz ein Mixtum von Assistenz und Repression entsteht, dessen genaue Verbindungslinien nicht immer exakt bestimmbar sind. Grob kann man dieses Mixtum von Beistand und Unterdrückung damit erklären, dass das System heute generell aufgrund seines materiellen Potentials subtilere Mechanismen von Kontrolle und Repression als früher bevorzugen kann. Subtilität von Maßnahmen wirkt auch überzeugender als Brutalität, wenn man sich erinnert, dass das erklärte Ziel der Sozialarbeit (...) die soziale Integration des Klienten in seine Umwelt bzw. die bessere Anpassung des Klienten ist.“ (Hollstein/Meinhold 1973: 190-191).

„Kontroll- und Unterstützungsmacht“ wird in dieser von Hollstein formulierten Definition von 1973 als etwas Kritisiertes gesehen, da sie lediglich der Erhaltung der Herrschaftsinteressen dienen. Dabei wird allerdings ausgeblendet, dass nicht nur die Behörden über Macht verfügen, sondern auch deren Klientel.

„...Macht gibt es auf beiden Seiten, bei den Herrschenden und den Beherrschten; denn sie hätte keinen Grund, wären nicht beide aufeinander angewiesen...Zunächst ist es wichtig zur Kenntnis zu nehmen, dass Macht in der Praxis der Sozialen Arbeit ein unvermeidliches Faktum ist, mehr noch, dass balancierte Machtverhältnisse in diesem Feld nur selten anzutreffen sein werden, weil KlientInnen von Professionellen ein Mehr an Kompetenz erwarten Gerade die Dämonisierung der Macht führt dazu, dass sie im konzeptionellen und praktischen Diskurs verschleiert werden muss.“ (Kraus 2007: 10-11).

Es kommt darauf an, wie Behörden mit ihrer Macht umgehen. Behörden und deren VertreterInnen werden vom Staat mit Macht- und Gewaltbefugnissen ausgestattet, was damals wie heute auch für SozialarbeiterInnen zutrifft. Das gilt nicht nur für SozialarbeiterInnen im behördlichen Bereich, sondern auch für die, die bei nicht behördlichen Trägern tätig sind. Ebenso verfügen die KlientInnen der Sozialarbeit über unterschiedliche Macht. Mit welcher Macht KlientInnen ausgestattet sind hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise Persönlichkeit, materielle Ausstattung,

Bildung, berufliche Position etc. Aber es ist heute auch kein Widerspruch, dass „Minderheiten“- oder „Randgruppenangehörige“ aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesen Gruppen über viel Macht verfügen.

SozialarbeiterInnen befinden sich durch das doppelte Mandat oft in Dilemmasituationen, da sich die Interessen der KlientInnen oft nicht mit den institutionellen Interessen vereinbaren lassen bzw. in deren Gegensatz stehen.

2.3 „Romnia“, „Sintize“, „ZigeunerInnen“

Lexikalische Definitionen

„Zigeuner (...), ein unter allen Kultur- und Halbkulturvölkern der Erde (außer unter Japanern und Chinesen) verbreitetes, unstetes, sprachlich zu den Indogermanen gehörendes Wandervolk, das trotz innigster Berührung mit europ. Gesittung diese ablehnt und seine völkische Ursprünglichkeit und Eigenart mitten unter den hochzivilisierten Völkern bewahrt. Der Name ‚Zigeuner‘ ist in verschiedensten lautlichen Entsprechungen bei Türken, slaw. Völkern, Rumänen, Ungarn und Deutschen (auch Italienern) verbreitet. Das Wort ist ihnen sicher von einem Wirtsvolk gegeben worden. (...) Anthropologisch gehören die Zigeuner zu dem ind. Rasegemisch. Eine ausreichende anthropol. Untersuchung fehlt noch. Sie sind durchweg dunkelhaarig, dunkeläugig und haben braune Haut. Die Körpergröße schwankt um ein Mittel von 163 cm herum. Die Kopfform dürfte nach der Langschädlichkeit zu neigen, im Durchschnitt mittellang sein. Auch die Verteilung der Blutgruppen unter den Zigeunern weist nach Indien. Die sprichwörtliche Schönheit der Zigeunerinnen verblüht sehr rasch; Kinderreichtum ist sehr groß, nicht minder aber auch die Kindersterblichkeit. Körperpflege kennen sie so gut wie gar nicht, ein bestimmter Körpergeruch ist ihnen eigen, der das Wirtsvolk abhält, sich mit Zigeunerinnen ehelich zu verbinden, (...)“

Wirtschaft: Die Zigeuner sind Sammler. Im ‚Finden‘, d.h. Stehlen, sind sie äußerst geschickt, ehrlicher ernähren sie sich durch Bettel, Hausierhandel und Wahrsagen.

Als Lieblingsspeise ist der Igel bekannt. Alkohol trinken Sie gerne. (...) Charakteristisch an der Zigeunerkleidung ist die Zerfetztheit, sie tragen die Kleidung bis sie schließlich vom Leibe fällt.

(...) Soziale Gliederung: Die Z. leben in Häuptlingschaften. Der Häuptling wird gewählt. (...)

Herkunft und Wanderung: (...) Doch weder blutige Verfolgungen noch wohlgemeinte Gesittungsbestrebungen seitens Maria Theresias, Josephs des II. u.a. österr. Fürsten, wie auch Friedrichs des Großen, die durch Schenkung von Häusern, Land und Vieh sie fest ansiedeln wollten, haben das Wesen der Z. verändern oder ihre Zahl vermindern können.

Seit 1899 setzte im Deutschen Reich eine Zigeunerbekämpfung ein, die durch gesetzl. Verordnungen deutsche Z. zur Sesshaftigkeit erziehen will. Seit 1906 besteht in Preußen eine Zigeunergesetzgebung, seit 1926 in Bayern das Arbeitsscheuengesetz, das mit rücksichtsloser Schärfe auch gegen die alteingesessenen Z. vorgeht. Die Zigeunerpolizeistelle in München ist zugleich Reichszentrale.“ (Der große Brockhaus 1935).

Diese Definition von 1935 enthält viele der von der Mehrheitsbevölkerung den „ZigeunerInnen“ damals zugeschriebenen stigmatisierenden Eigenschaften. Aus heutiger Sicht ist diese Definition unhaltbar und auch der Autor dieser Arbeit distanziert sich klar davon. Die Definition wurde dennoch angeführt, da sie dem Leser ermöglicht den Kontext der damaligen Zeit besser verstehbar zu machen.

„Rom, der;-a (Zigeunerspr. Rom, Romani) Angehöriger einer überwiegend in den Ländern Ost- und Südeuropas, seit dem 19. Jh. aber auch im westlichen Europa lebenden Gruppe eines ursprünglich aus Indien stammenden Volkes (das vielfach als diskriminierend empfundene ‚Zigeuner‘ ersetzende Selbstbezeichnung).“ (Duden Deutsches Universalwörterbuch 2001).

Im Unterschied zu der Definition im Brockhaus von 1935 wird hier keine Beschreibung über das „Wesen“ und die Eigenschaften von Menschen, die sich zu dieser Menschengruppe angehörig fühlen, gegeben. Es sind ausschließlich objektive Angaben angeführt und es wird auch auf die Problematik des „ZigeunerInnenbegriffes“ hingewiesen.

„Roma eigener Name der Zigeuner; im eigentlichen Sinne Bezeichnung für Gruppe der auf dem Balkan und in Ungarn lebenden Zigeuner. Die Roma sind unter allen Kulturvölkern verbreitet (weltweit 7-8 Mio., davon in Europa rund 4 Mio.). Die Roma gliedern sich in mehrere Stämme und Dialekte und leben zum Teil nomadisch oder halbseßhaft. Die indoeuropäische Sprache der Roma, das Romanes, sprechen noch rund 1 Mio. Die Roma stammen aus Nordindien und wanderten im 14./15.Jahrhundert über den Balkan nach Europa ein. Unter dem Nationalsozialismus wurden sie verfolgt.“ (Bertelsmann Universal Lexikon 1994: 758). Neben allgemeinen Angaben zur Bedeutung der Bezeichnung „Romnia“ findet sich hier auch der Hinweis, dass die Angehörigen in der NS-Zeit verfolgt wurden.

Im Bertelsmann Universal Lexikon von 1994 ist der „ZigeunerInnenbegriff“ nicht gesondert angeführt.

„Sinti, eigene Bezeichnung der in Deutschland lebenden Roma.“ (Bertelsmann Universal Lexikon 1994: 830).

„Rom der, - (s)/Roma (auch: -'a) (Rom): Angehöriger eines weltweit zerstreuten Volkes (einer österreichischen Volksgruppe) (Selbstbezeichnung); → Zigeuner; → Romni; → Roma und Sinti; → Romanes.“ (Österreichisches Wörterbuch 2001: 489).

„Sinti die (Pl. Von → Sinto) | | Sintiza die, -/Sintize: Angehörige eines weltweit zerstreuten Volkes (einer österreichischen Volksgruppe) (Selbstbezeichnung); → Zigeunerin; → Romni.“ (Österreichisches Wörterbuch 2001: 543).

„Sinto der, -(s)/Sinti: männliche Form von Sintiza; → Zigeuner; → Rom; → Roma und Sinti.“ (Österreichisches Wörterbuch 2001: 543).

„Zigeuner Sm std. (15.Jh.). Als Stammesbezeichnung bezeugt seit dem 15.Jh. (vorher Tatar u.ä.). Entlehnt aus it. Zingaro, ung. Cziga'ny. Der Name ist weit verbreitet, aber in seiner Herkunft unklar (keine Selbstbezeichnung). Aus sachlichen Gründen auch übertragen auf Leute ohne festen Wohnsitz, auch als Schimpfwort benutzt. Ebenso nndl. Zigeuner, ne. Tzigane, nfrz. Tzigane, nschw. Zigenare, nisl. Sigauni.“ (Kluge Etymologisches Wörterbuch 2002: 1012).

Interessant an dieser Erklärung ist die Erwähnung, dass der „Zigeunerbegriff“ aus sachlichen Gründen auch auf Personen ohne festen Wohnsitz angewendet wurde und danach erst der Hinweis folgt, dass der „Zigeunerbegriff“ auch als Schimpfwort verwendet wird. Meiner persönlichen Meinung nach ist diese Darstellung nicht unproblematisch, da es vor allem auch mit einem historisch gewachsenen Stigma zusammenhängt, dass nomadisch lebende Personen als „ZigeunerInnen“ bezeichnet werden und wenig mit „sachlichen“ Argumenten begründet werden kann.

Definitionen in der Fachliteratur

Die Bezeichnung „ZigeunerIn“ ist eine Fremdzuschreibung, die von der Mehrheitsbevölkerung geschaffen wurde. Damit ist keine homogene Menschengruppe gemeint, sondern jeweils nach „Bedarf“ wurden Menschen mit diesem Begriff stigmatisiert. In den übrigen Ländern Europas sind andere Fremdbezeichnungen wie Cigani, Gypsies, Gitano, Manouches und andere geprägt worden (vgl. Haupt 2006: 28). Über Jahrhunderte wurden diesen so bezeichneten Personen negative Eigenschaften zugeschrieben. Auf der anderen Seite wurden „ZigeunerInnen“ auch mystifiziert und deren Lebensweise romantisch verklärt. Es gibt viele Gründe weshalb dieser Begriff im

allgemeinen Sprachgebrauch nicht verwendet werden soll. Die Autorin eines der ersten und wichtigsten Standardwerke zur Thematik „Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich“ Erika Thurner weist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hin, dass mit der Vermeidung des „ZigeunerInnenbegriffes“ die Erinnerung an die Kontinuität der Verfolgung, die diesen so bezeichneten Menschen widerfahren ist, verloren geht (vgl. Thurner 1983: IV). Es gibt aber auch Wissenschaftler, die mit Romnia arbeiten und forschen, die betonen, dass sich viele Menschen selbst als „ZigeunerInnen“ bezeichnen und diese Eigenbezeichnung auch als solche angeführt werden sollte (vgl. Knecht, Toivanen 2006: 7). Letztere AutorInnen argumentieren gegen eine Verwendung dieses Begriffes im Gegensatz dazu gebraucht Thurner in ihrer Arbeit von 1983 bewusst die Bezeichnung „ZigeunerIn“.

Auch sind die Begriffe „Romnia“ und „Sintize“ Selbstbezeichnungen, somit handelt es sich um einen Subjektbegriff. Der Begriff „ZigeunerIn“ beschreibt Objekte (vgl. Zimmermann in: Zeitschrift für Zeitgeschichte 2007: 309).

„Der Terminus ‚Zigeuner‘ hat ein räumliches und zeitlich wechselndes Bedeutungsfeld. Ein soziographisches Verständnis, das die Betroffenen mit der im Familienverband umherziehenden Bevölkerung gleichsetzt, steht dabei im Kontrast zu einer Terminologie, die auf Begriffen wie ‚Ethnie‘, ‚Volk‘, ‚Stamm‘ oder ‚Rasse‘ fußt. Dieser zweite ethnographische Definitionstypus existiert in einer eher biologischen Variante, in der die Betroffenen zu einer genetisch determinierten Menschengruppe erklärt werden, und in einer stärker kulturbezogenen Ausprägung.“ (Zimmermann 2007: 309).

Bei dieser ethnografischen Definition wird die Lebensform der ZigeunerInnen als gesondert und neben oder unter der Mehrheitsbevölkerung stehend angesehen. Nach Michael Zimmermann bergen beide Beschreibungen die Gefahr in sich, in ein rassistisches Zigeunerverständnis zu münden.

Die Sprache der Romnia und Sintize heißt Romani, wird in einigen Arbeiten auch als Romanes oder Roman angeführt. Die Bezeichnung „Rom“ (Sg.masc.) und Romni (Sg.fem.) bzw. „Roma“ (Pl. masc.) und Romnia (Pl.fem.) kommt aus dem Romani und kann mit „Mensch“ bzw. auch „Mann“ übersetzt werden. Die Sinti werden als Untergruppe der Roma angesehen. „Sinto“ (Sg.) und Sintiza/Sintica (Sg.fem.) bzw. „Sinti“ (Pl.) und Sintize/Sintice (Pl.fem.) ist die Eigenbezeichnung der anderen Gruppe,

die sich selbst aufgrund ihrer eigenständigen geschichtlichen Entwicklung davon abgrenzen als Roma bezeichnet zu werden (vgl. Haupt 2006: 20-21)¹.

Die Sintize werden als Untergruppe der Romnia angesehen. Daneben gibt es noch viele weitere Untergruppen, wie beispielsweise die Kale, die Manusch, die Lowara (vgl. Bastian 2001: 8).

In dieser Forschungsarbeit wird der Begriff „ZigeunerIn“ verwendet, wenn aus historischen Quellen zitiert wird. Jedenfalls wird der Begriff immer mit Anführungszeichen versehen um die damit einhergehende Problematik zu verdeutlichen. Ansonsten werden die Begriffe „Romnia“ und „Sintize“ angeführt. Einschränkend muss ergänzt werden, dass es bisher kaum erforscht wurde inwieweit es beim Begriff „ZigeunerIn“ auch Übereinstimmungen mit dem Selbstverständnis von Romnia und Sintize gibt. Aber auch die unhinterfragte Verwendung der Bezeichnung „Romnia“ bzw. „Sintize“ in Verbindung mit Identität bzw. Identifizierung ist äußerst problematisch. Diese Begriffe suggerieren, dass im allgemeinen Sprachverständnis Klarheit darüber herrscht, welche Personen damit gemeint sind und welche gemeinsamen Merkmale ihnen zugeschrieben werden. Durch diese Zuschreibungen besteht die Gefahr, dass mit diesen Begriffen verborgene rassistische Annahmen subsumiert werden. Auch unter den Romnia besteht viel Unklarheit, wer dazugerechnet wird und wer nicht. Im Rahmen dieser Arbeit ist es wichtig auf diese Problematik hinzuweisen, es würde aber den Rahmen sprengen, näher darauf einzugehen. Werden diese Bezeichnungen von der Mehrheitsbevölkerung übernommen, können sich diese wiederum im allgemeinen Verständnis in eine Fremdbezeichnung verkehren.

Auch werden andere Begriffe, die in der NS-Zeit, aber auch teilweise in der Zeit davor und danach verwendet wurden, unter Anführungszeichen gesetzt, um zu betonen, dass sich der Autor von diesen distanziert.

Da die NS-Zeit als Folge bzw. in Zusammenhang mit den gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Zwischenkriegszeit betrachtet werden muss, folgt im nächsten Kapitel eine kurze Zusammenfassung der geschichtlichen Ereignisse.

¹ Haupt, der in seiner Forschungsarbeit zu Beginn auf diesen Umstand hinweist, liefert in weiterer Folge wichtige Hintergrundinformationen zu dieser Thematik, die die interessierte LeserIn dort nachlesen kann.

3 Zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Nationalsozialismus in der Zeit vor dem 2. Weltkrieg

In der Zwischenkriegszeit von 1919-33 wird der deutsche Nationalstaat als „Weimarer Republik“ bezeichnet. Der Bezeichnung „Weimar“ geht auf die Stadt Weimar zurück, wo 1919 die Nationalversammlung stattfand, die eine republikanische Verfassung schuf. Diese Verfassung legte fest, dass die politischen Abgeordneten durch Wahlen bestimmt werden. Zu den Wahlberechtigten gehörten alle über zwanzig Jahre alten Männer und Frauen. Das bedeutete, dass Frauen in Deutschland erstmalig das Wahlrecht erhielten. Die ersten Jahre der Republik waren, als Folge des ersten Weltkrieges, geprägt durch Inflation, gesellschaftliche Unruhen und Umsturzversuche. Erst nach einer kurz dauernden wirtschaftlichen Besserung trat eine politische Beruhigung ein. Durch die Weltwirtschaftskrise 1929 und der folgenden Massenarbeitslosigkeit wurde das Ende der Weimarer Republik eingeleitet. Durch die Verarmung weiter Bevölkerungskreise kam es in dieser Zeit zu einer immer stärkeren politischen Radikalisierung. 1932 wurde die NSDAP unter der Führung von Adolf Hitler zur stärksten Partei gewählt und damit endete gleichzeitig die Weimarer Republik. 1933 wurde Hitler vom damaligen Reichspräsidenten Hindenburg zum Reichskanzler ernannt.

Am 12. März 1938 marschierte Hitler in Österreich ein und in einer Volksabstimmung, die kurz danach stattfand, wurde Österreich an das Deutsche Reich „angeschlossen“. Dabei stimmten annähernd 100 Prozent der österreichischen und deutschen Bevölkerung für den „Anschluss“.

Unmittelbar nach der Machtergreifung begann Hitler mit der Umsetzung einer immer weiter vorangetriebenen Entrechtung der jüdischen und anderer nicht arischer Bevölkerungskreise (Quelle: www.doew.at).

3.1 Ideologie des Nationalsozialismus

Die NS-Ideologie nahm die konservativen Ideen des 19. Jahrhunderts auf. Ihre historischen Wurzeln waren der Sozialdarwinismus, der Antisemitismus, der Führerkult und die Volksgemeinschaft, sowie die Lebensraum-Theorie als Staatsdoktrin (vgl. Duden Geschichte 2007: 366). Da ein genaueres Verständnis der Begriffe „Sozialdarwinismus“ und „Antisemitismus“ für die Forschungsarbeit wesentlich sind, sollen sie im Folgenden noch kurz näher erläutert werden.

Der Sozialdarwinismus wurde aus den Entwicklungstheorien, die Charles Robert Darwin 1859 in seinem Hauptwerk „On the Origin of Species by Means of Natural Selection“ beschrieb, abgeleitet. Darwin bezog sich in seinen Darstellungen auf die natürliche Auslese in der Pflanzen- und Tierwelt. Es herrscht wissenschaftlich keine Einigkeit darüber, ob es Darwins Absicht war, dass seine Theorie auch auf die Menschheit übertragen werden soll (vgl. Lehnert 2003: 88). Die NS-Ideologie jedoch wendete diese Theorie auf die menschliche Gesellschaft an. Sie vertrat damit die Überzeugung, dass die stärkeren Völker und „Rassen“ im „Kampf ums Dasein“ die schwächeren besiegen. In weiterer Folge wurde damit auch die „Rassenkunde“ bzw. die „Rassenlehre“ begründet. In dieser wurden Menschen in „Träger von hochwertigem Erbgut“ und solche von „minderwertigem Erbgut“ klassifiziert und selektiert. Das Ziel war gewünschte Geburten zu fördern und gleichzeitig nicht erwünschtes Erbgut „auszumerzen“. Der Weg dahin führte von Sterilisation bis zu Euthanasie und Genozid. Die Rassenlehre ging davon aus, dass soziale Erscheinungen auf biologisch bedingte Anlagen zurückgeführt werden können und darin ihre Ursache haben (vgl. Otto, Sühnker 1986: 19).

Antisemitismus war seit 1880 ein häufig angewendeter Begriff. Schon in der Spätantike und vor allem im Spätmittelalter kam es zur Diskriminierung und Verfolgung der Juden. Religiöse und wirtschaftliche Gegebenheiten waren die Auslöser dieser Verfolgungen (vgl. Duden Geschichte 2007: 366-367).

Im Zusammenhang mit der Benachteiligung und Verfolgung von Romnia und Sintize wird nicht von Antisemitismus, sondern häufig von Antiziganismus gesprochen. Dieser Begriff wurde durch Angehörige der Mehrheitsgesellschaft geprägt. Romnia und Sintize wird damit zugeschrieben, dass es in ihrem Wesen liegt zu stehlen. Auch der Begriff „Zigeuner“ wird fälschlicherweise oft von „Zieh-Gauner“ abgeleitet (Wippermann 2001: 16). Zimmermann weist darauf hin, dass die Verwendung des Begriffes „Antiziganismus“ äußerst problematisch ist und dieser auch inhaltlich wenig aussagekräftig ist (vgl. Zimmermann 2007: 304-314).

„(...)Wer den Terminus ‚Antiziganismus‘ verwendet, geht meist davon aus, dass es sich bei den unter ihn Subsumierten, den ‚Zigeunern‘, um eine homogene, bei allem Wandel recht konstante Menschengruppe handele. Dem ist nicht so. Zigeunerpolitik richtete und richtet sich auf Menschen, die keine in sich geschlossene Population bilden und sich auch keineswegs als

einheitliche Gruppe sehen, sondern von außen als solche definiert werden.“ (Zimmermann 2007: 308).

4 Fürsorge im Nationalsozialismus

Im Nationalsozialismus wurden die Begriffe SozialarbeiterIn, FürsorgerIn, VolkspflegerIn und WohlfahrtspflegerIn in ähnlichen Kontexten erwähnt. Der Autor hat sich dafür entschieden in dieser Arbeit durchgängig die Bezeichnung FürsorgerIn zu verwenden. Da die Fürsorge oft schwerwiegende Folgen bis hin zum Tod der befürsorgten Personen hatte, wird der Begriff „Fürsorge“ mit Anführungszeichen versehen um auf diese Problematik hinzuweisen. Damit soll nicht gesagt werden, dass ich glaube, ich hätte damals den Mut gehabt gegen diese menschenverachtenden Anschauungen und Praktiken Widerstand zu leisten. Auch weiß ich nicht, ob ich damals in der Lage gewesen wäre zu erkennen, welche Konsequenzen die fürsorgerische Praxis für die KlientInnen hatte.

Da pädagogische Überlegungen in der Zeit vor und während der NS-Zeit eine wesentliche Bedeutung im Zusammenhang mit Fürsorgetheorien und -praxis hatten, wird den LeserInnen im folgenden Kapitel ein Überblick gegeben, in welche Richtungen die theoretischen Diskurse geführt wurden. Gerade im Zusammenhang mit „ZigeunerInnen“ waren diese Auseinandersetzungen wichtig, da ihnen letztendlich von pädagogischer Seite eine „Erziehungsfähigkeit“ anlagebedingt abgesprochen wurde. Diese Erkenntnisse waren auch für die Fürsorgepraxis relevant bzw. hatten für die Betroffenen weit reichende Folgen.

4.1 Entwicklungen in der Sozialpädagogik vom ausgehenden 19.Jahrhundert bis ins 20.Jahrhundert

In dem von Carsten Müller 1998 verfassten Artikel „Die Soziale Pädagogik von Paul Bergemann und die Umwertung der Sozialpädagogik in autoritäre Biologie“ geht es um den Vergleich der sozialpädagogischen Theorien von Paul Bergemann mit jenen von Karl Mager und Paul Natorp (vgl. Müller 1998).

Karl Mager prägte 1844 den Begriff „Social-Pädagogik“ (vgl. Müller 1998: 2). Er erachtete es als wichtige Aufgabe der Sozialpädagogik daran mitzuwirken, dass alle Mitglieder eines „Volkes“ (Müller 1998: 2) an dessen „Qualifizierung“ (Müller 1998: 2) teilnehmen sollen bzw. dazu in die Lage versetzt werden. Diese Auffassung von

Pädagogik kann auch als Gesellschaftserziehung bezeichnet werden. Wesentliches Kriterium ist, dass Mager von einer „Volksbildung“ (Müller 1998: 2) ausgeht, die alle Menschen inkludiert. Im Unterschied zum Verständnis von Adolph Diesterweg, der „Sozialpädagogik“ (Müller 1998: 2) als „Notstandspädagogik“ (Müller 1998: 1) versteht, bezieht sich Mager in seinem Verständnis von „Social-Pädagogik“ (vgl. Müller 1998: 2) auf die gesamte Pädagogik. Ende des 19. Jahrhunderts gab es stark kontroverse Diskussionen hinsichtlich dieser unterschiedlichen Definitionen des Begriffes (vgl. Müller 1998).

Auch Paul Natorp stellt in seiner Definition von Sozialpädagogik die „gemeinschaftliche Erziehung“ (Müller 1998: 3), die alle Menschen mit einschließt, in den Vordergrund. „Gemeinschaftserziehung“ (Müller 1998: 3) hat bei ihm einen hohen Stellenwert. Er vertritt jedoch nicht die Ansicht, dass das Wohl des einzelnen Individuums weniger Wert ist, als das der gesamten Gemeinschaft. Vor allem bildungspolitischen Maßnahmen räumt Natorp großen Stellenwert ein (vgl. Müller 1998: 3).

An dieser Auffassung von Sozialpädagogik Paul Natorps entbrennt eine Auseinandersetzung um die Definition des Begriffes. Paul Bergemann benützt zwar in seinen Schriften die sozialpädagogischen Grundlagen von Natorp, leitet sein Verständnis von Sozialpädagogik aber nicht aus der Grundlage der Philosophie ab, sondern aus den so genannten „Erfahrungswissenschaften“ (Müller 1998: 3) und insbesondere aus der Biologie. In Anlehnung an Ernst Haeckel erweist er sich als ein Verfechter der „evolutionistischen Weltanschauung“ (Müller 1998: 3). Ernst Haeckel spricht in seinen Theorien von der „Vervollkommnung der Gattung“ (Müller 1998: 3). Auch Bergemann sieht die Gemeinschaftserziehung als wichtige Aufgabe der Sozialpädagogik. Er spricht in diesem Zusammenhang vom Ziel der Erreichung einer „Kultur Menschheit“ (Müller 1998: 2-5).

Der wesentliche Unterschied zu Mager und Natorp besteht darin, dass Bergemann dem einzelnen Mitglied der Gesellschaft seinen Wert abspricht. Das einzelne Individuum hat seine Bedürfnisse denen der „Volksgemeinschaft“ (Müller 1998: 3) unterzuordnen. Er betrachtet Sozialpädagogik als Staatspädagogik. Charakteristisch ist, dass Bergemann dem einzelnen Mitglied des „Volkes“ (Müller 1998: 4) den Wert abspricht und diese Ansicht zu seiner Zeit auch von vielen anderen Personen vertreten wird. Diese Entwertung des Individuums wird bis zum eugenischen Denken gesteigert. Die entsetzlichen Folgen, die dieses autoritäre, biologistische Verständnis von

Gemeinschaft für unzählige Opfer des Nationalsozialismus hatte, sind heute bekannt und teilweise erforscht (vgl. Müller 1998: 4).

Am Ende des Textes von Carsten Müller wird vom Autor die Frage gestellt, inwieweit Gesellschaft und Gemeinschaft in der heutigen Sozialarbeit als Bezugspunkte verwendet werden. Da aus erwähnten Gründen der „Gemeinschaftsbegriff“ (Müller 1998: 5) und die damit verbundene Fragestellung, wie sein Verhältnis zum einzelnen Individuum ist, geschichtlich äußerst belastet ist, unterbleibt eine kritische Diskussion darüber, inwieweit in der Sozialarbeit diesbezügliche Annahmen heute unreflektiert vorhanden und wirksam sind (vgl. Müller 1998: 5).

Im Folgenden werden die Kerninhalte eines biologistisch verkürzten Verständnisses von Sozialarbeit anhand der Entwicklungen vor und während des 2. Weltkrieges im Dritten Reich dargestellt.

4.2 Biologistisches Verständnis von Sozialarbeit vor und während des 2. Weltkrieges

In dieser Epoche wurden Elend und Armut nicht als Folge sozialer Verhältnisse und Benachteiligungen gesehen, sondern als persönlich verschuldet bzw. erblich/biologisch vorbestimmt bzw. determiniert. Aber nicht nur Armut, sondern auch kriminelle Neigungen oder Arbeitslosigkeit wurden als ererbte Charakterschwäche angesehen. Ein in dieser Zeit auch von Behörden gern verwendetes Etikett war der Begriff „asozial“. Unter diesem Begriff wurden unter anderem alle Nicht-Sesshaften, „chronischen WohlfahrtsempfängerInnen“ und insbesondere „ZigeunerInnen und ZigeunerInnenmischlinge“ zusammengefasst. Unter dem Begriff der „Asozialität“ konnte jedes von der Norm abweichende Verhalten eingeordnet werden. Das hatte zur Folge, dass jeder Mensch, wenn sein Verhalten eine geringe Normabweichung darstellte, als „asozial“ etikettiert werden konnte. Auch die Fürsorge hatte damit eine wichtige Funktion bei der Unterstützung und Erreichung der Herrschaftsinteressen (vgl. Peukert 1985: 262-263).

Auch wenn jemand sich keiner Straftat schuldig gemacht hatte, konnte aus kriminalpräventiven Gründen Schutzhaft oder Einweisung in ein Jugendschutzlager angeordnet werden. Diese Klassifizierung von Menschen in „erbbiologisch wertvolle bzw. minderwertige“ Personen hatte für die Angehörigen der zweiten Gruppe weit

reichende Konsequenzen, die von der Exklusion aus den gesellschaftlichen Zusammenhängen bis hin zur physischen Vernichtung reichten. Diesen solcherart stigmatisierten Menschen wurde schließlich das „Mensch-Sein“ abgesprochen.

Allerdings war diese Sichtweise keine Erfindung der NationalsozialistInnen, sondern hatte bereits in der Zeit der Weimarer Republik in die europäische Sozialpädagogik und Sozialarbeit Einzug gehalten. Ob die Praxis und Rechtfertigung von Sozialer Arbeit und Sozialpolitik im NS-Staat als Kontinuität oder Diskontinuität in ihrer Entwicklung anzusehen sind, ist bis heute Bestandteil der akademischen Diskussion. Ein geschichtliches Verständnis, das von einer ausschließlichen Funktionalisierung der damaligen sozialpädagogischen und fürsorgerischen Ansicht und Handlungspraxis ausgeht, muss als äußerst problematisch angesehen werden, zumal sie lediglich als „Opfer“ und nicht als „TäterInnen“ gesehen werden (vgl. Kappeler 2000: 634-635).

Tatsache ist, dass sich unter der nationalsozialistischen Herrschaft diese rassenhygienische/eugenische Sichtweise zuspitzte und vieles in die Realität umgesetzt wurde, was man zuvor häufig „nur“ gedacht oder auch ausgesprochen hat (vgl. Schnurr 1997: 21).

Aufgrund der damals existierenden Wirtschaftskrise, die eine Massenarbeitslosigkeit und auch eine Verarmung weiter Teile der mittelständischen Bevölkerungsschicht nach sich zog, wäre es notwendig gewesen, die Mittel und Institutionen der Fürsorge bzw. Sozialverwaltung aufzustocken. Wegen der katastrophalen Wirtschaftslage waren solche Überlegungen nicht politisch umsetzbar – sofern es diese überhaupt gegeben hat. In diesem Kontext kamen, wie der Autor meint, der Politik die rassenhygienischen Ideen sehr gelegen (vgl. Sachse, Tennstedt 1992: 98).

Nicht nur in Europa, sondern auch in den USA wurden Ende des 19. Jahrhunderts Gesetze verabschiedet, die bestimmten Personengruppen, wie zum Beispiel „Schwachsinnigen“, das Heiraten untersagten (vgl. Stark 2008: 34).

Auch in Österreich gab es in allen politischen Lagern Verfechter von eugenischen Maßnahmen zur Förderung von „wertvollen“ Mitgliedern der Gesellschaft bzw. „Ausmerze“ von „minderwertigen“ Teilen. Die Folgen reichten für die Betroffenen von Zwangsmaßnahmen wie Sterilisation und Zwangsarbeit bis hin zur physischen Vernichtung.

4.3 Utilitaristik

Es existiert nur wenig Sekundärliteratur, die die Frage der Rolle der Fürsorge im NS-Staat beleuchtet. Es gibt jedoch einige wissenschaftliche Arbeiten zu dieser Thematik, die zeigen, dass auch diese Profession in die Maschen des Systems verstrickt war, und an der Erfassung, Ausgrenzung und Selektion der Bevölkerung nach „förderungswürdigen“ und „unwerten“ Personen mitwirkte. Nach einer anfänglichen Abwertung der gesellschaftlichen Funktion von FürsorgerInnen kam es in weiterer Folge zu einer Anhebung ihrer Bedeutung hinsichtlich der Mitarbeit an der „Aufwertung“ des „Volkskörpers“. Ursprünglich wurde der Fürsorge vorgeworfen, dass sie durch ihre Unterstützung von Armen auch ihr Weiterbestehen bzw. ihre „Vermehrung“ fördere und damit auch die „gesunde Volksgemeinschaft“ nachhaltig und fahrlässig schädige. Später kam den FürsorgerInnen in diesem Zusammenhang eine ganz besondere Bedeutung zu, da sie häufig als Erste bei Personen ein nicht Norm gerechtes Verhalten registrierten und dies auch aktenkundig machten.

Neben der ursächlichen Rückführung von Armut und Unterprivilegiertheit auf ererbte Eigenschaften, wurde das Wohl des „Volksganzen“ vor die individuellen Rechte und Bedürfnisse des einzelnen Individuums gestellt. Es wurde als Pflicht jedes Einzelnen angesehen, dass er/sie seine/ihre persönlichen Bedürfnisse denen der „Volksgemeinschaft“ unterordnet (vgl. Malina 2007: 108).

Auch die Fürsorgepraxis war damals wesentlich von einem utilitaristischen Verständnis geprägt. Die KlientInnen wurden in „förderungswürdige bzw. nicht förderungswürdige“ Personen klassifiziert. Wichtig war auch die Ansicht, dass Hilfen nur an diejenigen vergeben werden dürfen, die unverschuldet in Not geraten sind. Ein weiteres wichtiges Kriterium, um die „Hilfswürdigkeit“ abschätzen zu können, war der präventive Gedanke. Fürsor geleistungen sollten nur dann gewährt werden, wenn davon ausgegangen werden konnte, dass den Betroffenen dadurch zur Wiedererlangung ihrer Selbstständigkeit und vor allem Arbeitsfähigkeit verholfen werden konnte. „Der nationalsozialistische Staat verspricht nicht allen seinen Bürgern das größtmögliche Maß von Glückseligkeit, er will seine Fürsorge nicht allen zuteil werden lassen, sondern er betrachtet es als sein Ziel, jedem Volksgenossen eine Basis zu schaffen, von der aus er sich zur Tüchtigkeit, Fleiß und Ausdauer herausarbeiten kann.“ (Wieler, Zeller 1995:21).

4.4 Fürsorge und Pädagogik im Nationalsozialismus

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich betonten wichtige VertreterInnen der Fürsorge, dass dieser vor allem auch eine entscheidende erzieherische Bedeutung des Einzelnen im Sinne der Förderung der Volksgemeinschaft zukommt. Die Betonung des pädagogischen Auftrages der Fürsorge war keine Erfindung der Nationalsozialisten, sondern war schon lange davor vorhanden. Erzieherisch sollte nicht nur auf Kinder und Jugendliche eingewirkt werden, sondern auch auf Erwachsene. Ebenso hatte das klassifizierende Denken seine Wurzeln schon im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Die Einteilung von Menschen in „Höherwertige“ und „Minderwertige“ wurde bereits aus dieser Zeit ins 20. Jahrhundert mitgenommen.

„(...) Um 1900 war die rassenhygienisch und eugenisch klassifizierende Sprache bereits als Code in den kulturprägenden Mittelschichten einschließlich des sogenannten Bildungsbürgertums umfassend etabliert. Die Frauen und Männer des ersten Professionalisierungsschubs der Sozialen Arbeit waren in dieses Denken hineingewachsen. In der Regel zwischen 1860 und 1890 geboren hatten sie das klassifizierende Denken einschließlich seiner rassenhygienischen/eugenischen Akzentuierungen mehr oder weniger mit dem ‚Zeitgeist‘ eingeatmet: Alice Salomon geb. 1872, Hans Muthesius geb. 1885, Wilhelm Polligkeit geb. 1876, Frieda Duensing geb. 1864 – um hier nur einige zu nennen.“ (Kappeler 2000: 638-639).

Neben dem Erziehungsgedanken war auch der Bewahrungsaspekt von wesentlicher Bedeutung.

Bereits lange vor dem Nationalsozialismus gab es immer wieder wissenschaftliche oder auch pseudowissenschaftliche Versuche abweichendes Verhalten auf biologische Ursachen zurückzuführen (vgl. Berger 1988: 211). Wie schon im vorigen Kapitel erwähnt, wurden utopische Ideen einer „Aufartung der Menschheit zur Kulturmenschheit“ auch von vielen PädagogInnen ins Zentrum der zu erreichenden Ziele gestellt und dem einzelnen Menschen sein Wert als Individuum, losgelöst von der Volksgemeinschaft abgesprochen. Sein Nutzen wurde nur am Wert, den er für die Gemeinschaft erbrachte, gemessen.

4.4.1 Entwicklung der öffentlichen Jugendfürsorge vor 1938 in Österreich

Anfang des 20. Jahrhunderts löste der Begriff „Fürsorge“ die davor verwendeten Bezeichnungen Armenpflege und Wohlfahrtspflege ab.

Im Folgenden wird eine kurze Darstellung der Entwicklung der Jugendfürsorge am Beispiel von Wien gegeben. Das Besondere an dieser Stadt war, dass sie als einzige unter sozialdemokratischer Verwaltung war. Über die Entwicklung der Jugendfürsorge und den dazu gehörigen Institutionen in den anderen Bundesländern Österreichs kann hier kein Überblick gegeben werden, da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Ein guter Überblick über die Entwicklung in Oberösterreich wird in der Arbeit von Kepplinger gegeben (vgl. Kepplinger 2002: 715-799).

1910 wurde in Österreich die Berufsvormundschaft gesetzlich festgelegt. Fast zeitgleich wurden in ganz Österreich Kinderschutzämter installiert. In Wien hieß dieses Amt „Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge“. In weiterer Folge kam es während der Regierungszeit der SozialdemokratInnen zu wichtigen Reformen in der Jugendfürsorge. Ziel war es, die Folgen des Ersten Weltkrieges und der Wirtschaftskrise mit der damit einhergehenden Inflation hinsichtlich Verarmung weiterer Bevölkerungskreise, hoher Arbeitslosigkeit, Hungersnot, Wohnungsnot und deren destabilisierenden Folgen für althergebrachte Familienstrukturen zu bekämpfen. Neben der beabsichtigten Hilfeleistung erfolgte auch eine zunehmende Kontrolle der betroffenen Familien durch die FürsorgerInnen (vgl. Berger 2007: 44-45). Die bürgerlichen Vorstellungen von Familie wurden als Richtlinien genommen, entlang welcher befürsorgte Familien gemessen wurden. Diese Normen hatten meist wenig mit der Lebenswirklichkeit der betroffenen Familien zu tun.

Die anfangs ehrenamtlich ausgeübte Berufsvormundschaft wurde in weiterer Folge durch eine behördliche ersetzt. Zu ihren Kompetenzbereichen zählte in erster Linie die Ausübung der Vormundschaft und Befürsorgung von Kindern aus nicht ehelichen Partnerschaften/Verhältnissen.

1917 wurde in Wien das Jugendamt gegründet und in weiterer Folge wurden von der Stadt Wien Mittel zum weitläufigen Ausbau der Jugendfürsorge bereitgestellt. Es entstanden die Fürsorgestellen, die später von den Bezirksjugendämtern ersetzt werden sollten.

1921 wurden in Folge einer Verwaltungsreform alle Institutionen der öffentlichen Fürsorge im „Wohlfahrtsamt“ zusammengefasst, um eine möglichst hohe Kooperation gewährleisten zu können. Davor existierte keine derartige Einrichtung. Bis zu dieser Zeit gab es zum Großteil private Fürsorgeeinrichtungen, die sich untereinander nicht

austauschten und es somit auch keine Zusammenarbeit gab. Der damalige Stadtrat Julius Tandler wollte durch die angesprochene Verwaltungsreform erreichen, dass das Hilfssystem wirtschaftlicher gestaltet wird, um Armut effizienter bekämpfen zu können. Gleichzeitig versuchte er damit eine „qualitative“ Aufwertung der Bevölkerung mit eugenischen Absichten zu erreichen (vgl. Wolfgruber 1996: 23).

1926 wurde auch die Erziehungsberatung in den oben beschriebenen Behördenapparat aufgenommen. Die ErziehungsberaterInnen hielten regelmäßige Sprechstunden in den Bezirksjugendämtern und führten Begutachtungen durch. Auch zwei Ärzte übernahmen diese Funktion. War trotz der durchgeführten Erziehungsberatung keine gewünschte Veränderung der Situation des Kindes in der Familie beobachtbar, konnte im kollegialen Team eine Überstellung in eine geschlossene Anstalt verfügt werden. Später, in der NS-Diktatur, hatten die erstellten Gutachten großen Einfluss auf das weitere Schicksal dieser Kinder. Zur weiteren Abklärung wurden die Kinder auch an den „Spiegelgrund“ geschickt (vgl. Rudolph, Benetka 2007: 47-52).

Wichtiger Bestandteil der Jugendfürsorge in Wien war auch die 1925 geschaffene Kinderübernahmestelle. Diese ist aus dem Asyl für verlassene Kinder, das 1910 im fünften Wiener Gemeindebezirk geöffnet wurde, hervorgegangen. Alle Kinder die für die geschlossene Fürsorge vorgesehen waren, mussten zuerst in der KÜST als Durchlaufeinrichtung begutachtet werden. In der Zeit des Nationalsozialismus hatte die KÜST eine wesentliche Funktion zur Erfassung und Auslese bei Kindern und Jugendlichen. Dort wurden für viele Betroffene die Weichen für ihr weiteres Schicksal gestellt. Die Institution gliederte sich in zwei Teile, die Übernahmestelle und das geschlossene Durchzugsheim. Neben der öffentlichen Fürsorge gab es zur Zeit des Nationalsozialismus auch eine große Vereinigung die Jugendhilfe des NSV, deren Funktion es war, sich um die „wertvollen“ Kinder und Jugendlichen zu kümmern und diese im Sinne der Nationalsozialistischen Ideologie zu erziehen. Diese stand teils in Konkurrenz zur öffentlichen Fürsorge, aber es gab wahrscheinlich auch Zusammenarbeit (vgl. Czech 2003: 90).

Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Überblick über diese Organisation.

4.4.2 Jugendhilfe der NSV

In Deutschland wurden seit 1933 nur noch vier private Wohlfahrtsträger offiziell anerkannt: die NSV, die innere Mission, die Caritas und das Rote Kreuz. Die Arbeiterwohlfahrt und der Wohlfahrtsausschuss der christlichen Arbeiterschaft wurden aufgelöst. Die jüdische Wohlfahrtspflege blieb ebenfalls bestehen (vgl. Steinhauser 1993: 58). Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt galt als wichtiger institutioneller Bestandteil der Nationalsozialisten. Die NSV übernahm viele Aufgabenbereiche im Fürsorgewesen und trachtete danach auch im Bereich der Jugendwohlfahrt eine wichtige Rolle einzunehmen. Durch das Eindringen dieser mächtigen Organisation kam es in diesen Bereichen immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen der staatlichen Wohlfahrt und den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden. Neben den Eltern, der Hitlerjugend und der Schule wurde die NSV durch die Reichsrichtlinien von 1936 zu einem wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendernziehung. In ihre Zuständigkeit fielen ausschließlich „erbgesunde“ und „förderungswürdige“ Familien und deren Kinder. Von der NSV als „erziehungsunfähig“ eingestufte Kinder wurden in Anstalten zur Bewahrung überstellt. Mit dieser Maßnahme sollte verhindert werden, dass diese Kinder einen schlechten Einfluss auf „den gesunden Teil der deutschen Jugend“ ausüben konnten. Die NSV entschied welche Pflegefamilien als solche geeignet waren. Das Jugendamt entschied über die Unterbringung der Kinder in diese von der NSV ausgesuchten Pflegefamilien. Außerdem konnte die NSV entscheiden, ob Kinder in eine Jugendheimstätte überstellt werden mussten. Für Familien und deren Kinder, die als „asozial“ klassifiziert wurden, gab es von Seiten der NSV keine Zuständigkeit. Für diese war die öffentliche Fürsorge zuständig. Neben den „Erziehungsaufgaben“ übernahm die NSV vor allem auch Kontrollfunktion über die Familien und deren Kinder. Die öffentliche Jugendfürsorge befürchtete zu einer „Minderwertigenfürsorge“ abgewertet zu werden (Kreitner 2002: 43-45).

1931/32 wurde von der NSV das Winterhilfswerk und später das Hilfswerk „Mutter und Kind“ organisiert. Beide sollten nur den „völkisch wertvollen“ Müttern und Kindern zugute kommen (Kreitner 2002: 43-45).

4.5 „Fürsorgeerziehung“ im Nationalsozialismus in Zusammenhang mit „ZigeunerInnen“

Bereits in den dreißiger Jahren kamen „ZigeunerInnenkinder“ in Deutschland häufig aufgrund ihrer Herkunft in Fürsorgeerziehung. Begründet wurde dieses Vorgehen mit der Tatsache, dass es diverse Erlässe zur „Bekämpfung des ZigeunerInnenunwesens“ gab.

Diese Maßnahme sollte einen erzieherischen Effekt auf die Betroffenen ausüben und das Umherziehen von „ZigeunerInnengruppen“ eindämmen bzw. sie zur Seßhaftmachung zwingen. Die lokalen Behörden jedoch wollten damit, aufgrund der abschreckenden Wirkung, in erster Linie verhindern, dass weitere Romnia und Sintize in ihre Gemeinden zuziehen.

Meistens wurde die Notwendigkeit, die Kinder in Fürsorgeanstalten überweisen zu lassen damit gerechtfertigt, dass eine „Verwahrlosung“ vorläge. Dies war die offizielle Begründung. In vielen Fällen wurde diese Problematik weder erhoben noch festgestellt, jedoch aufgrund der Zugehörigkeit zu den „ZigeunerInnen“ behauptet.

Die rassistisch motivierten Repressionen von als „ZigeunerInnen“ stigmatisierten Menschen wurden auch in den Heimen und Pflegestellen weiterverfolgt. Es wurde schon Anfang der dreißiger Jahre eine Einteilung der Fürsorgezöglinge in „Erfolgs-„ und „Nichterfolgsfälle“ vorgenommen. Die NSV sah sich nur für die sogenannten „Erbgesunden“-Fälle zuständig. Bei den „ZigeunerInnen“ wurde ein „angeborener Wandertrieb“ und ein „vererbter Hang zur Kriminalität“ behauptet (Fings, Spring 1993: 159-160).

Für die „einwandfrei erbbiologisch minderwertigen Fälle“ und andere waren die konfessionellen Verbände zuständig.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das 1933 erlassen wurde, ermöglichte in weiterer Folge, dass auch bei Kindern und Jugendlichen Sterilisationen vorgenommen werden konnten.

Wesentlich war die seit den zwanziger Jahren vorhandene Überzeugung, dass die zuletzt genannten Zöglinge aufgrund ihrer erbbiologischen Belastung nicht durch erzieherische Maßnahmen beeinflussbar sind. Auch wurde schon zu dieser Zeit an die Verwahrung dieser „Fälle“ in Gefängnissen und Verwahranstalten gedacht. Argumentiert wurde damit, dass die Volksgemeinschaft vor diesen Kindern und Jugendlichen geschützt werden müsse.

Die behauptete „Unerziehbarkeit“ dieser Kinder und Jugendlichen wurde aber auch von vielen Jugendämtern, Gerichten und Fürsorgeerziehungsbehörden als Argument verwendet, um diese aufgrund der Aussichtslosigkeit nicht mehr in Fürsorgeerziehung nehmen zu müssen (vgl. Fings, Sparing 1993: 162).

Ab 1942 ermöglichte ein Befehl von Heinrich Himmler, dass alle „ZigeunerInnen“ in Konzentrationslager eingewiesen werden können. 1943 wurden auch alle besagten Kinder und Jugendlichen in Konzentrationslager deportiert. Mit dieser Maßnahme endete für die Fürsorgebehörden auch die Zuständigkeit. Im selben Jahr erging an alle Jugend- und Landesjugendämter ein Erlass, alle „ZigeunerInnen oder ZigeunerInnenmischlinge“ der Kriminalpolizei „zur weiteren Veranlassung“ zu melden. Ab diesem Zeitpunkt war es offiziell nicht mehr möglich für diese Kinder- und Jugendlichen Fürsorgeerziehung anzuordnen. 1944 wurden im „ZigeunerInnenfamilienlager Auschwitz-Birkenau“ insgesamt 20.000 der dort noch lebenden „ZigeunerInnen“ von der SS innerhalb kürzester Zeit ermordet. Danach wurden weiterhin Kinder und Jugendliche in das Lager deportiert; am 12.4.44 kamen schließlich die letzten 39 Kinder aus dem Heim in Mulfingen an (vgl. Fings, Sparing 1993: 179-180).

Ritter als Leiter der erbiologischen Forschungsstelle verfolgte auch das Ziel, alle Romnia und Sintize zu erfassen und es wurden umfangreiche Karteien angelegt. In seinen „Forschungsarbeiten“ versuchte er Zusammenhänge zwischen äußeren biologischen Merkmalen und soziologischen Erscheinungen nachzuweisen. Sein Interesse galt insbesondere der Erforschung der „Asozialität von ZigeunerInnen“. Er erstellte innerhalb von nur drei Jahren Gutachten über 20.000 Personen, wobei er diese in „ZigeunerInnen“, „ZigeunerInnenmischlinge“ und „NichtzigeunerInnen“ einteilte. Bei seinen Arbeiten erhielt er vielfach Hilfe von anderen Behörden (vgl. Fings, Sparing 1993: 164 - 166).

5 Relevante VertreterInnen der Fürsorge und ihre Theorien

Zur Verdeutlichung der damaligen Geisteshaltung in den Diskursen zur Bevölkerungspolitik soll im nächsten Kapitel den Argumentationen von Alice Salomon

nachgegangen werden und in einem weiteren Kapitel kurz dargestellt werden, von welchen Annahmen Ilse Arlt und Julius Tandler in ihren Theorien ausgingen.

5.1 Alice Salomon

„Alice Salomon wollte wie Gertrud Bäumer, wie Wilhelm Polligkeit, wie Christian Jasper Klumker, wie Helene Simon und Gertrud Israel und alle die anderen engagierten Frauen und Männer in der Sozialen Arbeit die Kontinuität. Sie arbeiteten mit Hingabe daran, dass die nachfolgenden Generationen ihr Denken übernahmen, und ihre Bemühungen hatten Erfolg. Der schriftliche Nachlass dieser Frauen und Männer zeigt, dass für sie eugenisches und rassenhygienisches Denken wie selbstverständlich dazugehörte, freilich in den gleichen veredelten Formen, die ihr Volksgemeinschaftsdenken auszeichnet. (...) Alice Salomon schreibt eine begeisterte Rezension des rassenhygienischen/eugenischen Bestsellers von 1911 von Sydney und Beatrice Webb ‚Das Problem der Armut‘, das von Helene Simon ins Deutsche übersetzt wurde.“ (Kappeler 2000: 712)

Alice Salomon wurde 1872 in Berlin geboren. Ihr Vater war ein jüdischer Geschäftsmann. 1908 gründete sie in Berlin die erste Schule für soziale Frauenarbeit. 1933 musste Salomon aus allen öffentlichen Ämtern ausscheiden und emigrierte unter starkem politischen Druck 1937 nach New York wo sie 1948 verstarb.

Einerseits vertrat Alice Salomon die Ansicht, dass Armut und benachteiligte soziale Verhältnisse nicht durch persönliche Schuld der Betroffenen erklärt werden kann, sondern Folgen eines langen Prozesses von ökonomischer Benachteiligung und Unterdrückung sind. Sie sah es als Aufgabe der Sozialen Arbeit, die Ursachen von Armut, fehlender Bildung und anderer sozialer Benachteiligung zu erforschen und sich auch politisch gegen Klassenunterschiede einzusetzen bzw. deren Ursachen und Zusammenhänge aufzuzeigen. Als wichtige Möglichkeit zur Umsetzung dieser Ziele sah sie die soziale Bildung. In dieser Hinsicht gibt es eine Ähnlichkeit zu Natorp und seiner Interpretation von Sozialpädagogik. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, dass Natorp von Grundlagen der Philosophie ausging und Salomon von den Sozialwissenschaften. Auch eine Unterscheidung zwischen Sozialpädagogik und Sozialer Arbeit war ihr wichtig. Sie war damit auch eine Gegnerin der Pädagogisierung von Sozialer Arbeit (vgl. Kuhlmann 2008: 65).

Andererseits verwendet sie in ihren Ausführungen die damals durchaus gebräuchlichen Begriffe wie „arbeitscheu“ und „minderwertig“ bzw. Formulierungen wie „(...) kulturell wenig entwickelte(n) Glieder der menschlichen Gemeinschaft“ (Salomon 1998: 132). Damit wird deutlich, dass auch sie von einem biologistischen Verständnis hinsichtlich der Wertigkeit von Menschen ausging. Alice Salomon vertritt demnach die Ansicht, dass Armut eine Folge der gesellschaftlichen Verhältnisse oder ein Ergebnis der biologischen Voraussetzungen sein kann.

„(...) Das kann eine Ursache in den gesellschaftlichen Verhältnissen oder in der Natur des Hilfsbedürftigen haben, etwa in seiner körperlichen oder geistigen Minderwertigkeit.“ (Salomon 1998: 132). Diese Feststellung bezieht sie nicht nur auf einzelne Individuen, sondern betont, dass es schon seit jeher einzelne Menschen und ganze Bevölkerungsgruppen gab, die nicht in der Lage waren, selbst für ihr wirtschaftliches Fortkommen zu sorgen (vgl. Salomon 1998: 136). Gerade diese Auffassung, dass Not neben gesellschaftlichen Faktoren auch als Ursache anlagebedingte Faktoren haben kann, hat in weiterer Folge entscheidenden Einfluss auf die Frage, ob Notzustände „therapierbar“ oder „nicht therapierbar“, also aussichtslos sind. Salomon tritt dafür ein, dass „asozialen“ Menschen im Rahmen der Wohlfahrtspflege durchaus mit Zwangsmaßnahmen zu begegnen ist um eine Lösung dieser Problematik herbeiführen zu können (vgl. Steinhauser 1993: 346).

Salomon verlangt, dass die Wohlfahrtspflege in ihr Handeln immer die Überlegung mit einbeziehen muss, ob bei Notlagen von einer Heilbarkeit oder von einer Unheilbarkeit auszugehen ist. Sie ist auch der Überzeugung, dass es Menschen mit „asozialen“ Anlagen gibt. „Asoziale“ Eigenschaften sind für sie gleichbedeutend mit „gesellschaftsfeindlichen“ Anlagen. Ausschlaggebend ist, dass sie diesen Menschen damit auch die Möglichkeit einer Veränderung durch von anderen gesetzte Maßnahmen, wie z.B. der Wohlfahrtspflege, absprach. Auch pädagogischen Einflussnahmen wurde damit die Sinnhaftigkeit abgesprochen. Sie fand es legitim, dass sich die Gesellschaft gegen diese „unerziehbaren“ Menschen zur Wehr setzt. „Der Arbeitsscheue, der Leichtsinige fällt der Gesellschaft zur Last, die sich gegen solche Parasiten wehren muss.“ (Salomon 1998: 139). Als Maßnahmen schlägt sie vor, dass die Wohlfahrtspflege diesen Personen nur dann Unterstützungen zukommen lassen soll, wenn sie sich in ein Arbeitshaus aufnehmen lassen. Hier wird auch der zu dieser Zeit weit verbreitete Bewahrungsgedanke verdeutlicht. Aber nicht nur die Gesellschaft sollte

mit diesen Zwangsmaßnahmen vor „asozialen“ Personen geschützt werden, sondern auch die Betroffenen vor sich selbst (vgl. Salomon 1998: 139.)

Salomon findet, dass es eine wesentliche Aufgabe der Wohlfahrtspflege ist, den Einzelnen dazu zu befähigen, sich wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Damit soll dem Einzelnen geholfen werden, gleichzeitig geht es ihr aber auch darum, dessen Arbeitskraft für die Gesellschaft optimal zu verwerten. Hier wird auch der ökonomische Aspekt ihrer Auffassung von Wohlfahrtspflege deutlich (vgl. Salomon 1998: 134). Weiters betont Salomon die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Wohlfahrtspflege.

„Die Wohlfahrtspflege (...) soll nicht nur die materielle Lebenshaltung, sondern Gesundheit, geistiges und sittliches Leben unseren Kulturideen entsprechend erhöhen und vervollkommen.“ (Salomon 1998: 134). Um diese Ziele zu erreichen ist es laut Salomon unerlässlich, dass die Betroffenen von den WohlfahrtspflegerInnen erst dazu motiviert werden müssen (vgl. Salomon 1998: 134).

5.2 Ilse Arlt

Ilse (von) Arlt, geboren 1876, war die Enkelin eines berühmten Augenarztes in Wien. 1912 eröffnete sie die „Vereinigten Fachkurse für Volkspflege“ mit der Zielsetzung, WohlfahrtspflegerInnen auszubilden. Dabei legte sie nicht nur Wert auf eine praktische Unterweisung der SchülerInnen, sondern auch auf eine wissenschaftliche Fundierung der Ausbildung zur bedürfnisbezogenen Erforschung der Notlagen und Gedeihenserfordernisse von Personen, die in schwierige soziale Lagen gekommen sind. 1938 musste sie wegen ihrer teilweise jüdischen Abstammung die Schule schließen. Nach dem Krieg eröffnete sie die Ausbildungseinrichtung erneut, musste diese jedoch wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten nach 4 Jahren endgültig schließen (vgl. Steinhauser 1993: 273).

Arlt kritisiert die zu ihrer Zeit nicht vorhandene wissenschaftliche Erforschung der Ursachen von Armut. Sie argumentiert, dass eine wirksame Armutsbekämpfung durch die Fürsorge nur stattfinden kann, wenn zuvor eine Analyse über die sie verursachenden Umstände und Folgewirkungen durchgeführt wird. Sie vertritt die Ansicht, dass Armut kein fixer Zustand ist, sondern Folge einer Entwicklung, die in beide Richtungen verlaufen kann (vgl. Steinhauser 1993: 378). „Erfolg kann nur dort eintreten, wo von den vernachlässigten Bedürfnissen selbst ausgegangen wird, nicht von den bitteren Folgen, die seine Nichtbefriedigung bewirkt.“ (Arlt 1921: 13). Somit

forderte sie ein allgemeines Umdenken bei der Erforschung von Armut. Es ging ihr nicht darum, Armut als Zustand mit seinen Folgen zu erforschen, da sie darin eine Negation sah, sondern um die Erforschung der verschiedenen menschlichen Bedürfnisbereiche i.S. von Gedeihenserfordernissen. Sie zählte insgesamt 13 Bedürfnisbereiche auf, die für jeden Menschen relevant sind und ging davon aus, dass es für jeden dieser Bedürfnisbereiche eine Notschwelle bzw. Grenznot gibt, die es zu erforschen gilt (vgl. Steinhauser 1993: 376).

Arlt stellte in ihrem Buch „Die Grundlagen der Fürsorge“ aus 1921 die Ansichten in Frage, die von ReligionsvertreterInnen, SozialdemokratInnen und der Frauenbewegung vertreten wurden, wonach es um eine Gesamtlösung der sozialen Frage gehe. Dagegen stellte sie die Problemlage und Hilfsmöglichkeiten für den Einzelnen in den Vordergrund (vgl. Arlt 1921: 60).

Auch erachtete sie pädagogische Aufgaben, insbesondere die Belehrung von Müttern über Kindererziehung, als wichtigen Teil der Fürsorgearbeit (vgl. Arlt 1921: 66). Die Unterweisungen bezog sie auch auf Fragen der Ernährung, Wohnung, Körperpflege etc. Darüber hinaus verlangte sie ein verstärktes Augenmerk der Fürsorgestellten auf die „Volkserzieherische Arbeit“ (vgl. Arlt 1921: 66-67). Arlt erachtete die Fürsorgeleistung als größte schöpferische Kraft, die allen anderen Werken überlegen sei und beschreibt die Hauptaufgabe folgendermaßen: „Aus verkümmerten Menschen zukunftsfreudige, leistungsfähige zu schaffen, Kinder, die am Rande des sittlichen Verderbens stehen, umzubilden in wahrhaft gute Menschen – das ist höchste schöpferische Freude (...)“. (Arlt 1921: 147) Kritisch sei angemerkt, dass Arlt die Fürsorgearbeit gegenüber anderen Tätigkeiten hier überhöht. Im selben Kapitel betonte sie auch, dass sich für die fürsorgliche Tätigkeit nur die besten und wertvollsten Menschen eignen würden. Davor führte sie aus, welche Eignungen sie für das Erlernen dieses Berufes voraussetzt. An anderer Stelle sagte sie, dass die Fürsorge in der Auswahl der für diesen Beruf Auszubildenden „von diesen unechten Menschen“ (Arlt 1921: 145) absehen muss. Es geht Arlt hierbei nicht um eine etwa biologistisch begründete Abwertung gewisser Menschen, sondern um die ernsthafte Einstellung und Liebe zu diesem Beruf – dies geht in Richtung dessen, was man als Berufsneigung, Begabung bzw. Berufung bezeichnen könnte. Dazu erklärte sie, dass Menschen, die etwas ausüben, sich unter Umständen um es zu erlernen, sehr plagen, es aber eigentlich nur tun, weil es auch

andere tun und daher nicht für das Erlernen des Fürsorgeberufes herangezogen werden sollen (vgl. Arlt 1921: 145).

Arlt verwehrt sich gegen eine weit verbreitete Ansicht ihrer Zeit, nämlich die Annahme, dass Armut selbst verschuldet oder ein Naturgesetz ist. Ebenso schloss sie ein von Natur aus „Anderssein“ zwischen wohlhabenden und bedürftigen Volksschichten aus.

Auch Arlt verwendete in ihrer Schrift von 1921 den damals geläufigen, aber auch mit dem eugenischen/rassenhygienischen Denken verbundenen Begriff „arbeitscheu“ (Arlt 1921: 16). Allerdings wies sie an einer anderen Textstelle darauf hin, dass arbeitslose Menschen oberflächlich betrachtet häufig den Eindruck machen entschlossen und arbeitsunwillig zu sein, aber es meistens gerade diese sind, die lange gegen widrigste Umstände gekämpft haben, ohne jemals daran zu denken, Hilfe von außen in Anspruch nehmen zu müssen (vgl. Arlt 1921: 22-23). Es gibt in dem von 1921 vorliegenden Text jedoch keinen Hinweis darauf, dass sie eine Befürworterin von rassenhygienischen Maßnahmen gewesen war bzw. an die „Minderwertigkeit“ bestimmter Personen glaubte.

An anderer Stelle führte sie den Begriff der „Verwahrlosung“ (Arlt 1921: 13) an, wobei sie ausdrücklich darauf hinwies, dass es vielfältige Ursachen für den Prozess gibt, der in weiterer Folge zur Verwahrlosung führen kann und verschiedene Möglichkeiten von Seiten der Fürsorge gibt, mit der betroffenen Person eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen (vgl. Arlt 1921: 13). Arlt stellte somit keinen Zusammenhang zwischen Verwahrlosung und biologischen Anlagen her.

Im letzten Kapitel ihres ersten Hauptwerkes „Die Grundlagen der Fürsorge“, in dem es um „Die geistigen Aufgaben der Volkspflege geht“, gibt es auch einen Unterpunkt mit dem Titel „Stellungnahme zu den Forderungen der Eugenik“ (Arlt 1921: 181). Darin äußerte sie sich skeptisch gegenüber dem möglichen Erfolg solcher Maßnahmen und mahnt stattdessen die Beseitigung der vielfältigen gänzlich überflüssigen sozial bedingten Bedrohungen „die durch Missachtung der kleinen Dinge des Alltags“ (Arlt 1921: 181) und die mangelnde „Achtsamkeit auf den eigenen Körper“ (Arlt 1921: 182) für das Individuum und seine Nachkommen entstehen. Diese Achtsamkeit mahnt sie als Aufgabe ihres Jahrhunderts ein und nicht die Befürchtungen der Eugeniker (vgl. Arlt 1921: 181-182).

5.3 Julius Tandler

Julius Tandler (1869-1936) war der Sohn einer armen jüdischen Familie. Er studierte Medizin und schlug eine Universitätslaufbahn ein. Gegen Ende des Ersten Weltkrieges wurde er Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. In weiterer Folge wurde er 1922 zum Leiter des Wohlfahrtsamtes der Stadt Wien berufen, das auch über die Grenzen des Landes als Vorzeigemodell gegolten hat.

Tandler ist in diesem Zusammenhang für Wien sehr bedeutsam, da er in der Zwischenkriegszeit der bedeutendste Fürsorgepolitiker der jungen sozialdemokratischen Republik Österreich war und es als sein Ziel ansah, als Leiter des Wiener Wohlfahrtsamtes in der Sozialen Arbeit die „Menschenökonomie“ umzusetzen. Dieser Begriff wurde vom sozialistischen Nationalökonom Rudolf Goldscheid geprägt. Er propagierte in seinen Schriften, dass eine Höherentwicklung der Menschheit nicht durch Auslese und Anpassung erreicht werden kann, sondern durch eine kontrollierte Züchtungsutopie. Menschen wurden danach eingeteilt, was sie nach einer Einnahmen-Ausgaben Rechnung zur Volkswirtschaft beitrugen bzw. für diese als Belastung brachten. Es wurde aber nicht dabei belassen, Individuen nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen zu klassifizieren, sondern sie wurden auch ethisch bewertet. Für Goldscheid galten als wertvolle Menschen die Nachkommen einer genau kontrollierten „Aufzucht“. Im Gegensatz dazu wurden Menschen als „minderwertig“ angesehen, die wirtschaftlich benachteiligten Verhältnissen entstammten bzw. angehörten oder die Ergebnisse bestimmter „rückständiger Rassen“ waren (vgl. Baader 2007: 99).

Julius Tandler stellte einen Zusammenhang zwischen der „Menschenökonomie“ und den rassenhygienischen Überzeugungen Kautzkys her (vgl. Kappeler 2000: 235).

Tandler bezog in seinem Aufsatz mit dem Titel „Mutterschaftszwang und Bevölkerungspolitik“ Stellung zum Schwangerschaftsabbruch. Er war gegen eine gesetzliche Regelung, die diesen zulässt. Er verurteilte zwar nicht den Wunsch zum Schwangerschaftsabbruch von in wirtschaftlich problematischen Verhältnissen lebenden Frauen, sprach ihnen aber die Entscheidungsfreiheit dazu ab. Er begründete seine Haltung auch damit, dass der Embryo ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung nicht mehr der Mutter gehöre, sondern der Gesellschaft. In einer Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs befürchtete Tandler eine Bedrohung der Gesellschaft durch einen quantitativen Rückgang der Bevölkerung. Gleichzeitig war er der Ansicht, dass

der Gesellschaft das Recht zustehe, bei eugenisch begründeten Indikationen einen Schwangerschaftsabbruch bei werdenden Müttern durchführen zu lassen. Zur Umsetzung dieser Idee verlangte er die Schaffung einer Kommission, deren Aufgabe es sein sollte, die Entscheidung darüber zu treffen. Auch sollte diese Einrichtung erzieherischen Einfluss auf die betroffenen Frauen haben, was ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft betrifft (vgl. Kappeler 2000: 235).

Die Forderung von Tandler nach Einrichtung einer Kommission ähnelte der späteren Schaffung von „Erbgesundheitsgerichten“ durch die Nationalsozialisten. Die Grundlage dafür bildete das Gesetz zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, welches ab 1933 durchgeführt wurde (vgl. Kappeler 2000: 235).

Neben seinen eugenischen Überzeugungen und damit in Zusammenhang stehenden äußerst problematischen Äußerungen setzte Tandler als Gesundheitsstadtrat von Wien durch sein politisches Wirken viele Verbesserungen im Sozialbereich um. Er reformierte die städtischen Waisenhäuser, baute das Kindergartenangebot und andere bereits bestehende soziale Einrichtungen aus. Er begründete den öffentlichen Wohnbau und die Jugendfürsorge. In Julius Tandler waren viele stark ambivalente Tendenzen dieser Zeit verkörpert (vgl. Exner 2007: 203).

Da in dieser Forschungsarbeit der Frage nachgegangen wird, welche Zusammenhänge es in der NS-Zeit zwischen den Fürsorgeeinrichtungen und den Romnia und Sintize gegeben hat, soll den LeserInnen in den nächsten Kapiteln ein historischer Überblick über deren ursprüngliche Herkunft bzw. zu den Entwicklungen, die in der NS-Zeit zur Vernichtung eines Großteils der als „ZigeunerInnen“ klassifizierten Menschen führte, gegeben werden.

6 Die Geschichte der Romnia und Sintize

„Roma und Sinti kommen ursprünglich aus Indien. Von dort ausgehend wanderten sie in westlicher Richtung aus und teilten sich im weiteren Verlauf auf. Es gibt viele verschiedene Meinungen und Ansichten über ihre ethnische Herkunft, sowie die Gründe und der genaue Zeit ihrer Wanderung, jedoch war es bis heute nicht möglich, diese Fakten eindeutig zu erklären. Sicher ist jedoch, dass diese oft als ‚fremd‘ oder ‚wild‘ empfundenen Menschen über Griechenland den Balkan erreichten (im Archiv des Berg Athos werden sie im Jahr 1100

erwähnt) und dann unter dem Druck des expandierenden osmanischen Reiches im Mittelalter in den Ländern des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation Einzug hielten.“ (Bastian 2001: 11).

Es gilt als erwiesen, dass Romnia und Sintize seit dem 15. Jahrhundert in Mitteleuropa leben und es wurde immer wieder durch die Mehrheitsgesellschaft versucht, sie zu erziehen, oder sie wurden verfolgt bis hin zur physischen Vernichtung. Vor allem in wirtschaftlich schlechteren Zeiten wurden sie immer wieder zum Ziel von Unterdrückung. Ihnen wurde oft Schuld an den allgemein schwierigen Wirtschaftsverhältnissen zugeschrieben (vgl. Benz, Graml, Weiß 1997: 730).

Die Gruppe der Sintize ist nachweislich seit 600 Jahren im deutschen Sprachraum anwesend. Die genaue Herkunft des Wortes „Sintize“ ist nicht geklärt. Fest steht, dass es keinen Zusammenhang mit der indischen Provinz Sindh gibt, was häufig angeführt wird. Die Gruppe, die in diesem Sprachraum als „Romnia“ tituiert wird, ist aus Ost- und Südosteuropa zugewandert (vgl. Zimmermann 2007: 23).

6.1 Die Geschichte der österreichischen Romnia und Sintize vor 1945

Die Verfolgung von als „ZigeunerInnen“ stigmatisierten Menschen hat nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa eine Jahrhunderte alte Tradition. Hinweise darauf können bis ins Mittelalter und die Neuzeit zurückverfolgt werden. Auch die aus dem großen Brockhaus von 1935 oben angeführte Angabe, dass „ZigeunerInnen“ trotz der „wohlgemeinten Gesittungsbestrebung“ durch Maria Theresia und Josef dem II. nicht umerzogen werden konnten, gibt einen Hinweis auf die „zigeunerInnenfeindlichen“ Maßnahmen dieser Zeit. Es wurde versucht, die Selbsthaftmachung der heute im Burgenland lebenden Romnia mit Zwangsmaßnahmen zu erzielen.

Es wird heute davon ausgegangen, dass das im 19. Jahrhundert beginnende Staats- und Nationalitätenbewusstsein auch einen Einfluss auf eine zunehmend feindliche Haltung der Behörden und der Mehrheitsbevölkerung gegenüber umherziehenden „ZigeunerInnen“ hatte. Da diese auch Gewerbe betrieben, wurden sie als Bedrohung für die übrige Wirtschaft gesehen. In weiterer Folge kam es zu mehreren gesetzlichen Regelungen mit der Absicht, diese Tätigkeiten einzuschränken. Eines dieser neu erlassenen Gesetze war das so genannte Schubgesetz von 1871. Dieses ermöglichte

es, dass Personen in ihre Heimatgemeinde zurückgeschickt werden konnten und für den Fall, dass sie dort keine Heimatberechtigung hatten, auch aus dem Land verwiesen werden konnten. Die Konsequenz war, dass Gemeinden alles unternahmen um nachzuweisen, dass die Betroffenen keine Heimatberechtigung haben. So wurden „ZigeunerInnen“ zwischen den Gemeinden herum geschoben (vgl. Rieger 1990: 26-31).

In der Zwischenkriegszeit wurde die Situation der österreichischen „ZigeunerInnen“ äußerst problematisch. Durch die nach dem 1. Weltkrieg allgemein angespannte wirtschaftliche Situation gab es kaum mehr Möglichkeiten für sie ihre Waren und Dienstleistungen zu verkaufen. Wegen der Weltwirtschaftskrise verschwanden auch viele befristete Arbeitsplätze. In der wirtschaftlich schlecht gestellten burgenländischen Landbevölkerung verstärkten sich dadurch die Vorurteile gegen „ZigeunerInnen“. Da die Gemeindebudgets stark belastet waren wurden gegen die „ZigeunerInnen“ Initiativen ergriffen, um sie aus der Zuständigkeit der Gemeinden auszuschließen. Aus diesem Grund wurde 1944 in Oberwart eine so genannte „ZigeunerInnenkonferenz“ abgehalten. Im Verlauf dieser Konferenz wurde über die Möglichkeit der Deportation der „ZigeunerInnen“, sowie über Sterilisation bis hin zur physischen Vernichtung gesprochen (vgl. Baumgartner, Freund 2004: 23-24).

6.2 „ZigeunerInnenverfolgung“ im Nationalsozialismus

„Die kollektive Erinnerung an den Holocaust ist fast ausschließlich von den Juden als Opfer besetzt. Gewiss, sie waren für den Nationalsozialismus die Erzfeinde: in der ideologischen Konstruktion des ‚Rassenfeindes‘, des ‚jüdischen Bolschewismus‘ und der ‚jüdischen Plutokratie‘; sie waren europaweit mit dem Todesurteil konfrontiert, und sie zählten 6 Millionen Tote. Im österreichischen Kontext jedoch hat die neuere Forschung darauf verwiesen, dass die Zahl der Ermordeten bei den österreichischen ‚ZigeunerInnen‘ prozentuell weitaus höher lag als bei den jüdischen ÖsterreicherInnen, von denen zwei Drittel die Rettung ihres nackten Lebens gelang; von den ‚ZigeunerInnen‘ starben 75 Prozent.“ (Zimmermann 1996: 382, Moser 1999). „Die ‚ZigeunerInnen‘ blieben die Verachteten, Unangepassten. Sie hatten auch keine Lobby hinter sich; so wurden sie vergessen.“ (Hanisch 2000: 12).

Wie viele Romnia und Sintize im Nationalsozialismus umgebracht worden sind bzw. aufgrund der furchtbaren KZ-Bedingungen gestorben sind, lässt sich heute nicht mehr genau sagen. Angaben darüber werden aus Schätzungen der NS-Machthaber gezogen.

Demnach wird für das Jahr 1938 von 11.000 in Österreich lebenden „ZigeunerInnen“ ausgegangen. Aussagen wie diese als „ZigeunerInnen“ kategorisierten Menschen lebten, sind ebenfalls schwer zu machen, da eben keine homogene Gruppe unter dieser Bezeichnung zusammengefasst wurde. Im Gebiet des heutigen Burgenland lebten sie zum Großteil sesshaft und meistens außerhalb der Orte in „Kolonien“ (vgl. Baumgartner, Freund 2004: 43-44).

Die Opferzahlen für Österreich schwanken zwischen 4500 und 11.000 Menschen. Da „ZigeunerInnen“ in den Konzentrationslagern unter der Kategorie „Asoziale“ geführt wurden und diese Zuschreibung keine einheitliche Definition hatte, ist es auch schwierig, aus erhalten gebliebenen Unterlagen genaue Schlüsse auf die Zahl der Romnia und Sintize zu ziehen (Baumgartner; Freund 2004: 50-51). Der Völkermord an Romnia und Sintize wird in der neueren Literatur mit dem Begriff „Porrajmos“ (manchmal auch „Porajmos“) benannt. Aus der Sprache der Romnia und Sintize übersetzt heißt das „Verschlingen“ (vgl. Haupt 2006: 118).

Die im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Menschen, die als „ZigeunerInnen“ bezeichnet wurden betraf nicht „nur“ solche, die sich zu den Romnia und Sintize rechneten, sondern umfasste eine wesentlich größere Anzahl. Auch wurden Personen dazu gerechnet, die nach „ZigeunerInnenart umherzogen“, sowie SchaustellerInnen und Jenische. Es wurde vermittelt, dass es sich bei diesen Personen um eine homogene Gruppe handelt, was jedoch aus Sicht der Betroffenen nicht stimmte. Die Zuschreibung, wer eine „ZigeunerIn“ ist und wer nicht, war eine Außenzuschreibung durch die Herrschenden (Zimmermann 2001: 5). Dieses so geschaffene „ZigeunerInnenbild“ ermöglichte es, dass Menschen die als „ZigeunerInnen“ klassifiziert wurden von den „NichtzigeunerInnen“ verschiedenste positive und negative Eigenschaften zugeschrieben werden konnten.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges kam es zu grundlegenden Veränderungen in der Definition von „ZigeunerInnen“. Wurden sie davor noch als eigenständige soziale Gruppe betrachtet, setzte sich immer mehr das Bild einer Rasse durch, also ein soziographischer „ZigeunerInnenbegriff“, der vor allem auf eine gemeinsame biologische Herkunft zurückgeführt werden konnte. „ZigeunerInnen“ wurden aufgrund biologischer Veranlagungen kriminelle und asoziale

Eigenschaften zugeschrieben. Das bedeutete, um als kriminell zu gelten, war es nicht Voraussetzung gegen das Gesetz verstoßen zu haben, sondern die „Abstammung“ war Voraussetzung genug. Um gegen diese vermeintliche Bedrohung vorgehen zu können wurden Gesetze immer wieder geändert, die die gesellschaftlichen Möglichkeiten der Betroffenen immer mehr einschränkten und die zu diesem Personenkreis gehörenden Personen schon aufgrund ihrer Zugehörigkeit kriminalisierten. Von den Polizeibehörden wurden ZigeunerInnenkarteien erstellt, in der 1945 ungefähr 20.000 Menschen registriert waren (vgl. Lucassen 1996: 174-175). Inwieweit die von „ZigeunerInnenforschern“ getroffenen Definitionen verschiedener „ZigeunerInnengruppen“ in diesem Zusammenhang wichtig waren, ist umstritten. Zimmermann erachtet die tatsächliche Rolle der Rassenhygienischen Forschungsstelle von Robert Ritter in der österreichischen Verfolgungspraxis als fast bedeutungslos. Allerdings wurden diese Definitionen in weiterer Folge als Argumentationsgrundlage dafür verwendet, dass Deportation und die Ermordung tausender Betroffener gesetzeskonform sei (vgl. Zimmermann 2007: 216; vgl. Baumgartner, Freund 2004: 23).

Schon in der Zeit vor dem Anschluss Österreichs an Deutschland war es einerseits das Bestreben der Politik „ZigeunerInnen“ zu assimilieren und auch alle Fahrenden zur Sesshaftigkeit zu drängen, andererseits bestärkte gerade diese Absicht die einzelnen Gemeinden alles zu unternehmen, um die Fahrenden aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu schaffen und auch sesshafte „ZigeunerInnen“ zu marginalisieren. Es ging den Gemeinden in erster Linie darum, möglicherweise entstehende Fürsorgekosten sowie Ausbildungskosten für Kinder zu verhindern (vgl. Zimmermann in: Zeitschrift für Zeitgeschichte 2007: 308). Durch den Anschluss Österreichs an Deutschland 1938 wurde es möglich, dass viele bereits davor offen ausgesprochene Maßnahmen gegen „ZigeunerInnen“ umgesetzt werden konnten. Lucassen betont, dass der Nationalsozialismus den „ZigeunerInnenbegriff“ nicht wesentlich verändern musste und die bereits vorhandenen gesellschaftlichen Definitionen genügten (vgl. Baumgartner, Freund 2007: 206).

Die am 15.9.1935 in Deutschland festgelegten Nürnberger Gesetze bildeten auch nach dem Anschluss Österreichs 1938 die offizielle Grundlage zur Legitimation der Verfolgung von JüdInnen, „ZigeunerInnen“ und anderen Minderheiten.

„ZigeunerInnen“ wurden in diesen Gesetzen nicht dezidiert angeführt, dennoch bestand Einigkeit darüber, dass sie zu Bürgern mit weniger Rechten gehören.

Österreichische Behörden nahmen in der Verfolgung im Dritten Reich hinsichtlich dieser Opfergruppe eine führende Rolle ein. Einer der in diesem Zusammenhang radikalsten Politiker war Tobias Portschy, der stellvertretender Gauleiter der Steiermark war. Seiner Politik und die einiger anderer ist es zuzuschreiben, dass die erste große Gruppe von „ZigeunerInnen“ in ein Vernichtungslager deportiert und dort umgebracht wurde. Schätzungen zufolge wurden zwischen 1938 und 1939 ungefähr 1142 Personen verhaftet. Der Berliner Reichskriminalpolizei wurden von besagten Behörden und Politikern mit Absicht Informationen übermittelt, woraus diese folgerten, dass die Burgenland-Romnien insgesamt keiner Arbeit nachgehen und sich von der Fürsorge erhalten ließen. Diese Darstellung widersprach der Wirklichkeit, da aufgrund der anlaufenden Rüstungsproduktion ein großer Teil der Romnien ein aufrechtes Arbeitsverhältnis eingegangen war. Wegen der Deportation einer großen Zahl von arbeitsfähigen Erwachsenen blieb eine große Zahl an unversorgten Kindern in den Ortschaften zurück, die ohne Versorgung in den Gemeinden herumirrten. Als Konsequenz mussten mehr finanzielle Mittel von der Fürsorge aufgewendet werden. Diese Tatsache wurde neuerlich den „ZigeunerInnen“ als Beweis für ihre „Asozialität“ zugeschoben. Die Folgen waren neuerliche Meldungen an die Berliner Zentralbehörde mit der Absicht und dem Ziel, diese zu immer weiteren und radikaleren Maßnahmen gegen die „ZigeunerInnenplage“ zu bewegen. Zimmermann spricht von immer neuen Sachzwängen, die durch lokale Behörden geschaffen wurden. Am 17.10.1939 wurde für alle „ZigeunerInnen und ZigeunerInnenmischlinge“ der so genannte Festsetzungserlass wirksam. Dieser untersagte den Betroffenen ihren aktuellen Wohnort bzw. Aufenthaltsort zu verlassen und es wurden in einem weiteren Schritt von den Polizeibehörden Sammellager eingerichtet. Zuwiderhandeln wurde mit einer Deportation ins Konzentrationslager bestraft. Dieser Erlass hatte zur Folge, dass in Gemeinden „ZigeunerInnen“ wohnhaft wurden, in denen zuvor niemals welche gewohnt hatten. Aus Angst, diese könnten der Fürsorge und damit auch der Gemeinde zur Last fallen, wurde der Druck von „unten“, also durch die Gemeinden, wieder erhöht (vgl. Zimmermann 2007: 213; vgl. Baumgartner, Freund 2004: 28-30).

Verfolgt wurden aber nicht „nur“ herumziehende Wandergewerbetreibende, sondern auch Romnia und Sintize, die assimiliert und sesshaft waren. Viele der Männer hatten auch im Ersten Weltkrieg als Soldaten gedient und konnten zahlreiche Auszeichnungen vorweisen. Auch die Tatsache, dass zahlreiche Personen sich in Arbeitsverhältnissen befanden, keine strafbare Handlung begangen hatten und auch von der Fürsorge keine Unterstützung beanspruchten, schützte nicht vor Verfolgung.

6.2.1 Folgen der NS-Terrorherrschaft für „ZigeunerInnen“

„Die fast vollständige Ausrottung in den Jahren des nationalsozialistischen Regimes bewirkte einen nahezu totalen Bruch mit der Vergangenheit, denn von der Großeltern- und Elterngeneration überlebten nur ganz wenige das Konzentrationslager. So gab es niemanden mehr, der die ethischen Werte und Normen weitergeben konnte. Die Überlebenden waren hauptsächlich Kinder und Jugendliche, die ihre eigenen zigeunerischen Traditionen noch nicht kannten. Die wenigen Zigeuner (etwa 200 Personen), die nach 1945 in ihre Heimat zurückkehrten, hatten keinen traditionell-kulturellen Rückhalt mehr und waren nicht mehr in der Lage, dort fortzusetzen, wo sie 1939 aufgehört hatten“ (Mayerhofer 1987: 217).

Unter dem Terrorregime der NationalsozialistInnen wurden in Österreich zwischen 1938 bis 1945 rund neunzig Prozent der 12.000 zu dieser Zeit in Österreich lebenden als „ZigeunerInnen“ stigmatisierten Menschen in Konzentrationslager verschleppt. Viele starben an den entsetzlichen Lebensbedingungen oder wurden ermordet. Erst Jahrzehnte nach Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahr 1988 kam es zu einer rechtlichen Gleichstellung der wenigen Überlebenden mit anderen Gruppen, die dem Regime zum Opfer gefallen sind (vgl. Sarközi 2008:13f).

Es gibt keine genauen Zahlen darüber wie viele „ZigeunerInnen“ insgesamt europaweit in der NS-Zeit ermordet wurden. Schätzungen gehen von bis zu 500.000 Menschen aus (vgl. Neugebauer 1989: 134). Lewy weist darauf hin, dass Schätzungen hinsichtlich der Gesamtopferbilanzen in den von Deutschland besetzten Ländern Europas sehr unterschiedlich ausfallen. Das hängt auch damit zusammen, dass es nur sehr vage Angaben darüber gibt wie viele „ZigeunerInnen“ es vor Beginn des 2. Weltkrieges in diesen Teilen Europas gab. Lewy vertritt auch nicht die Ansicht wie andere Autoren, dass es sich bei der Verfolgung von „ZigeunerInnen“ um einen Genozid gehandelt hat.

Er meint, dass einige der umgesetzten Maßnahmen der Nationalsozialisten gegen „ZigeunerInnen“ als genozidal bezeichnet werden können (vgl. Lewy 2001: 368-372). Es bestand über Jahrzehnte, auch nach dem Zweiten Weltkrieg, eine Kontinuität in Hinsicht auf Diskriminierung dieser Volksgruppe. Die Betroffenen wurden nicht nur jahrzehntelang nicht als Opfer anerkannt, sondern als TäterInnen angesehen. Von Gerichten in Deutschland wurde bis zum Jahr 1963 die Verfolgung von Romnia und Sintize im Nationalsozialismus als kriminalpräventive Maßnahme erachtet und damit nachträglich gerechtfertigt. Erst 1971 wurde diese Gerichtsentscheidung zurückgenommen (vgl. Reihe pogrom 1980:12f; vgl. Baumgartner, Freund 2004: 14; vgl. Zimmermann 2007: 59).

7 Forschungsteil

In den folgenden Kapiteln erhält die/der LeserIn eine kurze Erläuterung und Erklärung, welche sozialwissenschaftliche Methoden zur Datengewinnung bzw. Auswertung für diese Forschungsarbeit angewendet wurden und weshalb diese geeignet erschienen.

Zu Beginn des Forschungsprojektes nahm ich Kontakt zum Verein ESRA in Wien auf und wurde dort an Fr. Hirsch verwiesen. Ich schilderte ihr mein Projekt und sie erklärte sich bereit, sich bei ihren KlientInnen zu erkundigen, ob jemand etwas zu der Thematik sagen könnte bzw. auch möchte. Nach zirka zwei Wochen erhielt ich ihren Rückruf und sie teilte mir mit, dass sie leider keine InterviewpartnerIn finden konnte.

Danach nahm ich Kontakt zum Verein „Romano Centro“ in Wien auf. Die Mitarbeiterin gab mir den Rat, mit der Zeitzeugin Fr. A. Kontakt aufzunehmen.

Da sich die Suche nach ZeitzeugInnen, die zu der Thematik etwas sagen konnten, als sehr schwierig herausstellte, unternahm ich den Versuch, über das Landesarchiv Eisenstadt Datenmaterial zu erhalten. Nachdem ich mit dem zuständigen Mitarbeiter telefoniert habe, erhielt ich die Zusage für eine Einsichtnahme in die dortigen Aktenbestände aus dieser Zeit. Leider waren dort nur wenige Fürsorgeakten vorhanden und sie endeten vor der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Interessant ist auch, dass es dort einen sogenannten „Zigeuneraktenordner“ der Polizei gibt. Da dieser für die Beantwortung der Forschungsfragestellung nicht relevant erschien, habe ich ihn nicht durchgeschaut.

In weiterer Folge telefonierte ich mit Herrn Rudolf Sarközy, der mir aber auch nur den Hinweis geben konnte mit Fr. A. Kontakt aufzunehmen.

Herr Horvath vom Verein Roma Service im Burgenland, sagte mir zu, sich bei den Vereinsmitgliedern zu erkundigen, ob es entsprechende InterviewpartnerInnen gäbe. Als ich mit ihm sprach hatte ich die Forschungsfragestellung bereits erweitert. Ich ersuchte ihn mögliche InterviewpartnerInnen zu fragen, ob sie etwas zu Behördenerfahrungen berichten können und wollen. Mit seiner Hilfe gelang es, drei InterviewpartnerInnen zu finden.

Einen weiteren Versuch startete ich beim Verein „Ketani“ in Linz. Die Mitarbeiterin erklärte sich ebenfalls bereit, sich bei den Vereinsmitgliedern zu erkundigen. Auf diesem Weg gelang es weitere zwei InterviewpartnerInnen zu finden.

Es gab auch die Überlegung SozialarbeiterInnen zu interviewen die damals als FürsorgerInnen tätig waren. Von Frau Dr. Maiss erhielt ich den Hinweis, dass vor einiger Zeit ein Student der FH St. Pölten zwei Damen interviewt hatte, die in der NS-Zeit als Fürsorgerinnen tätig waren. Ich nahm über E-Mail Kontakt zu dem Kollegen auf. Er erklärte sich bereit mit den Damen Kontakt aufzunehmen und mir gegebenenfalls mitzuteilen, wenn sich diese für ein Interview bereit erklärten. Da ich in weiterer Folge nichts mehr von ihm gehört habe, konnte ich diesen Weg nicht mehr weiterverfolgen.

Von Frau Dr. Maiss erhielt ich auch den Rat mit Frau Dr. Friedlmayer von der MA 11, Abteilung für Grundlagenforschung, Kontakt aufzunehmen. Fr .Dr. Friedlmayer zeigte großes Interesse an meinem Projekt und sie hatte die Idee, über ein Inserat in einer Bezirkszeitung InterviewpartnerInnen zu suchen. Da mir dieses Vorhaben vom zeitlichen Rahmen her zu aufwendig bzw. zu ungewiss erschien, habe ich es nicht umgesetzt. Als weitere Quelle empfahl sie mir das Heim für Menschen mit Behinderung in Gallneukirchen, da ihres Wissens nach dort Kinder von Romnia und Sintize während des Zweiten Weltkrieges untergebracht wurden, bei denen eine geringe cerebrale Dysfunktion diagnostiziert wurde, um sie in einer derartigen Institution unterbringen zu können. Der Sinn dieser Unterbringungen bestand darin, dass diese Kinder dann unter der Diagnose „cerebrale Dysfunktion“ geführt wurden und nicht als „ZigeunerInnenkinder“ aufschienen. Auch wäre es interessant der Frage nachzugehen, ob am damaligen „Spiegelgrund“ „ZigeunerInnenkinder“ aufscheinen. Die dort

untergebrachten Kinder wurden in weiterer Folge in die Heilanstalt nach Ybbs transferiert und dort ermordet. Schließlich erhielt ich von Fr. Dr. Friedlmayer noch die Information, dass möglicherweise in der damaligen Sonderschule in der Anastasius Grüngasse in Wien Akten lagern, die für die Thematik von Interesse sein könnten, da diese Schule während der NS-Zeit auch nicht geschlossen wurde. Nach einem Telefonat mit dem ehemaligen Direktor dieser Sonderschule, der mir erklärte, dass ein Teil der Akten aus dieser Zeit an das Sonder- und Heilpädagogische Institut der Universität Wien transferiert wurden, verfolgte ich diesen Weg nicht weiter, da mir dies alles zu vage erschien.

7.1 Qualitative Sozialforschung

Qualitative Forschungsmethoden eignen sich gut für diese Fragestellung, da es nur noch wenige ZeitzeugInnen gibt und somit die Möglichkeit der Datengewinnung stark eingeschränkt bzw. wenig Forschungsmaterial vorhanden ist. Die Verwendung von narrativen Interviews erscheint für die ZeitzeugInnen der Romnia und Sintize gut geeignet, da sie die Befragten nicht von vornherein in eine bestimmte Richtung drängen und damit auch viel Offenheit für neue „Erkenntnisse“ gegeben ist.

Schon zu Beginn der Forschungsarbeit hat sich gezeigt, dass es sinnvoll und notwendig ist, den Kreis von möglichen InterviewpartnerInnen auch auf Personen zu erweitern, die nach dem Krieg geboren wurden, um mehr Datenmaterial zu erhalten. Dahinter steckte die Vermutung, dass die Kinder bzw. Enkelkinder der überlebenden NS-Opfer aufgrund von Erzählungen ihrer Eltern und Großeltern Wissen darüber haben, wie Behörden in der NS-Zeit in das Leben ihrer Verwandten eingegriffen haben.

In der Anfangsphase dieses Forschungsprojektes wurde ein Erkundungsinterview mit einer Zeitzeugin geführt, um einen Einblick in die Thematik zu erhalten. Dieses Interview wurde nicht nach den Kriterien eines narrativen Interviews geführt, sondern unstrukturiert mit Zwischenfragen durch den Interviewer. Wesentlich dabei war, dass aufgrund dieses Interviews in weiterer Folge die ursprüngliche Forschungsfrage abgeändert wurde. Der Grund dafür: aus dem Blickwinkel der Interviewpartnerin wurde die Jugendfürsorge nicht getrennt von den übrigen Behörden gesehen, sondern als zum Gesamtsystem der Behörden gehörend betrachtet. Sie erzählte von Erfahrungen mit verschiedenen Behörden und es wurde sichtbar, dass es eine enge Zusammenarbeit und Zuarbeit zwischen den Behörden gab. Da es nicht gelungen ist

weitere ZeitzeugInnen als InterviewpartnerInnen für diese Arbeit zu gewinnen, wurde auch dieses Interview in die Auswertung mit einbezogen.

Gerade in der Sozialarbeit sind qualitative Forschungsmethoden gut geeignet, um den Blickwinkel der KlientInnen und die Wahrnehmung ihrer Lebenswelt darstellen zu können. Die sozialarbeiterische Praxis wird somit nicht aus dem Blickwinkel der ExpertInnen nachvollzogen, sondern aus dem Erleben der Betroffenen (vgl. Ackermann 1999: 211).

Da es sich um eine nahezu unerforschte Thematik handelt und kaum Daten bzw. bereits bestehende Hypothesen vorhanden sind, erscheinen die Methoden der qualitativen Sozialforschung besser geeignet, als die der quantitativen, da diese versucht bereits bestehende Hypothesen zu überprüfen und in diesem Fall erst Hypothesen generiert werden müssen.

Im Zuge der Literaturrecherche konnte festgestellt werden, dass bereits einige Forschungsarbeiten, die sich mit der Fürsorge im Nationalsozialismus auseinandersetzen, existieren. Interviews – wie ursprünglich im Exposé vorgesehen – mit HistorikerInnen und ehemaligen FürsorgerInnen werden für diese Forschungsarbeit nicht herangezogen, sondern auf bereits bestehende Literatur verwiesen. Einschränkend muss gesagt werden, dass zu dieser Thematik vor allem in Deutschland einiges an Forschung getätigt wurde.

7.1.1 Verfahren qualitativer Analyse nach Mayring

Zur Auswertung der Interviews wurde das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring verwendet, da es sich hierbei um eine gut nachvollziehbare und strukturierte Methode handelt. Auch zeitökonomische Überlegungen spielten bei der Wahl dieser Auswertungsmethode eine Rolle.

Es gibt viele verschiedene Ansätze wie Inhaltsanalysen durchzuführen sind und daher keine einheitliche Definition. Mayring führt sechs Punkte an, durch die sich die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse von anderen Methoden, die sich ebenfalls mit der Analyse von Kommunikation, von Sprache und von Texten auseinandersetzen, abgegrenzt werden kann. Die Inhaltsanalyse setzt sich mit Kommunikation auseinander. Kommunikation kann auch als Übertragung von Symbolen gesehen werden, die sich

am häufigsten auf Sprache bezieht. Ebenso können dafür auch Bilder und Musik herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Kommunikation in irgendeiner Form festgehalten wird. In diesem Kontext spricht man auch von fixierter Kommunikation. Das Material soll nicht frei interpretiert werden, sondern nach vorgegebenen Regeln abgearbeitet werden. Ebenso wie bei quantitativen Techniken muss auch die qualitative Inhaltsanalyse systematisch vorgehen, um als wissenschaftliche Methode zu gelten. Voraussetzung ist, dass bei einer guten Inhaltsanalyse theoriegeleitet vorgegangen wird. Die Inhaltsanalyse will durch Aussagen über das vorhandene Material Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation ziehen (vgl. Mayring 2008: 12).

Mit Hilfe der Inhaltsanalyse werden vorwiegend symbolische Daten gewonnen, diese sollen in weiterer Folge verarbeitet werden und mit Hilfe von Kategoriebildungen, die wiederum mit theoretischen Annahmen über einen Phänomenbereich verbunden sind, in Zusammenhang gebracht werden (vgl. Mayring 2008: 12).

Wenn man der Inhaltsanalyse nach Mayring folgt gilt, dass eine Kategorie mehrere ähnliche Aussagen in einer Bezeichnung vereint. Da dies bei den lediglich von einer Person und einer der Aussagen gewonnenen Deutungen nicht der Fall ist, kann auch nicht von Kategorien gesprochen werden, m.a.W. Kategorien sind eine Verallgemeinerung bzw. Objektivierung von Einzelaussagen.

Wenn nur ein Interview betreffend ZeitzugInnen vorliegt bzw. eine für die Erläuterung der Forschungsfrage bedeutsame Aussage nur einem Interview entstammt, können keine direkten Vergleiche angestellt werden, es lassen sich aber aus Einzelfallstudien im Vergleich mit Inhalten aus der bestehenden Fachliteratur Bestätigungen oder neue Aspekte heraus filtern und beschreiben, die durchaus hypothesengenerierenden Charakter haben können. Diese Vorgehensweise war notwendig, da zum einen nur wenige InterviewpartnerInnen vorhanden waren und zum anderen wichtige Einzelaussagen nicht durch Aussagen aus anderen Interviews ergänzt werden konnten.

7.1.1.1 Zusammenfassung, Explikation, Strukturierung

Mayring verwendet diese drei verschiedenen Grundformen des Interpretierens.

Er erklärt die Unterschiede dieser drei angewendeten Analyseverfahren mit dem Bild eines riesigen Felsbrockens, den ein Beobachter zu erforschen versucht. Zuerst begibt sich die Person in einiger Entfernung von dem Gebilde auf einen Hügel und bekommt

es zwar nicht mehr im Detail, aber dafür in seiner Gesamtheit ins Blickfeld. Dieser Schritt kann mit der Zusammenfassung verglichen werden, die nach vier Regeln (Z1-Z4) durchzuführen sind.

In weiterer Folge tritt der Forschende wieder nah an das Objekt heran und betrachtet besonders interessante Details aus der Nähe und spaltet Teile davon heraus, um sie ganz genau untersuchen zu können. Dieser Schritt entspricht der Explikation und ist nach sechs Regeln (E1-E6) abzuarbeiten.

Schließlich bricht der Betrachter den ganzen Felsen auseinander, um alle möglichen Untersuchungen über seine Beschaffenheit durchführen und einzelne Bestandteile betrachten zu können. Dieser Schritt entspricht der Strukturierung (vgl. Mayring 2008: 58ff).

Schlussendlich werden Kodierungen erstellt, die sich im Verlauf des Forschungsprozesses herauskristallisieren.

7.2 Zugang zu den InterviewpartnerInnen und Karteikarten

Die anfängliche Konzeption über Vereine Zeitzeugen als Interviewpartner zu finden, die etwas über die Rolle der Fürsorge in der NS-Zeit berichten können und wollen, musste bald verändert werden, da es bis auf eine Person nicht möglich war, jemanden zu finden. In der Folge musste die Fragestellung weiter gefasst werden.

Die Kontaktaufnahme zu möglichen InterviewpartnerInnen erfolgte telefonisch über Vereine der Romnia in Wien und dem Burgenland sowie Oberösterreich. Die Kontaktaufnahme über eine Mittlerperson erscheint in solchen Kontexten deshalb gut geeignet, da dadurch der gewünschten Zielperson auch die Möglichkeit gegeben wird, ein Interview leichter abzulehnen. Aus Gründen der Höflichkeit fällt es der Person sonst unter Umständen schwer „nein“ zu sagen.

7.3 Interviewtechnik

Narrative Interviews erscheinen für die ZeitzeugInnen der Romnia und Sintize gut geeignet, da sie die Befragten nicht von vornherein in eine bestimmte Richtung drängen und damit auch viel Offenheit für neue „Erkenntnisse“ gegeben ist. Vor allem kann mit narrativen Interviews die „unbekannte“ Betroffenenperspektive gut erhoben werden. Bei

dieser Interviewmethode wird üblicherweise weder ein Fragebogen noch Leitfaden zu Hilfe genommen.

Zu bedenken ist, dass über einen langen Zeitraum aus vielen Gründen für Angehörige dieser Volksgruppe die Distanzierung von der Mehrheitsgesellschaft ein wesentliches Merkmal ihres kulturellen Verständnisses war. Daraus folgt, dass die Absicht des Interviewers, sofern er nicht selbst Angehöriger der Volksgruppe ist, nach Erkenntnissen über die weitgehend unbekannt anmutende Kultur zu forschen, dem Bedürfnis vieler Interviewter entgegengesetzt ist, denen es wichtig ist, möglichst wenig über ihre kulturellen Besonderheiten preiszugeben. Zwischen diesen widersprüchlichen Bedürfnissen einen gemeinsamen konstruktiven Nenner zu finden ist entsprechend schwierig und problematisch (vgl. Zimmermann 1996: 31).

Um die ZeitzeugInnen in ihrem „Erzählfluss“ nicht zu stören, wurde ihnen nur anfangs eine Frage zum Thema gestellt. Durch diese sollte der/die Interviewte zur Erzählung seiner/ihrer eigenerlebten Geschichte angeregt werden und damit auch seine subjektive Wahrnehmung der Realität in den Vordergrund gestellt werden.

Meine Fragestellung an Angehörige der Volksgruppe der Romnia und Sintize lautete: „Erinnern Sie sich bitte an Erfahrungen mit Behörden, Behörden der Sozialverwaltung, der Fürsorge und der heutigen Sozialarbeit. Was können Sie mir darüber erzählen? Wie haben Sie das erlebt?“.

Das Neue an meiner Arbeit ist die Erforschung einschlägiger Erfahrungen von Betroffenen der Volksgruppe der Romnia und Sintize. Dazu habe ich in der existierenden Literatur nichts gefunden.

7.4 Interviewverlauf – persönliche Eindrücke

Da es sich bei den ZeitzeugInnen teilweise um betagte Personen handelt, sollte es den InterviewpartnerInnen überlassen bleiben, den Ort des Interviews auszuwählen. Fünf Personen wählten dafür die eigene Wohnung bzw. das eigene Haus und zwei wählten die Räumlichkeiten eines Vereins.

Es konnten insgesamt sieben Personen als InterviewpartnerInnen gefunden werden. Die Namen der Personen wurden zwecks Wahrung ihrer Privatsphäre anonymisiert. Die

Zeitzeugin wird als Fr. A. bezeichnet. Frau B. und Frau C. wurden in ihrem gemeinsamen Wohnhaus im Südburgenland interviewt. Frau D. und Frau E. - Mutter und Tochter – traf ich in den Vereinsräumlichkeiten des Vereins „Ketani“ in Linz. Herr F. wurde im Gebäude des Vereines „Roma Service“ im Burgenland interviewt. Herr G. wählte für das Interview seine Wohnung in Wien.

Die von mir interviewte Zeitzeugin wählte als Ort des Interviews ihre eigene Wohnung. Ich war etwas überrascht, als ich im Stiegenhaus vor ihrer Wohnungstüre stand und diese bereits weit geöffnet war, ohne dass die Dame zu sehen war. Mein erster Gedanke war in etwa folgender: „Sie weiß ja gar nicht, wer da daherkommt. Wir haben zwar kurz miteinander telefoniert, aber ich könnte ja meine vorgebrachten Absichten über das Treffen auch nur als Vorwand für ganz andere Absichten vorgeschoben haben. Außerdem kann sie ja nicht wissen, ob da nicht jemand ganz anderer unten bei der Tür geläutet hat.“ Vielleicht hingen meine Assoziationen in diesem Moment mit Anweisungen aus meiner eigenen Erziehung zusammen, nämlich „Öffne nie die Wohnungstüre, bevor du nach dem Namen gefragt hast und durchs Guckloch in der Türe geschaut hast.“ Ich fühlte mich auch etwas hilflos in dieser Situation, da ich nicht ohne Beisein der Wohnungsbesitzerin die Wohnung betreten wollte. Also rief ich laut „Grüß Gott“. Sie antwortete „Kommen Sie nur herein!“. Vielleicht war ich auch von Beginn an besonders vorsichtig, weil ich wusste welches Schicksal diese Frau im Zweiten Weltkrieg ereilt hat. Ich fühlte mich auch als Fremder, der in eine fremde „Welt“ eindringt. Von Frau A. wurde ich dann sehr nett und gastfreundlich empfangen. Ich glaube, sobald ich das Stiegenhaus, das zu ihrer Wohnung führt, betreten hatte, fühlte ich sofort ein Solidaritätsgefühl mit Frau A. Auch während des Interviews hielt dieses Gefühl an bzw. verstärkte sich. Im Nachhinein ist mir aufgefallen, dass ich sie häufig im Redefluss unterbrochen habe, ohne dass dies mir in der Situation bewusst war. Möglicherweise war das auch ein Schutzmechanismus, um mir besonders belastende Erlebnisse aus ihrem Leben nicht anhören zu müssen und auch der Wunsch, sie selbst davor zu beschützen. Als sie mir vom schrecklichen Tod ihres kleinen fünfjährigen Bruders im Konzentrationslager erzählte, verspürte ich starke Traurigkeit und gleichzeitig Wut und Zorn. Frau A. stand an dieser Stelle ihrer Erzählung vom Tisch auf und führte mich zu der Stelle in ihrer Wohnung an der neben drei anderen Bildern von im KZ verstorbenen Angehörigen auch ihr kleiner Bruder abgebildet war. Wie sie mir später erzählte, stammt das Foto aus dem rassenbiologischen Amt in Berlin und es ist ihr erst durch das Verfassen eines Buches

und persönlichen Interventionen der Herausgeberin gelungen, Jahrzehnte später vom dortigen Amt das Foto zu erhalten. Das Foto selbst wurde zu Beginn der Deportation in der Wiener Roßbauerkaserne von den BeamtInnen gemacht.

Es war für mich das erste Mal, dass ich ein Foto von einem kleinen Kind sah, das im KZ starb, dessen Namen ich wusste und dessen Geschichte mir von seiner Schwester erzählt wurde. Inzwischen weiß ich, dass es ein großer Unterschied ist, ob ich Bücher über diese Zeit oder Akten lese oder ob ich Fotos von Opfern sehe. Seit dieser Zeit taucht das Bild dieses Kindes immer wieder plötzlich vor mir auf, wenn ich meinen Sohn, der im selben Alter ist, am Abend zu Bett begleite und ihm noch etwas vorlese. Ich sehe dann meinen Sohn im KZ, was eine unfassbar schreckliche Vorstellung ist.

Frau A. war während ihrer Erzählungen erstaunlich gefasst. Nur als sie mir von ihrem Bruder berichtete und das Foto der verstorbenen Familienmitglieder betrachtete, schien sie Tränen in den Augen zu haben.

Da es mir wichtig erscheint, möchte ich auch noch erzählen, welche ambivalenten Gefühle in mir auftauchten, als Frau A. mir von Eva Justin, der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Robert Ritters, erzählte als diese damals zu ihrer Familie auf Hausbesuch kam. Justin zeigte großes Interesse an der Familie und brachte bei ihren wiederholten Besuchen auch Süßigkeiten von der Hellerfabrik mit. An dieser Stelle der Erzählung von Frau A. unterbrach ich sie unvermittelt, da mir die Ähnlichkeit zwischen der geschilderten Situation und der momentanen Situation bewusst wurde. Auch ich habe Frau A. zu diesem Treffen eine Bonbonniere mitgebracht. Am Ende des Besuches äußerte Frau A. noch einen Wunsch, nämlich ob ich ihr helfen könnte herauszufinden, ob und wo Justin heute lebt. Inzwischen weiß ich aus der Literatur, dass sie bereits verstorben ist.

Abschließend möchte ich zu Frau A. noch anmerken, dass sie mir vor Beginn des Interviews erklärte, dass ich sie ohne weiteres als „Zigeunerin“ bezeichnen darf und es ihr sogar wichtig ist als solche gesehen zu werden, da diese Bezeichnung auch Teil ihrer Identität ist. Es stört sie auch nicht, dass sie für diese Sichtweise von anderen Vertretern der Romnia und Sintize kritisiert wird, da es eben verschiedene Sichtweisen gibt. Abgesehen davon zählt sie sich in erster Linie zu den Angehörigen der Lowara.

Hr. F., der sich hinsichtlich meiner Forschungstätigkeit sehr interessiert zeigte, äußerte bei der telefonischen Kontaktaufnahme auch ein Anliegen, nämlich die Hoffnung, dass durch die Ergebnisse dieser Arbeit etwas mehr Klarheit hergestellt werden kann, welche Gründe es gibt, dass das Verhältnis der Volksgruppe zu den Behörden teilweise weiterhin belastet ist. Er erzählte mir auch von einem Interviewprojekt des Vereines in Zusammenarbeit mit dem ORF für das insgesamt 15 Personen interviewt wurden. Geplant sei eine Präsentation der dokumentierten ZeitzeugInnen-Interviews für Ende November 2009. Er betonte, dass er sehr froh ist, dass diese Interviews nach so langer Zeit doch noch zustande gekommen sind und dass im Vorfeld viel an „Vertrauensarbeit“ notwendig war, um die ZeitzeugInnen für Interviews gewinnen zu können. Vier Personen der Interviewten erlebten die NS-Zeit als Kinder und die übrigen sind nach dem Zweiten Weltkrieg geboren. Das Projekt lief über mehrere Jahre und war zum Zeitpunkt meines Interviews in der Schlussphase der Fertigstellung. Ich erhielt auch sofort eine Einladung zur Präsentation. Mir ist es ein Anliegen an dieser Stelle den LeserInnen kurz über die Präsentation des Projektes, welche am 26.11.2009 in ORF Funkhaus Eisenstadt stattfand und der ich beiwohnen durfte, zu berichten. Der Titel der Veranstaltung hieß „Mri Historija – Meine Geschichte“ bzw. „Lebensgeschichten Burgenländischer Roma“. Den Organisatoren war es ein Anliegen durch die Veröffentlichung der Interviews aufzuzeigen was es heißt, einer Volksgruppe anzugehören, die aus der Gesellschaft ausgegrenzt wurde und die schließlich auch zur Vernichtung freigegeben wurde. Ebenso sollte damit aufgezeigt werden, dass auch die nach dem Zweiten Weltkrieg geborenen Angehörigen der Volksgruppe vielfachen Diskriminierungen ausgesetzt waren. Es war auch in der Absicht der Projektverantwortlichen durch die Interviews darzustellen, dass die Kultur der Volksgruppe trotz aller Ausgrenzungsmaßnahmen, die in der NS-Zeit in der Vernichtung vieler Personen gipfelte, auch Teil der kulturellen Identität wurde bzw. die Kultur dadurch nicht zerstört werden konnte.

Ein Mitorganisator der Veranstaltung zeigte sich bei den von ihm gesprochenen einleitenden Worten der Veranstaltung tief berührt, als er ein paar seiner Eindrücke, die er von den Interviews mitnahm, schilderte. Die Stimme versagte ihm kurz, als er eine Interviewsequenz erzählte, in der ihm ein Zeitzeuge berichtete, wie SS-Angehörige Säuglinge umbrachten, indem sie diese im KZ gegen eine Wand warfen. Danach erzählte er von einer anderen Situation, die ihm von einem Zeitzeugen geschildert

wurde, wobei ihm ebenfalls fast die Stimme versagte, weil die wiedergegebene Szene ebenfalls die unvorstellbaren menschlichen Grausamkeiten aufzeigt, die damals zum Alltag und zur Selbstverständlichkeit geworden sind. Ein Zeitzeuge erzählte ihm von seiner eigenen Deportation ins Konzentrationslager, als er ein Kind war. Er war damals stolzer Besitzer eines kleinen Hundes. Als er auf den Lastwagen steigen musste, der in die Deportation führte wusste er zwar, dass es verboten ist den kleinen Hund mitzunehmen, dennoch drückte er ihn fest an sich und es gelang ihm, ihn mit sich zu nehmen. Als sie schließlich im Lager angekommen waren und ein Aufseher den Hund bemerkte, riss er ihm diesen aus den Armen. Anschließend packte dieser den Hund bei den Hinterbeinen und schlug damit solange auf den Kopf des Zeitzeugen, der damals ein Kind war, ein, bis der Körper des Tieres sich von den Beinen löste und zu Boden fiel.

Ich denke keiner der im Raum Anwesenden Zuhörer blieb bei der Schilderung dieser Szenen unberührt. Ich verspürte starke Traurigkeit und merkte wie es mir im wahrsten Sinn des Wortes die Kehle zuschnürte. Ähnliche Szenen, wie diese Schilderungen von ZeitzeugInnen begegneten mir immer wieder beim Literaturstudium. Darüber zu lesen ist schon schwer auszuhalten, aber vor jemandem zu sitzen und das von ihm erzählt zu bekommen im Wissen, dass er/sie das selbst erlebt hat, ist ungleich schwerer zu ertragen. Diese Bilder prägten sich in meine Erinnerungen ein und es passiert immer wieder, dass diese „blitzlichtartig“ vor mir auftauchen. Manchmal wünsche ich mir dann, das Gehörte nie gehört zu haben.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde mir einmal mehr klar, weshalb es so schwierig war, über Betroffeneninterviews etwas zu meiner Forschungsfrage herauszufinden. Die Personen, die diese Zeit überlebt haben und heute noch leben, haben zum Großteil bis heute geschwiegen. Durch dieses Projekt ist es gelungen, dass einige wenige ihr Schweigen brechen konnten und damit „ZeugInnenschaft“ von ihren Erlebnissen ablegen konnten.

Anschließend fuhr ich zu zwei weiteren Interviews, ebenfalls im Burgenland. Mit den zwei Damen traf ich mich im Haus der älteren der beiden Interviewpartnerinnen. Im Vorgarten wurde ich von mehreren Familienmitgliedern sehr freundlich und interessiert empfangen und alle stellten sich mir vor. Das Haus befand sich direkt neben der Mülldeponie und war in einem offensichtlich schlechten Zustand. Die Wohnungsbesitzerin entschuldigte sich mehrmals, dass die Wände im Wohnbereich

etwas geschwärzt waren. Der Grund war, dass es dort kürzlich einen Wohnungsbrand wegen der alten Elektroleitungen gegeben hat und sie es erst provisorisch herrichten konnte. Es schien ihr jedenfalls ziemlich unangenehm zu sein und in weiterer Folge war mir das auch unangenehm und ich bemühte mich, mir nichts anmerken zu lassen. Ich wurde auch dort sehr gastfreundlich empfangen.

Die ältere Dame, Frau C., erzählte ihre Erlebnisse während der Interviewphase mit starker emotioneller Beteiligung. Sie berichtete fast ausschließlich über die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Meine Vermutungen, weshalb ihre Erzählungen kaum Informationen über die NS-Zeit enthalten, obwohl ihre Mutter im Konzentrationslager war, sind, dass ihre Mutter über diese Zeit geschwiegen hat bzw. dass es auch eine Vielzahl an Diskriminierung und Verfolgung durch Behörden gab, die die Betroffene nach 1945 selbst erlebte.

Die jüngere Interviewpartnerin, Frau B., konnte mir, wie ich im Nachhinein feststellte, nichts erzählen, was für die Forschungsfrage relevant war. Sie berichtete mir über einen aktuellen Streit mit der Fürsorge bezüglich der Obsorge für ihren Sohn. Frau B. weinte wiederholt während des Interviews und ich bot ihr in weiterer Folge auch an das Interview abubrechen, was sie aber nicht wollte. Zu Beginn des Interviews brachte sie ihrerseits einen Wunsch bzw. eine Erwartung an mich vor. Sie ersuchte mich um Mithilfe bei der Wiedererlangung des Obsorgerechtes für ihren Sohn. Im nächsten Augenblick gab sie mir einen langen psychologischen Spitalsbefund mit diversen Diagnosen zu lesen, was ich auch „pflichtbewusst“ tat. Als sie mir diesen überreichte betonte sie, dass es ihr wichtig sei, meine fachmännische Meinung dazu zu hören. Ich fühlte mich auf der einen Seite geehrt, auf der anderen Seite etwas überfordert. Ich erklärte ihr, dass ich den Wunsch zwar verstehen kann, aber ich mich in keiner Weise in diesen Obsorgestreit einmischen möchte. Meine gleichzeitige Befürchtung es könnte, wenn ich mich so offen von ihren Erwartungen distanzieren passiere, dass mir meine Interviewpartnerin „abhanden“ kommt, trat nicht ein. Ganz im Gegenteil, Frau B. lächelte und meinte, dass sie sich dessen ohnehin bewusst war.

Zwei weitere Interviews fanden in Vereinsräumlichkeiten in Linz statt. Meine Interviewpartnerinnen waren eine Mutter, Frau D., und ihre Tochter, Frau E., wobei auch der kleine Sohn der jüngeren Interviewpartnerin anwesend war. Diese erzählte mir vor dem Interview, dass vor kurzem ein Film über Romnia und Sintize gemacht wurde,

wofür auch Personen in Linz interviewt wurden. Es kam zu einem Konflikt zwischen ihnen und dem Filmteam, als klar wurde, dass ihre Situation mit der von Romniagruppen in ehemaligen Oststaaten verglichen wurde. Ihr eigenes Anliegen auf die Probleme der Volksgruppe in Österreich aufmerksam zu machen, die ganz anders gelagert sind als die in den ehemaligen Oststaaten, sahen sie im Film nicht verwirklicht. Die Frau erklärte mir auch, dass sie sich in erster Linie als Österreicherin sieht und in zweiter Linie als Sintiza bzw. Romnia. Nach dem Interview äußerte sie auch den Wunsch, dass ich in meiner Arbeit auf ein ihr sehr wichtiges Anliegen hinweisen solle. Es ist der von mehreren geteilte Wunsch nach Schaffung eines Platzes mit entsprechender Infrastruktur für durchreisende Roma, wofür sie die Unterstützung der Behörden benötigen. Beide InterviewpartnerInnen erzählten kaum etwas über die NS-Zeit. Ich vermute, dass die beiden Damen aus ähnlichen Gründen nichts über diese Zeit berichteten, wie die InterviewpartnerInnen aus dem Burgenland.

Ein weiteres Interview fand in Wien in der Wohnung des Interviewpartners Herr G. statt. Den Kontakt zu dieser Person stellte ich über private Kontakte her. Aus diesem Interview konnte ich nur wenige Textstellen in den Kategorien verarbeiten. Obwohl der Herr aufgrund seiner Herkunftsgeschichte viel Bezug zur NS-Zeit hat, kam im Interview nichts über diese Zeit vor. Er erzählte mir viel über vorwiegend diskriminierende Behördenerfahrungen, die die Zeit danach betreffen. Auch hier habe ich dieselben Vermutungen wie bei den vorherigen InterviewpartnerInnen, weshalb er nichts über die NS-Zeit erzählt hat.

Wichtig scheint es mir auch zu erwähnen, dass sich bei mehreren InterviewpartnerInnen in Gesprächen, die nach den Interviews geführt wurden herausstellte, dass sich deren Eltern in einem Konzentrationslager kennen gelernt haben.

7.5 Interpretation der Daten und Forschungsmethode

Für den Forschungsteil dieser Arbeit wurde eine Verbindung aus zwei Methoden angewendet.

Parallel zu den qualitativen Interviews wurden auch die Karteikarten des Geburtsjahrganges 1938 und 1940 der ehemaligen KÜST ausgewertet, die sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv befinden. Da Verena Jandrisits in ihrer Diplomarbeit

2003 sämtliche Karteikarten des Geburtenjahrganges 1938 ausgewertet hat, wurde in dieser Auswertung nur auf diese Inhalte zurückgegriffen, die dort nicht berücksichtigt wurden. Diese wurden nach qualitativen Kriterien ausgewertet. Um einen Zugang zu diesen Karteikarten zu erhalten waren einige Telefonate und E-Mails notwendig. Vor allem war aber Beharrlichkeit und Geduld von Nöten. Hilfe erhielt ich dabei überraschend von Dr. E. Berger, den ich ebenfalls für dieses Forschungsprojekt interviewte, indem er für mich eine Befürwortung für die Einsichtnahme ans Stadt- und Landesarchiv schickte. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer Unstimmigkeit zwischen Vertreterinnen des Archivs und mir. Ich habe im Schreiben an Dr. Berger erwähnt, dass es mir nicht gelungen ist einen Zugang zu den Karteikarten zu erhalten. In seiner Befürwortung dürfte er das erwähnt haben, worauf ich vom Archiv eine E-Mail mit einer deutlichen Zurechtweisung erhielt, dass mir ja von dort bereits mitgeteilt wurde, was ich alles hinschicken müsse. Im ersten Moment war ich über diese Reaktion verärgert, aber im Nachhinein betrachtet muss ich der dortigen Beamtin mit ihrer Kritik an meinem Vorgehen Recht geben. Mein Interesse, mein Forschungsvorhaben voranzutreiben stand im Widerspruch zu vielen anderen Interessen und vor allem dem Datenschutz. Heute kann ich sagen, dass es eigentlich beruhigend ist zu wissen, wie vorsichtig, zumindest in diesem Bereich, mit Daten umgegangen wird. Nach Überwindung dieser Hürden erhielt ich einen positiven schriftlichen Bescheid, den ich auch vergebühren musste.

Schließlich fand ich mehrere Karteikarten auf denen der Vermerk „ZigeunerInnenkind“, oder „ZigeunerIn“ angeführt war. Als ich um den Bescheid ansuchte, erhielt ich von einer Beamtin den Hinweis, dass es möglicherweise zu der Karteikarte auch einen Mündelakt aus dieser Zeit gibt. Sie erklärte mir, dass diese Akten zwar mit großer Wahrscheinlichkeit auch im dortigen Archiv lagern, jedoch sei es notwendig zuerst die Namen der betroffenen Kinder zu wissen, um über die Zentrale des Amtes für Jugend und Familie die dazugehörigen Aktenzahlen erfahren zu können, die wiederum die ArchivbeamtInnen benötigen würden, um die Bestände finden und ausheben zu können. Schließlich gelang es mir über diesen Umweg auch einen Akt ausfindig zu machen, den ich aber nicht mehr für die Auswertung verwendet habe. Er enthält einen regen Schriftverkehr zwischen der Fürsorgestelle und der Polizei, worin es insbesondere darum geht, die Eltern des Kindes ausfindig zu machen. Die Dokumentation der FürsorgerInnen ist in Kurrentschrift geschrieben und war damit für mich auch nicht

entzifferbar. Es wäre zweifelsohne interessant, diese Dokumentation auszuwerten und vielleicht findet sich irgendwann einmal jemand, der sich damit auseinandersetzt.

Wichtig ist auch zu erwähnen, dass es in den Karteikarten keine Rubrik mit „Ethnie“ gab und dass es bei einigen anderen Karteikarten Hinweise wie „mosaisch“ „jüdisch“ und „Mischling“ gab. Im Nachhinein ist mir aufgefallen, dass die Vermerke bei diesen Kindern teilweise mehrfach mit Buntstift unterstrichen waren und diese bei einer raschen, oberflächlichen Durchsicht rasch zu finden wären. Bei den Kindern die als „ZigeunerInnen“ klassifiziert wurden gab es keine Karte auf der dieser Vermerk farblich hervorgehoben wurde. Vielleicht ist das auch ein Hinweis, dass der Klassifizierung von Kindern mit „jüdischer“ bzw. „mosaischer“ Herkunft Priorität eingeräumt wurde.

Die Sichtung der Karteikarten benötigte 8 Tage, da es notwendig war, alle genau durchzuschauen um die interessierenden Kinder zu „finden“.

7.6 Auswertung der Interviews

Für die Auswertung der zu dieser Arbeit geführten Interviews wurde die strukturierte Inhaltsanalyse gewählt. Der Fokus wurde dabei auf die Textstellen gerichtet, bei denen die interviewten Personen etwas zu fürsorgerelevanten Behördenerfahrungen erzählen, die in Bezug zur Zeit des Nationalsozialismus stehen.

In der Auswertung der Interviews habe ich die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Einzelaussagen, die für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant waren, herausgefiltert und diese mit der vorhandenen Fachliteratur verglichen. Wo es möglich war relevante einzelfallbezogene Erlebnisinhalte durch Aussagen aus anderen Interviews zu ergänzen, wurden diese kategoriebildend relevant.

7.6.1 Gewaltausübung durch rechtliche Normen

(Hierbei handelt es sich nicht um eine Kategorie nach Mayring, da bedeutsame Aussagen nur einem Interview entstammen und keine direkten Vergleiche mit Aussagen anderer InterviewpartnerInnen angestellt werden können).

Die Interviewte, Frau A. berichtet, dass durch die Reiseverbotsverordnung bis dahin nicht sesshaft lebende Familien zur Sesshaftigkeit gezwungen wurden (A 1116). Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt in Wanderschulen unterrichtet wurden, mussten ab diesem Zeitpunkt Regelschulen besuchen. „Ein einziges Mal hat mich mein Vater dann als dieser wahnsinnige Krieg also 38 ausgebrochen ist, dass es heißt man darf nicht mehr

umherreisen, als mein Vater in den 16. Bezirk zu seinem Freund gezogen ist - er hatte ein Fuhrwerksunternehmen - da hat er uns dann in die Schule gebracht,. gö, ja das war schon okay, also das war schon okay weil sagen wir die Wanderschulen haben aufgehört jetzt geht man in eine normale Schule immer die gleichen Kinder und die gleichen Gesichter (...)" (A 1118). An dieser Stelle werden auch ambivalente Gefühle der Interviewten deutlich. Es wird zwar deutlich, dass das Reiseverbot einen massiven Eingriff in die bis dahin geführte Lebensweise der betroffenen Familie darstellte, aber es scheint auch, dass die Interviewte einen Vorteil darin sah, dass es in der Regelschule eine stabile Klassengemeinschaft gab.

„Mit dem Festsetzungserlaß vom Oktober 1939 konnte die Voraussetzung zur umfassenden ‚rassenbiologischen Begutachtung‘ geschaffen werden. Roma und Sinti durften ihren derzeitigen Aufenthaltsort nicht mehr verlassen, – die Erfassung und Zählung aller ‚Zigeuner‘ und ‚Zigeunermischlinge‘ wurde angeordnet, Sammellager und Sammelplätze eingerichtet...Die jeweiligen regionalen Behörden bemühten sich fieberhaft, die Konzentration voranzutreiben und die für den Abtransport gegebenen Richtlinien zu erfüllen, um nur ja die Deportationsmöglichkeit nicht zu versäumen“. (Rieger 1997: 29).

Durch die Einführung neuer rechtlicher Bestimmungen wurde es für die Behörden und damit auch für die Behörden die Fürsorgedienstleistungen anboten möglich, auch Personen, die bis dahin nicht sesshaft waren, zu erfassen, zu kontrollieren und ihrer habhaft zu werden.

7.6.2 Missbrauch von Vertrauensverhältnissen

(Dieses Ergebnis wurde aus einer Einzelaussage der Zeitzeugin gebildet und mit Inhalten aus vorhandener Fachliteratur verglichen).

Durch die Erzählung der Zeitzeugin wird deutlich, wie es möglich war, dass in Folge des Festsetzungserlasses von Behördenseite eine „rassenbiologische Begutachtung“ und „Selektion“ durchgeführt werden konnte, ohne dass die Betroffenen Misstrauen schöpften. Dabei wird sichtbar, mit welcher „Professionalität“ diese Maßnahme von den BehördenvertreterInnen durchgeführt wurde und auch dass es den betroffenen Familien gar nicht möglich war, sich gegen diese Art der Gewalt zu wehren, da sie „unsichtbar“ war.

Es wird bei den Schilderungen deutlich, wie Personen und ganze Familien systematisch erfasst werden konnten und die Betroffenen auch selbst in das System eingebunden

wurden. Sie gaben in weiterer Folge freiwillig Namen und Daten von weiteren Personen preis, ohne Verdacht über die wahren Absichten zu schöpfen.

Die Zeitzeugin erzählt, dass, nachdem sich Familien feste Wohnsitze organisiert hatten, in weiterer Folge BeamtInnen auftauchten, die Hausbesuche machten. Es kamen auch BeamtInnen auf Hausbesuch, die nicht deklarierten, von welcher Behörde sie ausgesandt wurden. Die Familien wussten, dass es sich um BeamtInnen handelt, weil sie uniformähnliche Kleidung mit Hakenkreuz trugen, was zu dieser Zeit nichts Ungewöhnliches war „(...) Sie hatte nur ein kleines Abzeichen, ein komisches Abzeichen mit dem Hakenkreuz, aber das hat damals ein jeder gehabt, eine Brosche am Kragen, also war das nichts besonderes. Heute klar, denk ich anders darüber, aber meiner Mama wäre das nicht aufgefallen, sie hat ihr Herz dieser Frau geschenkt und meine Oma hat jedoch gesagt, weißt du was, ich will dir eine Gasse sagen, da wohnen die und die – sind alte Leute – die würden deine Hilfe brauchen einmal weil sie die Wohnung verlieren. Ja, Oma, die haben die Wohnung für immer verloren, sind nie wieder zurückgekommen.“ (A 1364). Möglicherweise hätten viele Personen nicht ausgeforscht werden können, wenn es nicht Menschen wie Eva Justin gegeben hätte, die sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erfassung aller Romnia und Sintiza eingesetzt hat. Beim Lesen dieser Textstelle taucht auch die Frage der „Schuld“ auf und zwar nicht der einer objektiven, sondern einer subjektiven. Die Erwachsenen, in diesem Fall die Mutter und die Großmutter, konnten die von der Beamtin ausgehende Gefahr nicht erkennen und sahen daher keinen Anlass ihre Kinder bzw. ihnen andere bekannte Personen zu schützen. Ebenso wenig konnten die Kinder die Situation richtig einschätzen und vertrauten ihr Informationen an. Das bedeutet, dass die überlebenden Opfer der NS-Zeit neben allem Grauen das ihnen selbst zugefügt wurde bzw. das sie bei anderen mit ansehen mussten, im Nachhinein möglicherweise noch massive Schuldgefühle hatten, weil sie, ohne es zu wissen, an der Ausforschung von weiteren Personen beteiligt wurden. Diese BeamtInnen zeigten sich interessiert an der Familie und gewannen dadurch, sowie durch ihr gutes Aussehen und ihre gewinnende Art, das Vertrauen der Familien. „Nein, nein die Fürsorge, das war eine Frau die hieß Eva Justin und diese Eva Justin hat sich in die Zigeunerherzen hineingeschmeichelt. Die hat gesagt ihr seids nette Menschen und habts so liabe Kinder mit lauter Schneckerln. Zwischen euren Kindern sind auch welche mit blonden Haaren zwischen den dunklen und sogar roten und das hat sie alles sehr

fasziniert. Und nachdem sie also eine sehr, sehr hübsche Frau war, hat meine Mutti und auch die Oma und überhaupt die ganzen Roma ihr das Vertrauen gegeben, dass sie kommen kann. Sie wurde bekocht, mit Kaiserschmarrn verwöhnt. Sie hat Zuckerln mitgebracht von der Hellerfabrik. (...). Sie ist gekommen sehr elegant, süß, blond, wallendes Haar und immer einen Block in der Hand. (...) Und am Anfang hat sie es ja überhaupt ganz leicht gehabt, die Frauen von uns haben gefragt wollen sie einen Kaffee. Dann hat sie sich auf die Stufen gesetzt mit den Z... – das Wort ist an dieser Stelle der Aufzeichnung nicht verständlich – und hat gesprochen mit ihnen und dann hat sie mit uns Kaffee getrunken und Kaiserschmarren gegessen.“ (A 1358). Ich seh noch ihre Füße, sie hatte so Halbschuhe an, starkes Leder, sehr fest geschnürt gell mit kleinem Absatz und ständig hatte sie den Blei und Mama hat gesagt warum schreibens denn immer, trinkens doch endlich ihren Kaffee, der Schmornn ist schon kalt und sie immer das macht nichts, das macht nichts.“ Die Beamtin Eva Justin wird an dieser Stelle als jemand geschildert, die sehr pflichtbewusst ist und die die eigenen Bedürfnisse, nämlich zu essen und zu trinken, hinter ihre Aufgabe stellt, was der Mutter der Interviewten auch auffällt und sie deshalb auch ans Essen und Trinken erinnert. (A 1355) „Und dann hat sie alle beim Namen gerufen und dann ham wir Kinder mit ihr fangerl gespielt oder Schnur springen und sie war bei der Hetz dabei, weil dadurch hat sie alles rausbekommen.“ Eva Justin verfügte offensichtlich nicht nur über eine hohe soziale Kompetenz bzw. Empathie im Umgang mit Erwachsenen, sondern sie verstand es auch gut, auf die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern einzugehen (A 1361). Sie erhielt auch von den Erwachsenen Informationen über andere Personen und deren Aufenthaltsorte, da jene hofften, die BeamtInnen könnten diesen Familien in sozialen Problemlagen helfen (A 1368). Erst im Nachhinein wurden den Betroffenen die wahren Absichten der BeamtInnen verständlich, nämlich dass diese die erhobenen Daten an die GESTAPO weitergaben. Auf meine kurze Zwischenfrage von welcher Behörde Eva Justin kam antwortet sie folgendes: „Das kann ich nicht genau sagen. Ich weiß nur, dass sie dann das ganze an die GESTAPO abgeliefert hat.“ (A 1363). Aus Sicht der Betroffenen ist es wahrscheinlich auch unbedeutend von welcher Behörde die Beamtin kam.

Die Aussage der Zeitzeugin ist für die Beantwortung der Forschungsfrage interessant, weil durch diese Schilderung deutlich wird, dass die beschriebene Beamtin ihre Hausbesuche bei Familien dazu nutzte, um an Daten von weiteren Personen zu

kommen, aber auch erforschen wollte, wie „ZigeunerInnenfamilien“ leben. Es wird sichtbar, wie sich Menschen instrumentalisieren ließen und mit welcher „Gründlichkeit“ sie ihren Auftrag durchführten. Die professionelle Durchführung des Hausbesuches entsprach der Ideologie bzw. den Anforderungen, wie FürsorgerInnen des NSV mit Familien „arbeiten“ sollten. Frauen schienen für das System prädestiniert zu sein mit ihrer weiblichen Intuition und ihrem Einfühlungsvermögen das Vertrauen von Familien zu gewinnen, um dadurch herausfinden zu können, ob sie ihre Kinder im Sinne der NS-Ideologie erziehen bzw. ob es sich um „förderungswürdige“ Familien handelte. Eva Justins Vorgehen bei Hausbesuchen hat vermutlich auch Ähnlichkeiten mit Hausbesuchen wie sie heute von SozialarbeiterInnen durchgeführt werden. Ein wesentlicher Unterschied ist wahrscheinlich, dass sie sich gegenüber der Familie nicht deklarierte, von welcher Behörde sie kommt, welchen Auftrag sie hat bzw. welches Ziel sie verfolgt. Davon abgesehen zeigte sie viel Empathie, Interesse und Geduld für die Familienmitglieder. Vielleicht erschien sie den Familienmitgliedern sympathisch, weil sie durch ihr Forschungsinteresse auch eine Offenheit gegenüber der Lebenswelt der Familien hatte. Sie hatte nicht den Anspruch, die Familie zu verändern oder einer Norm anzupassen, sondern sie sammelte wahrscheinlich Beweise um das „Anderssein“ der „ZigeunerInnenfamilien“ nachweisen zu können. Es stimmt schon nachdenklich feststellen zu müssen, dass sozialarbeiterische Interventionsformen für sehr unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden können. Die Frage ist auch, wo die heutige Sozialarbeit gefährdet ist sich für Zwecke instrumentalisieren zu lassen, die für die KlientInnen mehr eine Gefahr als einen Nutzen darstellen.²

² Die Zeitzeugin berichtet in diesem Zusammenhang von einer Mitarbeiterin der „Rassenbiologischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ Frau Eva Justin. Ihr Vorgesetzter, der Leiter dieser Forschungsstelle, Dr. Robert Ritter, veröffentlichte schon 1937 einen wissenschaftlichen Artikel, in dem er sich mit der Zwecklosigkeit von Erziehungsmaßnahmen bei „Zigeunerkindern“ befasste. Er argumentierte, dass vor allem aus ökonomischen Überlegungen von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen Abstand genommen werden müsse, da es sich dabei um sinnlose Geldausgaben handle. Die darin vertretenen Ansichten waren den Fürsorgeerziehungsbehörden bekannt und für diese richtungsweisend. Gleichzeitig standen sie im Widerspruch zu den Ansichten der Jugendämter, die die Anordnung von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen für „Zigeunerkinder“ forderten, um das „Volksganze“ vor „schädlichen“ Einflüssen, die von diesen ausgehen, zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung wurde auch als wichtige Schnittstelle zur Selektion von „erbbiologisch wertvollen bzw. minderwertigen“ Kindern und Jugendlichen gesehen. In weiterer Folge wurde im Deutschen Reich - in Muldingen - ein eigenes Heim, das so genannte St. Josephsheim für „Zigeuner“ installiert. Auch Behörden aus anderen Gauen versuchten „Zigeunerkinder“ aus ihrem Zuständigkeitsbereich dort unterzubringen, was ihnen jedoch nicht gelang, da besagtes Heim bereits zur Gänze mit „Fällen“ aus der eigenen Region belegt war. Das „Problem“ fehlender Sonderheime löste sich für die Behörden damit, dass ab 1940 auch „Zigeunerkinder“ in Konzentrationslager deportiert werden konnten. Ausschlaggebend dafür war der 1937 bestimmte „Grundlegende Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“. Ab diesem Jahr erfolgte bereits die Deportation von hunderten erwachsenen „Zigeunern“ in Konzentrationslager, wo sie als „Asoziale“ geführt wurden. Lokale Behörden und Polizeidienststellen beklagten die Zunahme von allein herumirrenden Kindern, deren Eltern sich inzwischen in Konzentrationslagern

7.6.3 Traumatisierung durch KZ-Haft und Verlust von Angehörigen

„Trauma heißt Verletzung. Diese kann sowohl körperlich, als auch seelisch sein. Definitionsgemäß erfüllt ein traumatisches Ereignis folgende Kriterien: Die Person war selbst Opfer oder Zeuge eines Ereignisses, bei dem das eigene Leben oder das Leben anderer Personen bedroht war oder eine ernste Verletzung zur Folge hatte. Die Reaktion des Betroffenen beinhaltet Gefühle von intensiver Angst, Hilflosigkeit oder Entsetzen.“ (Reddemann, Dehner-Rau 2007: 16).

Von sekundärer Traumatisierung bzw. „Second-Generation-Phänomen“ (Reddemann, Dehner-Rau 2007: 17) spricht man bei Kindern, die mit z.B. durch den Holocaust traumatisierten Eltern zusammenlebten.

Nicht jede Kränkung oder andere Verletzung bedeutet zwangsläufig eine Traumatisierung, jedoch kann auch z.B. die wiederholte Beschimpfung einer/s SchülerIn durch eine/n LehrerIn große Auswirkungen haben. Wiederholte Demütigungen können das Selbstwertgefühl von Kindern beeinträchtigen. Einen

befanden. In Hamburg weigerten sich die Fürsorgebehörden diese Kinder in Betreuung zu nehmen und rechtfertigten das mit den bereits oben angeführten Gründen. Die Lösung wurde vorerst darin gesehen, diese Kinder in den in vielen Teilen Deutschlands geschaffenen „Zigeunerlagern“ unterzubringen. Erwachsene wie Kinder durften diese nicht verlassen und mussten Zwangsarbeit verrichten, was auch der einzige Grund war, wofür sie das Lager verlassen durften. Die Polizei sorgte für eine strenge Bewachung der dort Eingesperrten. Von Seiten der Fürsorgebehörden konnte kein nennenswerter Widerstand gegen das Eindringen der Polizei in den Fürsorgebereich festgestellt werden. Viele befürworteten diese Entwicklung und sahen sich in ihren lange geforderten Maßnahmen bestätigt.

1940 bestimmte der „Reichsverteidigungsrat“ die Schaffung von „polizeilichen Jugenderziehungslagern“ und ein paar Monate später wurden die ersten männlichen Jugendlichen in das „Jugendschutzlager Moringen“ eingewiesen. Ab diesem Zeitpunkt gab es die Möglichkeit, Jugendliche in besagte Lager oder in Konzentrationslager deportieren zu lassen. Die Jugendlichen mussten sich nicht einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, denn es reichte, dass „eine erblich kriminelle Belastung“ angenommen wurde. 1942 wurde für weibliche Minderjährige das Lager „Uckermark“ geschaffen. Die Fürsorgeerziehungsbehörden bemühten sich ab Gründung der Lager eigene Anstalten von problematischen Jugendlichen zu „säubern“ und diese nach „Uckermark“ und „Moringen“ einzuweisen. Die Lebensbedingungen waren mit denen in Konzentrationslagern zu vergleichen. Die brutale Behandlung durch das Bewachungspersonal war der Alltag dieser Jugendlichen. Auch Ritter und seine enge Mitarbeiterin Eva Justin waren regelmäßig in diesen Lagern und in der St. Josefspflege in Muldingen anwesend, um dort ihre Forschungen durchzuführen. Es stand auch im Ermessen von Ritter, Sterilisationen anzuordnen (vgl. Fings, Sparing 1993: 175-177).

Justin bemühte sich auch durch Informationseinholung von sämtlichen Fürsorgeerziehungsanstalten und Kinderheimen um Erhebung aller „Zigeuner“, die in den letzten dreißig Jahren aktenkundig wurden. Aus diesen gesammelten Daten zog sie - wie schon zuvor feststand - das Resümee, dass sämtliche Erziehungsversuche von „Zigeunerkindern“ sinnlos seien (vgl. Fings, Sparing 1993: 177-178).

gewissen Schutz bieten dabei andere Faktoren, wie z.B. Rückhalt und Unterstützung durch wichtige Bezugspersonen (vgl. Reddemann, Dehner-Rau 2007: 17).

Von den Opfern, die die NS-Zeit am Spiegelgrund überlebten, ist bekannt, dass sie über ein halbes Jahrhundert über ihre schrecklichen Erfahrungen schwiegen. Die Gründe dafür waren Schuldgefühle, Scham oder auch die Hoffnung, alles vergessen zu können. „Meist wussten nicht einmal die nächsten Angehörigen von ihren furchtbaren Kindheitserlebnissen.“ (Berger 2007: 381)

Die Tatsache, dass ein Großteil der in Konzentrationslagern deportierten Menschen diese nicht überlebten, ist auch Teil dieser Kategorie.

Bei den traumatisierenden Ereignissen gibt es eine Differenzierung zwischen Traumata, die Menschen anderen Menschen zufügen, und denen, die als Schicksalsschläge oder Naturkatastrophen bezeichnet werden. Die zuerst genannte Ursache kommt wesentlich häufiger vor als zweite Ursache (vgl. Reddemann, Dehner-Rau 2007: 13-14).

„...Als dritte Kategorie gibt es die kollektive Traumatisierung, die wir uns als Menschen gegenseitig zufügen, die aber in einem größeren, also nicht individuellem Kontext geschehen, die allen widerfahren, wie z.B. Kriege.“ (Reddemann, Dehner-Rau 2007: 13).

Im Folgenden werden die aus den Interviews gesammelten Aussagen angeführt, bei denen vermutet werden kann, dass sie zu einer Traumatisierung der Betroffenen geführt haben könnten. Die Aussagen der Zeitzeugin werden an den Anfang gestellt und danach durch die der Angehörigen der zweiten und dritten Generation ergänzt.

- Familienmitglieder darunter auch Männer, die Väter waren, wurden von der GESTAPO verhaftet. „(...) und mein Vater ist 1940 von der GESTAPO abgeholt worden und 1942 war er bereits tot und 43 haben wir die Urne nach Hause bekommen und durften nicht einmal mehr auf die Beerdigung gehen, weil wir am gleichen Tag abgeholt worden sind und selber nach – wie heißt das – in die Kaserne Roßauerlande gebracht worden sind. (...) 1942 also 43 der Vater ist verstorben 42. Bis die Urne nach Hause gekommen ist mit seinen Kleidern konnte man sehen, was für ein Elendsmensch darin gesteckt ist (...) Zwischen diesen Kleidern war die Urne. Dann ist meine Mama gelaufen und die Beerdigung ja und das ist auch alles wär alles in Ordnung gegangen. Aber die GESTAPO ist in der Früh gekommen mit

Lastauto und hat uns auf diese Laster rauf und fuhren mit uns in die Roßbauerlände. Das waren schlimme Erinnerungen.“ (A 1241) An dieser Textstelle wird sichtbar, wie im Laufe einer relativ kurzen Zeit die Gewalt gegen bestimmte Personengruppen immer mehr ausgeweitet wurde. Nach den Männern wurden auch Frauen und Kinder deportiert.

Diese Einzelaussage konnte auch durch Aussagen aus anderen Interviews ergänzt werden und erhält somit kategoriebildende Relevanz.

- Kinder wissen von deren Eltern, dass diese im KZ waren. „Weil wie meine Mutter vom KZ is zurück kummen, hätte sie ...“ (B 13)
- Vater war im KZ und verlor dort seine Frau und seine drei Kinder, sowie die Geschwister. „Und nach 7 Jahren KZ hat er seine Frau verloren und seine drei Kinder und die Eltern und die Geschwister (...).“ (C 238)

Für die Beantwortung der Forschungsfrage ist die Erkenntnis wichtig, dass Familien und auch den darin lebenden Kindern nicht geholfen wurde. Inwieweit FürsorgerInnen dem System mit besonderem Fleiß zuarbeiteten, oder „nur“ das Notwendigste taten bzw. Kinder beschützten, indem sie z.B. bestimmte Vermerke nicht machten, konnte mit den Interviews nicht erhoben werden. Auch hier kommt wieder die Frage der „Schuld“ ins Spiel, nämlich die Schuld, die durch Unterlassung von Hilfeleistung entsteht. Es gibt wahrscheinlich einen Bereich, wo die Grenzen zwischen Opfern und TäterInnen verschwimmen. Gehört jemand, der „nur“ das tat, von dem er glaubte es tun zu müssen, damit ihm oder seiner Familie nichts passiert, zu den Opfern oder den TäterInnen, oder beides? Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Wichtiger ist auch zu schauen, wie es dazu kommen konnte, dass Menschen zu solchen Gewaltexzessen imstande waren.

7.6.4 Durch die Interviewsituation kommt es zu einer Retraumatisierung von InterviewpartnerInnen – Gefühle werden wieder lebendig und spürbar

Die Zeitzeugin schildert, wie sie als Jugendliche die Prozeduren, die von Beamten im Rahmen der Verhaftung an ihr und ihrem kleinen Bruder durchgeführt wurden, erlebt hat. „(...) Die GESTAPO ist in der Früh gekommen mit einem Lastauto und hat uns auf diesen Laster rauf und sie fuhren mit uns in die Roßbauerlände – das waren schlimme Erinnerungen.“ (A 1247). „(...) Also die haben uns abgeholt auf einem Sessel in einem

kleinen Zimmer und das war ein Drehsessel und da wurden wir hin und hergedreht beim Fotografieren. Wir hatten keine Schuhe an, wir waren bloßfüßig ich und der kleine ... (die Interviewte sagt den Namen, er wird hier aber zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen nicht angeführt) wir haben uns geschämt, weil wir keine Schuhe an hatten, aber das waren nicht nur wir, sondern die Nichtzigeuner und die Gagikinder hatten damals auch wenige Schuhe an, also war es nicht so problematisch, aber sie haben es anders gesehen und haben uns abgemessen und haben dann die Bilder von der Roßbauerlände sind damals nach Berlin gebracht worden.“ (A 1473). Das Gefühl der Beschämung ergab sich aus den Blicken der BeamtInnen, die vermittelten, dass Barfuss-Sein Beweis für „Minderwertigkeit“ ist.

Diese Einzelaussage steht in direktem Zusammenhang mit der Forschungsfrage und es kann vermutet werden, dass viele Opfer, die die NS-Diktatur überlebten, unter anderem auch wegen „Schamgefühlen“ später über ihr Schicksal, das ihnen in dieser Zeit widerfahren ist, schwiegen. Diese Gefühle können ein Mitgrund sein, weshalb es vor allem nach so langer Zeit kaum möglich ist von Betroffenen Informationen über ihre Erlebnisse zu erhalten.

Dieser für die Forschungsfrage relevante einzelfallbezogene Erlebnisinhalt konnte durch Aussagen aus einem anderen Interview ergänzt werden und wird somit kategorienbildend relevant, wobei teilweise nur vermutet werden kann, dass (im Gesagten) zwischen den folgenden Aussagen ein direkter Zusammenhang mit den Erfahrungen der NS-Zeit besteht. Diese Aussagen beziehen sich nicht speziell auf Erfahrungen mit Fürsorgebehörden, sondern auf den gesamten Behördenapparat.

- Interviewte äußern, dass es nur negative Erfahrungen mit Behörden gibt. „(...) Ah mit Behörden, mit Behörden habe ich nicht wirklich gute Erfahrungen gemacht.“ (C 245). Sie erinnern sich daran, dass die Verfolgung von NS-Opfern, die auch viele Angehörige im KZ verloren, auch nach der NS-Zeit eine Fortsetzung in der Behördenpraxis fand. „Und nach 7 Jahren KZ hat er seine Frau verloren und seine 3 Kinder und die Eltern und die Geschwister. Er war lungenkrank, ich war lungenkrank – was haben die von ihm wollen. Er hat eh vom Staat nichts genommen (...).“ (C 238) An dieser Stelle werden Gefühle der Wut und des Zornes auf BehördenvertreterInnen spürbar.

In den geäußerten Gefühlen und Assoziationen wird deutlich, dass die Interviewten bis heute ein ambivalentes Verhältnis zu Behörden haben, was zumindest teilweise noch Folge der Traumatisierung in der NS-Zeit ist.

7.6.5 Vergangenheitsaufarbeitung und Bewältigungsversuche

- Es gibt Opfer, die immer darum kämpfen, Erinnerungen im Gedächtnis zu behalten, während andere nichts mehr davon wissen. „ (...) Interessant ist ja, dass ich als Kind während meine Brüder und Schwestern, die alle älter waren, alles vergessen haben, hab ich immer gekämpft, damit die Erinnerung wo is das, was is das und keiner hat sich erinnern können, dann hab ich mir gedacht mein Gott, warum weißt du das und deine älteren Schwestern nicht! (...)“. (A 1371).

Aus der Traumaforschung ist bekannt, dass Traumata zu unterschiedlichen Phänomenen im menschlichen Gedächtnis führen können. Die Bandbreite der Verarbeitungsmechanismen reicht dabei von ständigem In-der-Erinnerung-Leben bis zum gänzlichen Vergessen. Traumatisierende Erlebnisse können nie gänzlich verarbeitet werden, es bleiben immer Narben zurück (vgl. Berger 2007: 382).

7.6.6 Retraumatisierung durch Interventionen von FürsorgerInnen nach dem 2. WK

Situationen, die in irgendeiner Form dem ursprünglichen traumatisierenden Ereignis ähneln, können „alte“ Wunden aufreißen und die schmerzvollen Erinnerungen wieder wachrufen (vgl. Berger 2007: 382). Diese Einzelaussage ist für die Beantwortung der Forschungsfrage interessant, da sie einen Hinweis darauf gibt, wodurch Fürsorgedienstleistungen, die nach dem 2. Weltkrieg durchgeführt wurden, für alle beteiligten Personen erschwert wurden.

„Also an diesen Zusammenhang kann ich mich gut erinnern, da meine Schwester ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hat und da hab ich auch irgendwie so als 12-13-Jähriger mitbekommen, dass irgendwie wöchentlich oder alle 2 Wochen irgendwie eine Person kommt und immer nachfragt wo das Kind ist, das ohnehin sauber war. Und das waren so meine ersten Erinnerungen, die ich an die Fürsorge habe. Aber meine Eltern muss ich dazu sagen haben das irgendwie gelassen genommen. Sie wussten eben, dass alles passt, vielleicht aus Bedenken von früher her. Also von vor 1938, weil mein

Vater auch im KZ war, dass er irgendwie mh sich nicht so getraut hat irgendwie gegen diese Person vorzugehen. (...) Sie versuchten mit den Behörden, egal welches Amt das jetzt war, ob es die Polizei war, sag ich jetzt mal, sowenig wie möglich zu tun zu haben. Und in dieser Zeit war es mir nicht so bewusst warum, aber jetzt schon. Jetzt ist es mir irgendwie total klar geworden, dass z.B. ahhh diese Personen, die bei der Behörde gearbeitet haben, früher uniformiert waren, und was hätte z.B. mein Vater oder meine Mutter sagen sollen, sie waren uniformiert und dann waren sie wieder im Anzug und waren wieder irgendwie auf den Behörden. Aber es hat keine Vorwürfe gegeben, aber man war vorsichtig und wollte einfach nicht wieder erleben was 1938 passiert ist.“ (F15)

Personen, die in den Behörden während des Krieges beschäftigt waren, blieben bis auf einige Ausnahmen auch nach dem Krieg dort angestellt, auch die Einstellungen gewissen Personengruppen gegenüber änderten sich nicht von einem Tag auf den anderen.

7.6.7 SozialarbeiterInnen im Spannungsfeld von Pflichterfüllung und ethischen Werthaltungen

Eine Interviewte äußert die Sorge bzw. die Angst, dass sich die Geschichte wiederholen könnte und BehördenvertreterInnen wieder unhinterfragt bestimmte Menschengruppen verfolgen könnten, wenn es Ihnen aufgetragen wird „Sobald die was anschaffen auf diese oder diese Gruppe Leute loszugehen, denken die Handlanger nicht mehr nach und tun das und das finde ich so schlimm. Das ist praktisch, wenn es heute heißen würde die Zigeuner sein heute die ganz schlimmen und vielleicht noch die, ob die dann denken, oder ob die sagen das ist mein Job, ah den muss ich machen, dafür werde ich bezahlt, weil die da oben wissen schon was tuan.“ (C 381)

Auch hier werden ambivalente Gefühle/Assoziationen deutlich, wenn gesagt wird, dass es fraglich ist, ob BeamtInnen heute nachdenken würden, wenn sie wieder „ZigeunerInnen“ oder andere Menschengruppen verfolgen sollen. Sie vermuten, dass oft aus Zeitmangel oder Betriebsblindheit ein Nachdenken der BeamtInnen über ihren Auftrag unterbleibt. „Des ja das ist irgendwo hab ich mir denkt, natürlich kann sich nicht jeder leisten nachzudenken, oder hat auch nicht die Zeit, oder wird auch betriebsblind.“ (C 382)

Diese Problematik „SozialarbeiterInnen im Spannungsfeld von Pflichterfüllung und ethischen Werthaltungen“ ist für die Beantwortung der Forschungsfrage wichtig, als es

um die Verantwortung geht, die BehördenvertreterInnen und damit auch SozialarbeiterInnen ihren KlientInnen gegenüber haben.

„Ethik ist die Bezeichnung für ein Teilgebiet der Philosophie, das sich mit Fragen der Moral beschäftigt. (...) Ob etwas moralisch richtig oder falsch ist, kann aber nur vom Standpunkt einer bestimmten Moral aus beurteilt werden. (...) Die Moral hingegen lässt sich in ihren Urteilen darüber, was moralisch richtig, falsch, tugendhaft etc. sei, nicht nur von den Interessen des einzelnen leiten, sondern hat immer auch das Wohl der Allgemeinheit im Auge. Als ein System von Normen, dessen Aufgabe es ist, das Zusammenleben der Menschen untereinander zu regeln, ist die Moral dem Recht einerseits und der Konvention oder der Etikette andererseits verwandt. (...)“ (Hutterer-Krisch 2001: 3-5).

Neben diesen gesellschaftlichen gibt es auch die individualistischen Gesichtspunkte der Moral. Die in einer bestimmten Situation handelnde Person muss zuvor eine Entscheidung treffen, wovon sie sich bei ihrer Handlung leiten lässt. „Der Handelnde kann sich dabei ganz von traditionellen Normen leiten lassen, oder aber sein Handeln an eigenen, autonomen Moralvorstellungen ausrichten“ (Hutterer-Krisch 2001: 5). Um über moralische Fragen in bestimmten Situationen autonom entscheiden zu können ist es notwendig, Kenntnis über bestehende Normen zu haben und diese auch in Frage stellen zu können.

Bestimmte bewusste oder unbewusste Verhaltensweisen von Menschen mit psychologischen Konzepten wie Sadismus, Abspaltung, Empathieunfähigkeit zu erklären, kann zwar in manchen Fällen sinnvoll und berechtigt sein, jedoch bietet sich uns dadurch auch die Möglichkeit, dass wir uns von diesen Personen distanzieren und in ihnen das „Böse“ identifizieren, das nichts mehr mit unserer Person zu tun hat. Es ist aber ein Irrtum zu glauben, dass alle Menschen, die sich in der NS-Zeit am Quälen und an der Ermordung von Menschen aktiv beteiligten Sadisten waren, die eine Freude am Töten hatten. Aber gerade diese Tatsache, dass „ganz normale Menschen“ zu Mördern wurden hat etwas besonders Bedrohliches. Auch Personen, die sich indirekt an der Ermordung beteiligten, indem sie sich an der Ausforschung und Selektion von Menschengruppen beteiligten, handelten nicht moralisch im Sinne einer universalistischen Moral, sondern im Sinne einer partikularen Moral (vgl. Welzer 2009: 36).

„(...) Werner Best argumentiert zweifellos postkonventionell im Rahmen einer partikularen Moral, nämlich normsetzend - nur dass seine Moral lediglich im Geltungsbereich der Volksgemeinschaft universalisierbar ist und nicht für diejenigen gilt, die per definitionem aus ihr ausgeschlossen sind und als feindlich betrachtet werden. (...) Das empirische Problem besteht lediglich darin, dass die Inhalte der partikularen Moral eines ‚sachlichen Antisemiten‘ von dem abweichen, was wir als universalistische Moral akzeptieren würden.“ (Welzer 2009: 36).

Lawrence Kohlberg unterscheidet beim Kind und seiner Entwicklung des moralischen Urteils drei Ebenen, die jeweils wiederum in Stufen unterteilt werden können. Kinder im Alter von 5-11 Jahren, sowie manche Erwachsene richten ihr moralisches Urteil in der ersten Stufe „an Gehorsam und Bestrafung von Autoritätspersonen aus“ und in der zweiten Stufe an der Vertretung von eigenen Interessen. Kinder im Grundschulalter treffen ihre moralischen Urteile teilweise schon auf konventioneller Ebene. Ihr Ziel besteht dann darin, die Erwartungen anderer zu erfüllen. Wichtig ist, dass sie sich nicht mehr nur von den eigenen Interessen leiten lassen, sondern „Beziehungen zu Gruppen und Gemeinschaften immer wichtiger werden. In dieser Stufe tritt die soziale Anerkennung stark in den Vordergrund.“ (vgl. Stangl: 2006). In Adoleszenz und Erwachsenenalter verläuft die weitere Entwicklung von Moral von Mensch zu Mensch verschieden. Kohlberg entwickelte wesentliche Interpretationen von Moral, die auch den Ausgangspunkt für weitere Studien bildeten. Er vertritt die Ansicht, dass Jugendliche und viele Erwachsene auf der konventionellen Ebene der Entwicklung ihre moralischen Urteile bilden. Jugendliche treffen ihre Urteile auf der dritten Stufe nicht mehr danach, welche möglichen Strafen mit der Entscheidung einhergehen, sondern soziale Erwägungen wie z.B. „Das Wohl von Mitmenschen und nahe stehender Personen und deren Zustimmung für Handlungen, die in der allgemeinen Gesellschaft grundsätzlich nicht gelten, werden für ihr Urteil entscheidend.“ (Mietzel 2002: 248) Das Verletzen von moralischen Normen wird in Kauf genommen wenn es notwendig ist um anderen Menschen zu helfen, oder sie zu unterstützen.

Auf der nächsten Stufe fällen Personen ihre Urteile bei Handlungen danach, dass möglichst wenige Schuldgefühle entstehen bzw. es in erster Linie darum geht die Pflicht zu erfüllen.

Kohlberg behauptet, dass das postkonventionelle Niveau, nur von den wenigsten Personen erlangt wird. „Auf dieser Ebene werden Entscheidungen aufgrund von eigenen ethischen Standards getroffen. Werte und Gesetze können also nur mehr

relativ sein und werden unter bestimmten Bedingungen ignoriert, oder verändert.“ (Mietzel 2002: 345). Diese Personen können vorhandene Regeln in Frage stellen und diese wenn sie es notwendig finden mit vorweisbaren Gründen verändern. Die Abänderung erfolgt allerdings nicht willkürlich, sondern nach universelle Gültigkeit beanspruchenden Vernunftgründen (vgl. Kants kategorischer Imperativ oder Habermas' Diskursethik). Moralisch abwägende oder handelnde Personen beziehen sich auf dieser Ebene auf einen kritischen Maßstab universell geltender Werte oder Prinzipien des gedeihlichen und gerechten Lebens (bspw. gekoppelt an allgemein menschliche Grundbedürfnisse und deren Befriedigung), die im konkreten Handeln kontextsensibel anwendbar gemacht werden müssen.

Eine partikuläre Moral erfüllt nicht die Kriterien einer Universalisierbarkeit d.h. partikuläre Moral zielt nicht darauf ab, dass sie von allen befürwortet wird. „Aber die meiste Zeit über haben sich moralische Wertungen auf Autoritäten, Traditionen und kulturelle Normen berufen und sich ausschließlich an diejenigen gewandt, die diese Autoritäten, Traditionen und Normen als für sich bindend anerkennen. Nahe liegende Beispiele sind Fälle von Stammesmoral und religiöse Moral.“ (Dirnbacher 2004:4). Partikuläre Moral fordert die Einhaltung von geteilten Werten und moralischen Überzeugungen d.h. aber nicht, dass sie den Anspruch stellen universal zu sein. Es wird nur verlangt, dass sämtliche dazugehörige Gruppenmitglieder eingeschlossen werden an welche sich die/der jeweilige Urteilende richtet.

Die Sozialpsychologie bietet dafür folgendes Erklärungsmodell an:

„(...) Der gesellschaftlichen Aufforderung zur Unmenschlichkeit, wie sie von der nationalsozialistischen Moral ausgeht, wird individuell gefolgt, indem unterschiedliche Formen unmenschlichen Handelns gewählt werden. Die nationalsozialistische Moral definiert, was getan werden soll, die Rollendistanz reguliert zwischen diesem Sollen und dem individuellen Wollen. Andersherum: In einem veränderten normativen Rahmen verändert sich auch die Auffassung darüber, was als moralisches Verhalten gilt – aber das heißt keineswegs, dass Moral hier keine Rolle mehr spielen würde. Das Verhältnis von Massenmord und Moral ist nicht kontradiktorisch, sondern das einer wechselseitigen Bedingung. Ohne Moral hätte sich der Massenmord nicht bewerkstelligen lassen.“ (Welzer 2009: 40).

Dass Menschen im Nationalsozialismus andere töteten, obwohl es bei vielen nicht mit ihrer ursprünglichen Vorstellungen von moralischem Handeln vertretbar war, erklärt Welzer damit, „Dass die Tötungsmoral des Nationalsozialismus sowohl persönliche Skrupel als auch das Leiden an der schweren Aufgab des Tötens normativ integriert hatte.“ (Welzer 2009: 37)

7.7 Zusammenfassung der Interviewergebnisse

Bei der Auswertung der Interviews hat sich gezeigt, dass es heute sehr schwierig ist, von Betroffenen oder deren Nachkommen Informationen zu speziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit der NS-Zeit zu erhalten. Aus dem vorhandenen Datenmaterial war es kaum möglich, für die Forschungsfrage verwertbare Informationen herauszufiltern. Gründe dafür sind einerseits zeitlicher Natur, viele Betroffene sind entweder sehr alt oder schon verstorben, andererseits wollen Betroffene möglicherweise nicht über diese Ereignisse sprechen, da durch das Erzählen belastende Gefühle wieder aufleben.

SozialarbeiterInnen als Teil der Behörde müssen sich immer im Gesamtkontext des gesamten Behördenapparates sehen. In den Behörden gibt es immer gemeinsame Trends und auch die Sozialarbeit kann sich nicht losgelöst von der übrigen Staatsmacht sehen. Die Behörden als Organisationen der Staatsmacht kontrollieren die Einhaltung von gesellschaftlichen Normen. „Wohlverhalten“ ist oft die Voraussetzung für Unterstützung.

SozialarbeiterInnen befinden sich aufgrund des ihrer Berufsrolle grundsätzlich inhärenten „doppelten“ Mandats in einem ständigen Widerspruch zwischen den Interessenslagen oder auch Normen, die ihnen ihr Arbeitsauftrag vorgibt und den privaten Interessen ihrer KlientInnen. Da SozialarbeiterInnen auf der Grundlage von gesetzlichen Normen handeln, müssen diese immer wieder reflektiert werden, ob diese möglichst allen Personen gerecht werden oder einzelne Personen, oder Personengruppen dadurch in ihren Menschenrechten bzw. ihrer Würde beeinträchtigt werden. Es reicht nicht aus, dass sich die Profession der SozialarbeiterInnen in ihrem Berufskodex auf die Menschenrechte bezieht, sondern dieser Berufsethos muss auch mit Leben gefüllt werden und muss auch ständig hinterfragt werden, wo Menschen gefährdet sind aufgrund gesellschaftspolitischer Bedingungen in ihren Rechten eingeschränkt zu werden. Es wäre empfehlenswert, diese Reflexionen gemeinsam mit anderen Professionen durchzuführen, da dadurch der Blickwinkel erweitert wird. Einen Rahmen dafür können Supervisionsgruppen, Fortbildungen, Klausuren usw. bilden.

7.8 Auswertung von Jugendfürsorgeakten des Landesarchivs Eisenstadt

Im Landesarchiv Eisenstadt wurden unter den Jugendfürsorgeakten, die aus der Zwischenkriegszeit stammen, zwei Akten aufgefunden, in denen die betroffenen Familien als „ZigeunerInnen“ klassifiziert wurden. In einer „kurzen“ Darstellung der Akteninhalte und vor allem der in den einzelnen Schreiben angeführten Argumentationen erhält der/die LeserIn dieser Arbeit einen guten Einblick, wie BehördenvertreterInnen schon Ende der zwanziger Jahre von ihnen als „ZigeunerInnen“ klassifizierten Personen begegnet sind. Offen rassistische Argumentationen, die auf Pauschalzuschreibungen und Verurteilungen beruhten, waren darin an mehreren Stellen zu finden. Es wird sichtbar, wie feindlich von Behördenseite „ZigeunerInnen“ begegnet wurde und wie Sachzwänge geschaffen wurden, um die Ablehnung durch die Mehrheitsbevölkerung zu verstärken. Ich hatte beim Lesen den Eindruck, dass die Vernichtungspolitik in der NS-Zeit nur der logische Schluss dieser Entwicklung sein konnte. Aus Datenschutzgründen werden keine Namen der betroffenen Personen angeführt.

Im ersten Akt geht es um die Klärung, welche Stelle für die Kostenübernahme eines sechsjährigen Mädchens und deren stationäre Unterbringung in einer Taubstummenanstalt in Wien Speising zuständig ist.

Der Akt mit der Aktenzahl 206/1936 beginnt mit einem Schreiben vom 12.4.1929. Es ist nicht ersichtlich von welchem Amt bzw. welcher Behörde dieses verfasst wurde. Vermutlich wurde das Ansuchen von der zuständigen Fürsorgerin in Pinkafeld, das zur Gemeinde Sauerbrunn gehört, gestellt. Es ist an das Amt der Burgenländischen Landesregierung gerichtet. Es geht in dem Ansuchen um die Kostenübernahme für die Unterbringung eines sechsjährigen Mädchens in einer Anstalt für Taubstumme in Wien 13., Speisingerstrasse. Es wird um die Übernahme der dortigen Verpflegungskosten in der Höhe von 2 Schilling pro Tag, sowie um die Bezahlung der Überstellungskosten angesucht. Da das Kind davor am 29.3.29 dem dortigen Institut vorgestellt und für bildungsfähig und intelligent befunden wurde, sind für die Reise und den Aufenthalt bereits Kosten angelaufen, um deren Übernahme ebenfalls angesucht wird. Wer das Kind zu dem Termin begleitet hat, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Jedenfalls wird um Rückerstattung von 5,30 Schilling für den Vater und 25,90 Schilling für die zuständige Fürsorgerin angesucht.

Auch ist angeführt, dass das Ansuchen um Kostenübernahme aus diesem Grund an das Amt der Landesregierung gestellt wurde, da davor eine mündliche Ablehnung durch die Heimatgemeinde erfolgte.

Das Schreiben enthält auch einige Daten zur Familiensituation. Der Vater ist Bergarbeiter im Antimonwerk und die Mutter im Haushalt tätig. Der Verdienst des Vaters beträgt maximal 30 Schilling pro Woche. Neben der Tochter gibt es noch drei weitere Geschwister. Ein Kind, das bereits 16 Jahre alt ist, leidet an „Zwergenwuchs“ und es ist auch vermerkt, dass es arbeitsunfähig ist.

Das nächste Schriftstück ist eine Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.5.1929. Zuerst sind alle Sitzungsteilnehmer namentlich angeführt. Die Frage der Anstaltsunterbringung für das besagte Kind wird in weiterer Folge erörtert. Es wird auf einen Erlass der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 7.5.1929 Bezug genommen, in dem auf die Notwendigkeit der Unterbringung des Mädchens in oben angeführter Taubstummenanstalt hingewiesen wird und die Gemeinde Sulzriegel, in der das Kind eine Heimatberechtigung hat, aufgefordert wird, es in die Armenversorgung aufzunehmen und die Verpflegungskosten in der Taubstummenanstalt zu übernehmen.

Die Antwort des Bürgermeisters auf diese Aufforderung wurde wie folgt festgehalten: „Anschließend schildert er die schwierige finanzielle Lage der Gemeinde und die immer fortwährend gemachten Ansprüche an die Gemeinde seitens der als Gemeindearme bezeichneten Personen („Zigeuner“), was eine förmliche Verzweiflung unter den steuerzahlenden Ortsinsassen hervorruft.

Er ersucht den Gemeinderat zur Stellungnahme und Beschlussfassung im Gegenstande. Der Gemeinderat, welcher sich an der Debatte mit nicht geringer Erregung vollzählig beteiligte, fasst hierauf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde ist nicht in der Lage die Kosten für die Unterbringung bzw. Verpflegung in der Anstalt zu übernehmen und kann hierfür in keiner Weise beitragen. Soll das Kind in einer Anstalt untergebracht werden, so soll für die Kosten der Kindesvater aufkommen bzw. soll er an die Landesregierung herantreten, damit ihm diese die Unterstützung gewähre.

Begründung: Es wurde schon in unzähligen Fällen auf die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde hingewiesen und angedeutet, dass die Zigeunerplage an und für sich ohne den beanspruchten finanziellen Mitteln eine Last für die kleinen Gemeinden bilde. Die Gemeinde, welche nur 23

Häuser zählt und nur 18 in Betracht kommende steuerzahlende Besitzer hat, müsste ein Opfer der Zigeunerkolonie werden, würde sie jedem Verlangen Folge geben, ja es könnte an nichts anderes gedacht werden als an diese, deren Einwohner an Kopf und Zahl mit jener der Gemeinde bald gleichkommt.

Die Besitzer der Gemeinde, welche wohl auch nur ein karges Fortkommen haben und sich dabei frühen Morgens bis spät Abends in einer hier nicht zu beschreibenden Art plagen müssen, um eben ihren Lebensunterhalt zu verdienen, müssten bei der ihnen durch die so oft beanspruchte Armenversorgung, Unterstützung etc. auferlegte Last – haben doch diese für die nötigen Gemeindeforderungen aufzukommen – wirtschaftlich zu Grunde gehen, wogegen die für arm bezeichneten ein sorgloses Leben führen können, zumal diese mit keinerlei ihnen auferlegten Lasten zu rechnen haben und für ihre Arbeit, wenn sie einer solchen nachgehen, wenigstens das erhalten, was sie für den klaglosen Lebensunterhalt benötigen.

Zum Schluss aber sei noch erwähnt, dass eine Anstaltsunterbringung wohl kaum den zu erhoffenden Erfolg zeitigen wird, sieht man es doch bei den arbeitsfähigen, körperlich und geistig vollkommenen Personen dieser Art, dass sie ihren Pflichten nicht bzw. nicht in erforderlichem Maße nachkommen. (...)“ (Aktenzahl 206/1936 Eisenstadt Niederschrift vom 19.5.1929).

Der Bürgermeister verwendet in seinen Ausführungen mehrere Begriffe mit denen „ZigeunerInnen“ von der Mehrheitsgesellschaft stigmatisiert und entwertet wurden. Diese Pauschalzuschreibungen und Verurteilungen einer Personengruppe, die von außen als homogene Gruppe klassifiziert wird, führt er neben anderen Gründen als Argumente an, um die geforderten Kosten ablehnen zu können. Obwohl das Mädchen eine Heimatberechtigung hat und damit auch mit den übrigen BürgerInnen rechtlich gleichgestellt ist, teilt der Bürgermeister die OrtseinwohnerInnen in zwei Klassen ein. Auch wird in seinen Ausführungen gut erkenntlich, dass er Armut nicht als Folge einer gesellschaftlichen Entwicklung sieht, sondern als etwas, was die Eltern durch ihren Lebenswandel selbst verschuldet haben. Dass der Vater arbeiten geht und die Mutter als Hausfrau drei minderjährige Kinder zu versorgen hat, wobei zwei auch eine körperliche Behinderung haben, widerspricht seiner Anschauung nicht.

An das oben zitierte schließt ein Schreiben an, das mit 13.7.29 datiert ist, welches handschriftlich vom Gemeindevorstand an die Bezirkshauptmannschaft Oberwarth

(damalige Rechtschreibung) verfasst wurde. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, die Schrift zu lesen.

Vom 26.7.1929 gibt es von der Landesvormundschaft (Fürsorgestelle, Mutterberatungsstelle) in Oberwart des Burgenländischen Landesjugendamtes ein Schreiben, in dem die bezeichnete Stelle eine Berufung gegen den negativen Beschluss der Gemeinde Sulzriegel vom 19.5.29 formuliert und eingebracht hat. Es ist an das Landesjugendamt in Sauerbrunn gerichtet und es wird die Aufhebung des ablehnenden Beschlusses gefordert.

Es folgt ein Amtsvermerk vom 11.9.1929, in dem auf die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde Sulzriegel hingewiesen wird und auf die Notwendigkeit der Gewährung eines Landeszuschusses für die Anstaltsunterbringung des Mädchens. Möglicherweise wurde dieser von der zuständigen Fürsorgerin gemacht.

Das nachfolgende Schreiben, welches mit 21.11.29 datiert ist, ist ein Bericht von einem Mitarbeiter der Burgenländischen Landesregierung an die Abteilung IX derselben Behörde. Es enthält einen kurzen Bericht über die soziale Situation der Familie und dass geplant ist, das Mädchen im Taubstummeninstitut unterzubringen. Zum Vater ist folgendes angemerkt: „Die Eltern des Kindes sind zwar Zigeuner, der Vater führt als Arbeiter des Antimonwerkes in Schlaining einen geregelten Lebenswandel, wie überhaupt laut Bericht der L.B.V. Oberwart vom 21.11.1929 Z1.A 224/29 sämtliche Sulzriegler Zigeunerkinder regelmäßig die Schule besuchen.“ (Schreiben der Burgenländischen Landesregierung Abt. IX Geschäftszahl 1105/9 vom 21.1.1929).

Es ist zwar ersichtlich, dass sich der Bericht erstattende Mitarbeiter um eine objektive Schilderung des Sachverhaltes bemüht hat, aber auch er führt einschränkend an, dass es sich bei den Eltern um „Zigeuner“ handelt.

Am 31.12.1929 richtet die Burgenländische Landesregierung ein Schreiben an das Gemeindeamt Sulzriegel in dem sie mitteilt, dass die Landesregierung die Kosten für die Unterbringung des Mädchens in besagtem Institut übernimmt. Der Gemeinde wird aufgetragen, im Einvernehmen mit den Kindeseltern für die notwendige Bekleidung aus Gemeindemitteln zu sorgen und außerdem muss die Gemeinde die Kosten für die Überstellung übernehmen.

Ein Schreiben der Direktion des Taubstummeninstitutes an die Burgenländische Landesregierung bestätigt, dass das Mädchen am 11.2.30 dort aufgenommen wurde und ersucht um regelmäßige Anweisung der Unterbringungskosten.

In einem Antwortschreiben der Landesregierung vom 1.1.1930, in welchem die Kostenübernahme für die Unterbringung in dem besagten Taubstummeninstitut zugesagt wird, wird auch darauf hingewiesen, dass das Landesjugendamt mit dem Runderlass von 31.7.1929 (!) ZI.IXa-1123/1929 aufgrund der gemachten Erfahrungen die Unterbringung von Zigeunerkindern (an dieser Stelle ist ein handschriftlicher Vermerk eingefügt der leider unleserlich ist) in geschlossenen Anstalten zwar ablehnte, aber die Landesregierung im gegenständlichen Falle eine Ausnahme zu machen als geboten sieht. Dieser letzte Zusatz ist durchgestrichen und darüber ein handschriftlicher Vermerk gemacht worden, der ebenfalls nicht lesbar ist. Das einzige Wort, das lesbar ist, ist „Zigeunerkinder“. An dieser Stelle wird deutlich, dass von Seiten der Jugendämter die Selektion von „Zigeunerkindern“ aus der eigenen Zuständigkeit schon lange Zeit vor dem Anschluss Österreichs an Deutschland vorangetrieben wurde. Es kann vermutet werden, dass diese Argumentation sich auf die Erkenntnisse dieser Pädagogen stützten, die Kinder in zwei Kategorien einteilten, nämlich in erziehbare und nicht erziehbare bzw. nicht gemeinschafts- und bildungsfähige Kinder. Hinter diesen rassistischen Klassifizierungen steckten primär ökonomische Überlegungen. Da durch die wirtschaftlich angespannte Situation dieser Zeit die FürsorgerInnen unter großer Arbeitsbelastung standen, ermöglichten derartige Erlässe auch eine Entlastung, in dem man sich in bestimmten Fällen als unzuständig erklären konnte. Im angeführten Fall wurde aber von der Landesregierung eine Ausnahme gemacht und damit argumentiert, dass eine Aufnahme des Kindes in das Taubstummeninstitut wegen der individuellen sozialen Problematik gerechtfertigt ist.

Es folgt ein Bericht an die Bezirkshauptmannschaft Oberwart – Datum, von wann das Schriftstück genau stammt, ist nicht vermerkt – es kann nur indirekt aus dem Text geschlossen werden, dass es nach dem 3.9.1932 verfasst wurde. Dass es von der zuständigen Fürsorgerin geschrieben wurde, kann auch nur vermutet werden. Es geht darin neuerlich um Probleme bei der laufenden Bezahlung der Verpflegungskosten.

Im letzten Schreiben, das die Landesregierung am 15.10.1934 an die Landesberufsvormundschaft in Oberwart schickte, wird ebendiese dazu aufgefordert Schritte zu unternehmen, um den unbegründeten Widerstand der Eltern zu brechen, die

sich weigern, ihr Kind neuerlich im Taubstummeninstitut unterbringen zu lassen. Die Gründe, weshalb die Eltern gegen eine Überstellung ihrer Tochter sind, werden nicht angeführt. An dieser Stelle wird auch der Zwangscharakter der Maßnahme sichtbar.

Der zweite Akt, der im Archiv der Burgenländischen Landesregierung aufgefunden werden konnte, beginnt mit einem Ansuchen des Berufsvormundes an die Landeshauptmannschaft in Eisenstadt und ist datiert mit 17.8.1936. Der Berufsvormund interveniert darin für eine Familie, in der sechs „unversorgte“ Kinder leben, um die Gewährung einer Unterstützung bzw. eines Erziehungsbeitrages, solange der Vater außer Stande ist, arbeiten zu gehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vater derzeit arbeitsunfähig ist, weil er im Zuge eines Überfalls verletzt wurde und sich in Spitalspflege befindet.

Der Antrag auf Unterstützung richtet sich ursprünglich an die Heimatgemeinde St. Margarethen, die eine solche aber verweigerte, obwohl sie laut § 22-24 Heimatgesetz dazu verpflichtet wäre. Der Antragsteller ersucht um Intervention bei letztgenannter Stelle, damit diese ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommt.

Die Landeshauptmannschaft reagiert prompt und schickt am 19.8.1936 an das Gemeindeamt St. Margarethen eine Aufforderung, ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen, da die geschilderte Notlage der Familie groß erscheint und damit auch ein Anspruch auf Unterstützung gerechtfertigt ist. Das Gemeindeamt wird auch aufgefordert bis 1.9.1936 einen Bericht zu senden, aus dem hervorgeht, was bisher von Seiten der Gemeinde hinsichtlich ihrer Versorgungsverpflichtung unternommen wurde.

Die VertreterInnen des Gemeindeamtes formulieren am 10.8.1936 einen Bescheid, in dem die Unterstützung abgelehnt wird. Dieser ergeht an die Mutter der besagten Kinder, sowie an die Landesberufsvormundschaft in Eisenstadt. Bei der Adresse der Familie findet sich der Hinweis, dass diese im Zigeunerlager in St. Margarethen im Burgenland wohnen. Die Unterstützung wird mit der Begründung abgelehnt, dass die finanzielle Lage der Gemeinde eine solche Ausgabe nicht erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass der älteste Sohn der Familie als Musiker arbeitet und mit seinem Einkommen die Familie erhalten kann.

Am 19.8.1936 erhebt die gefertigte Berufsvormundschaft namens der Kindesmutter eine Berufung gegen den oben angeführten Bescheid. Darin werden die Argumente der Mutter angeführt, die auf die Absurdität hinweist, dass von der Gemeinde behauptet

wird, dass der 16-jährige Sohn mit seinem Einkommen die ganze 7-köpfige Familie erhalten könne. Es wird ein Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides gestellt. Diese Berufung ergeht an die Gemeindevorsteherung in St. Margarethen bzw. ist eine Abschrift an die Landeshauptmannschaft gerichtet.

Am 24.8.1936 reagiert das Gemeindeamt St. Margarethen mit einem Schreiben an die Landeshauptmannschaft in Eisenstadt und beantragt darin die Abweisung der Berufung unter Hinweis, dass nur der Gemeindevertretung die finanzielle Gebarung der Gemeinde bekannt ist.

Da in weiterer Folge offensichtlich auch die Burgenländische Landesregierung die Unterstützung abgelehnt hat, bringt die Kindsmutter eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 2.9.1936 beim Bundesgerichtshof in Wien ein. Alle beteiligten Parteien werden aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen einen Bericht an das Gericht zu senden.

Am 27.9.1936 richtet der Berufsvormund eine Stellungnahme an die Landeshauptmannschaft in Eisenstadt, in welcher er sich auf die vorliegende Bundesgerichtshofbeschwerde bezieht. Unter anderem erklärt er darin, dass die Beschwerde unberechtigt ist und die Gemeinde nur die Verpflichtung zur Verabreichung des notdürftigen Unterhalts hat. Auch hält er fest, dass die Bedürfnisse einer „Zigeunerfamilie“ niedriger als die anderer Menschen eingeschätzt werden und diese Annahme von allgemeinen Tatsachen und Erfahrungen ausgeht, ohne dass dadurch der Grundsatz der Gleichheit aller Bundesbürger verletzt würde. Abschließend heißt es, dass die Kindesmutter genügend Arbeitsgelegenheiten hätte, sofern sie überhaupt eine Arbeit verrichten wollte. Interessant ist, dass der Berufsvormund hier nicht mehr die Interessen der Familie vertritt, sondern die der Behörden. Dass in der Armenversorgung die Bedürfnislage von Personengruppen nach „rassistischen“ Kriterien unterschiedlich angenommen werden, wird als Selbstverständlichkeit dargestellt. Auch wird der Kindesmutter offen unterstellt, dass sie eigentlich nur zu faul sei, arbeiten zu gehen.

Das nächste Schreiben vom 12.10.1936 ist von einem Rechtsanwalt in Wien verfasst, an den sich die Kindsmutter gewendet hat bzw. der ihr möglicherweise zugeteilt wurde und richtet sich an den Bundesgerichtshof in Wien. Es wird damit argumentiert, dass der negative Bescheid einen Verstoß gegen die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte aller Bundesbürger vor dem Gesetz verletzt bzw. ferner auch gegen die Rechte

der Armenversorgung. Die Klägerin führt an, dass es rechtswidrig ist, bei ihrem Einkommen, das zur Berechnung des Erziehungsbeitrages herangezogen wird, von einer Berechnung auszugehen, durch den der Lebensunterhalt der Familie in keinsten Weise gedeckt ist. Auch weist sie darauf hin, dass es unzulässig und gesetzeswidrig sei, auf die Mildtätigkeit der Mitmenschen hinzuweisen und sie damit zum Betteln aufzufordern, was eine strafbare Handlung sei. Sie wehrt sich dagegen, dass bei „ZigeunerInnenfamilien“ andere Grundsätze angewendet werden, als bei anderen Personen.

Davon abgesehen, dass die GemeindevertreterInnen wahrscheinlich nicht mit einer derartigen Wehrhaftigkeit der Betroffenen gerechnet haben, wird an diesem Beispiel deutlich, wie widersprüchlich die Argumentationen der zuständigen BehördenvertreterInnen waren. Würde die Kindesmutter tatsächlich versuchen ihr Einkommen durch Betteln zu verbessern, würde sie sich strafbar machen und es würde wieder als Beweis für die angeborene kriminelle Neigung von „ZigeunerInnen“ verwendet werden

Am 1.12.1936 bringt die Burgenländische Landeshauptmannschaft in Eisenstadt eine Stellungnahme ein. Unter anderem wird auch hier darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisse einer „ZigeunerInnenfamilie“ niedriger eingeschätzt werden, als die von „NichtzigeunerInnen“. Die Begründung dieser Annahme ist dieselbe wie bereits oben angeführt wurde. Abschließend wird bemerkt, dass die „ZigeunerInnen“ im Burgenland im Großen und Ganzen ihren Lebensunterhalt zusammen betteln, eher „arbeitscheuer Natur“ sind und bei ihnen daher in Armenangelegenheiten ein strengerer Maßstab angelegt werden müsse.

Am 20.8.1937 richtet das Gemeindeamt St. Margarethen ein Schreiben an die Burgenländische Landeshauptmannschaft. Dieses bezieht sich auf den Einspruch der Kindesmutter bezüglich des Erziehungsbeitrages. Darin wird unter anderem angeführt, dass es bekannt ist, dass in der Gemeinde 120 „ZigeunerInnen“ nur vom Betteln leben, weil ein eventueller Verdienst des Mannes sofort versoffen würde. Dass diese Argumentation auf einer Pauschalverurteilung und Zuschreibung beruht, scheint selbstverständlich zu sein.

Am 21.10.1937 wird der Klägerin vom Bundesgerichtshof bezüglich ihrer Beschwerde hinsichtlich des Erziehungsbeitrages Recht gegeben.

7.9 Auswertung der KÜST-Karteikarten der Geburtsjahrgänge 1938 und 1940

Anhand der Auswertung der KÜST-Karteikarten kann nachvollzogen werden, welche Schwerpunkte damals in der Dokumentation gelegt wurden, welche die Grundlage für sozialarbeiterische Interventionen bildeten. Mit diesem Kapitel soll der Blickwinkel auch auf die handelnden FürsorgerInnen gerichtet werden.

Die Karten enthalten Informationen zu allgemeinen Stammdaten wie Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes bzw. die Gemeinde, in deren Zuständigkeit es fällt. Weiters sind Daten über die Mutter und den Vater bzw. teilweise auch zu den Großeltern bzw. Geschwistern angegeben. Desweiteren befinden sich in einem eigenen Feld die Angaben über den Aufnahmegrund. Im rechten oberen Bereich ist angegeben, welche Behörde das Kind in die KÜST überstellte.

Unter den Karteikarten des Geburtsjahrganges 1938 konnten insgesamt fünf Kinder herausgefunden werden, bei denen ein Vermerk zu ihrer Herkunft gemacht wurde.

Ein männliches Baby wurde vom Landesgericht 1 in die KÜST eingewiesen, da sich die Kindesmutter in Haft befand. Am 26.10.38 wurde das Kind „amtlich“ heimbefördert und am 14.11.38 erhielt die Mutter noch einen Geldbetrag ausbezahlt. Ob der Vermerk „amtlich“ heimbefördert bedeutet, dass die Mutter aus der Haft wieder entlassen wurde und das Kind auch zum ursprünglichen Wohnort gebracht wurde oder ob die Mutter weiter in Haft war und das Kind ihr dorthin „überstellt“ wurde, ist unklar. Es geht aus den Einträgen der Karteikarte auch nicht hervor, wann der Bub in der KÜST aufgenommen wurde. Der Vermerk, dass es sich um ein „ZigeunerInnenkind“ handelt ist unterhalb des Namens des Kindes zu finden. Weiters ist bei Beruf der Mutter „Zigeunerin“ vermerkt, was ebenfalls auf das reduktionistische Verständnis des „ZigeunerInnenbegriffes“ hinweist. „ZigeunerInnen“ sind nicht wie „arische Frauen“ Hausfrauen oder im Haushalt tätige Personen, sondern eben „ZigeunerInnen“. Über das weitere Schicksal des Kindes sind keine Informationen enthalten.

Ein 3-jähriger Bub wurde am 4.4.41 vom Bezirksjugendamt 21 ins KÜST-Heim und am nächsten Tag ins Kinderheim in der Rückertgasse 5-7 im 16. Bezirk überstellt. Am 28.12.41 wurde es im Wilheminspital wegen einer Infektion aufgenommen und kam dann wieder ins Kinderheim. Am 22.8.44 kam das Kind in das „ZigeunerInnenlager“ Lustenberg in der Steiermark. Der Vermerk, dass es sich um ein

„ZigeunerInnenkind“ handelt, befindet sich deutlich sichtbar am oberen Rand der Karteikarte. In Klammer ist vermerkt, dass die Information über die Herkunft von der Hauptfürsorgerin X stammt.

Ein 2 Monate altes Mädchen wurde am 16.3.38 über das St. Josefs Kinderspital an die KÜST überstellt, weil es von den Eltern nicht aus dem Spital geholt wurde. Weiters ist vermerkt, dass beide Kindeseltern in Haft sind und sie mit diesem betteln gingen. Am 2.12.38 wird das Mädchen zu seiner Mutter zurückgebracht, die in Niederösterreich in einem Wohnwagen wohnt. Der Vermerk, dass es sich um das Kind von „ZigeunerInnen“ handelt, ist unterhalb des Namens des betreffenden Kindes angeführt. Das Mädchen stand auch in Betreuung des Bezirksjugendamtes 21. Es war das einzige der fünf Kinder mit dem Vermerk „ZigeunerIn“ zu dem es möglich war, über das zuständige Jugendamt eine Aktenzahl ausfindig zu machen und damit konnte auch der dazugehörige Mündelakt ausgehoben werden. Im Akt befindet sich ein reger Schriftverkehr zwischen Jugendamt, Gericht und Polizei. Dabei geht es insbesondere um das Ausfindigmachen der Kindeseltern.

Ein 6-jähriger Bub wurde am 2.8.44 vom Kinderheim in der Josef Hacklgasse in das KÜST-Heim überstellt. Da sich die Kindesmutter zu dieser Zeit in Haft befand und der Vater eingerückt war, befand sich das Kind in öffentlicher Pflege. Der Vermerk, dass es sich bei dem Kind um einen ZigeunerInnenmischling 2. Grades handelt, ist deutlich sichtbar am oberen Rand der Karteikarte vermerkt. Beim Namen der Mutter ist erst bei genauer Hinsicht erkennbar, dass darunter „Zig. Mi. 1. Grades“ vermerkt ist. Darunter ist der Name der Großmutter mütterlicherseits mit dem Hinweis „Zigeunerin“ angegeben. Interessant ist auch, dass diese Karteikarte nach Ende des 2. Weltkrieges weiterverwendet wurde. Bis zum Jahr 1949 durchlief das Kind noch diverse Institutionen der Fürsorge, darunter 1946 auch den „Spiegelgrund“. Am 26.9.49 wurde es schließlich seiner Mutter übergeben. Dieses Kind ist das einzige unter den fünf „herausgefundenen Kindern“, das nachweislich die Zeit des 2. Weltkrieges überlebt hat. Aus dieser Tatsache ergeben sich wieder viele Fragen wie es möglich war, dass dieses Kind, obwohl es als „Zigeunermischling“ eingestuft war und damit erfasst war, überleben konnte. Bis zum 20.9.1943 war es noch erlaubt, für minderjährige Juden/Jüdinnen und ZigeunerInnen Fürsorgeerziehung anzuordnen. Die betroffenen Kinder durften aber nicht in staatlichen Anstalten oder Heimen der NSV untergebracht

werden, sondern nur in konfessionellen Heimen bzw. jüdische Kinder bei der jüdischen Wohlfahrtspflege (vgl. Mitrovic 1997: 48-50). Durch den Erlass des Reichsministers für Inneres am 20.9.43 war auch diese Vorgangsweise ab diesem Zeitpunkt verboten. Da diesen Kindern eine „Erziehungsfähigkeit“ im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie abgesprochen wurde und somit eine unnütze Belastung für den Staatshaushalt darstellte, sollten diese ab dann der Staats- bzw. Kriminalpolizei gemeldet werden. Von diesen Behörden wurden die Kinder und Jugendlichen in weiterer Folge in Konzentrationslager deportiert (vgl. Jandrisits 2003: 55).

Ein 14 Monate alter Bub wurde am 11.7.39 im KÜST-Heim aufgenommen und am 30.9.39 zu seiner Mutter, die in einem Wohnwagen in Klosterneuburg lebte, gebracht. Der Vermerk „Zigeunerin“ ist unter Beruf der Mutter angeführt, dazu muss die Karteikarte schon etwas genauer durchgelesen werden und war somit schwerer zu finden. Der Aufnahmegrund war, dass sich die Kindesmutter in Haft befand und der Vater in Dachau (vermutlich im KZ) eingesperrt war. Überstellt wurde der Bub vom Wiener Straflandesgericht 1, Gefangenenspital.

In den KÜST-Karteikarten des Geburtsjahrganges 1940 wurden bei insgesamt 20 Kindern bzw. auch teilweise bei deren Eltern mit Vermerken eine „ethnische Kategorisierung“ vorgenommen. Insgesamt 6 Kinder wurden als „ZigeunerInnen bzw. ZigeunerInnenmischlinge 1. bzw. 2. Grades“ erfasst. Bei den übrigen Kindern, auf die in weiterer Folge nicht weiter eingegangen wird ist angeführt, dass sie „Mischlinge 1. bzw. 2. Grades“ sind. Es ist aber nicht vermerkt, ob sie als „Juden bzw. Jüdinnen“, oder als „ZigeunerInnen“ kategorisiert wurden. Auffällig ist auch, dass bei einem Kind „Arier“ vermerkt wurde.

Bei einem Mädchen, das im Alter von 4 Monaten von der Kriminalpolizei ins KÜST-Heim überstellt worden ist wurde der Vermerk „ZigeunerInnenkind“ oberhalb der Karteikarte mit Bleistift gemacht. Als Grund der Aufnahme ist angegeben, dass die Kindesmutter in Haft ist. Das Mädchen wurde am 7.4.40 aufgenommen und am 9.4.40 wieder zur Mutter überstellt, welche offensichtlich wieder enthaftet wurde. Bei der Adresse der Mutter ist vermerkt, dass sie in einem Wohnwagen wohnt. Beim Vater ist angeführt, dass er sich in Buchenwald, also vermutlich im KZ befindet.

Das nächste, 3 Monate alte Mädchen, wurde vom Bezirksjugendamt III am 26.3.40 in die KÜST überstellt. Auch hier ist der Grund für die Aufnahme, dass die Kindesmutter in Haft genommen wurde. Der Vermerk „ZigeunerInnenkind“ ist auf der Karteikarte unterhalb des Namens angeführt und mit blauem Farbstift dick unterstrichen. Das Kind wurde am 27.3.40 zur Mutter ins Polizei-Gefangenenhaus überstellt. Bei der Mutter ist beim Wohnort auch festgehalten, dass sie in einem Wohnwagen lebt. Beim „Wohnort“ des Vaters ist „Anhaltelager Mauthausen“, also KZ angeführt.

Ein weiteres Mädchen wurde am 26.3.40 im Alter von 8 Tagen in die KÜST überstellt. Der Aufnahmegrund war neuerlich, dass die Kindesmutter in Haft war. Der Vermerk „ZigeunerInnenkind“ ist ebenfalls unter dem Namen des Kindes angeführt, wurde aber nicht unterstrichen. Am 28.3. 40 wurde das Mädchen zu ihrer Mutter, die vermutlich aus der Haft entlassen wurde und in einem Wohnwagen wohnte, überstellt. Beim Vater ist bei „Wohnort“ ein kreuzartiges Symbol zu lesen, was vermutlich bedeutet, dass er gestorben ist.

Beim nächsten Mädchen, das im Alter von 4 Jahren in der KÜST aufgenommen wurde, ist oberhalb der Karteikarte „ZigeunerInnenmischling II Grades“ angeführt. Unterhalb des Namens der Mutter ist „Zi.Mi.I Gr.“ vermerkt. Der Grund für die Aufnahme des Kindes in der KÜST war auch hier, dass die Mutter sich in Haft befand bzw. dass eine „schwere Verwahrlosung“ vorlag. Bei der Rubrik „Geschwister“ sind 5 angeführt. Auch bei den Großeltern mütterlicherseits ist neben deren Namen „ZigeunerInnen“ angeführt. Das Kind befand sich aber vor der Überstellung in die KÜST im Kinderheim in der Josef Hacklgasse. Am 5.8.44 wurde das Mädchen zum Vater, der zuvor im Krieg eingezogen war, entlassen. Da die Karteikarte auch Vermerke nach 1945 enthält kann nachvollzogen werden, dass das Kind die Kriegszeit überlebt hat. Auch hier wurden nach dem Krieg Vermerke zur „Ethnie“ nicht gestrichen.

Das nächste Mädchen ist 1 Jahr alt und der Vermerk „ZigeunerInnenkind“ wurde oberhalb der Karteikarte gemacht. Überstellt wurde das Kind am 26.4.41 vom W.A. 22 – vermutlich Wachzimmer 22. Als Grund für die Aufnahme ist „Gefährdung“ angeführt. Bei der Rubrik „Wohnort der Mutter bzw. auch des Vaters“ ist „angebl. in Köln“ vermerkt. Wohin das Mädchen entlassen wurde, ist unklar. Es ist nur zu lesen, dass der Überstellungsakt an das W.A. 22 rückübermittelt wurde.

Ein 6 Wochen alter Bub wurde am 26.3.40 vom Bezirksjugendamt III bzw. Polizeirevier in die KÜST überstellt. Der Überstellungsgrund war, dass die Mutter verhaftet wurde. Dass es sich um ein „ZigeunerInnenkind“ handelt, ist unterhalb des Namens zu lesen. Am 27.3.40 wurde das Kind zur Mutter ins Gefangenenhaus Roßauerlande übergeben. Beim Vater ist lediglich bei der Rubrik „Wohnort“ angeführt, dass er sich im Anhaltelager Buchenwald befände.

Um zu erfahren, welche Überlegungen die FürsorgerInnen damals hatten als sie die Vermerke über die Herkunft an unterschiedlichsten Stellen auf der Karteikarte notierten, wäre es notwendig, sie zu interviewen. Anhand der archivierten Karteikarten kann nur festgestellt werden, dass diese Vermerke gemacht wurden und dass es möglicherweise Handlungsspielräume gab, ob der Vermerk an den oberen Rand geschrieben wurde oder an einer anderen Stelle, wo er nur bei genauerem Hinsehen zu erkennen ist bzw. ob dieser noch durch einfaches oder mehrfaches farbliches Unterstreichen hervorgehoben wurde. Ob es auch Kinder gab, bei denen die FürsorgerInnen davon ausgingen, dass es sich um „ZigeunerInnen“ handelt, sie es aber nicht vermerkten, kann nachträglich anhand der Karteikarten nicht festgestellt werden. Fest steht, dass es keine Kategorie „Ethnische Zugehörigkeit“ auf den Karteikarten gab, aber trotzdem Vermerke zur ethnischen Zugehörigkeit an verschiedensten Stellen der Karten im Fall von „ZigeunerInnen“ bzw. „Juden und Jüdinnen“ gemacht wurden. Durch diese Vermerke wurden die Kinder, ihre Eltern und weitere Angehörige in Lebensgefahr gebracht. Auch dass Kinder teilweise zur Mutter ins Gefängnis überstellt wurden, von wo sie wahrscheinlich gemeinsam ins KZ deportiert wurden, kann ebenfalls nachvollzogen werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Mütter wegen ihrer „ethnischen Zugehörigkeit“ in Haft genommen wurden und nicht wegen eines begangenen strafbaren Deliktes.

Auswertung des „aufgefundenen Mündelaktes“

Der Akt wurde vom Bezirksjugendamt, das für den 20. Bezirk zuständig war, von der zuständigen Hauptfürsorgerin Fr. X. am 13.1.1938 angelegt. Er beginnt mit einem Formular „Meldung der Geburt eines außerehelichen Kindes“. Dieses enthält verschiedene Rubriken, die allgemeine Angaben zum Kind und zu den Eltern enthalten. Wie schon bei den KÜST-Karteikarten ist beim Beruf der Mutter wiederum „Zigeunerin“ vermerkt. Auch bei den Großeltern mütterlicherseits ist neben deren Vor-

und Zunamen der Vermerk „ZigeunerIn“ zu lesen. Ebenso ist bei Beruf des Vaters, sowie bei „Name, Beruf, Wohnort, allenfalls Sterbetag und letzter Wohnort der eh. ae. Eltern des Kindesvaters „Zigeuner“ vermerkt. Bei den Großeltern väterlicherseits ist zusätzlich festgehalten, dass sie „KorbflechterInnen“ sind.

Das nächste Schriftstück ist der „Ex-Offo-Geburtsschein“ des 3-jährigen Bruders der Betroffenen. Darauf ist bei der Rubrik „Sonstige wichtige Daten aus der Anmerkungsspalte des h. a. Geburtsbuches“ angeführt, dass es sich bei der Familie um „ZigeunerInnen“ handelt. Dieser wurde am 18.11.38 vom Pfarramt in Allerheiligen ausgestellt.

Danach folgt ein „Ex-Offo-Geburtsschein“, der für das betroffene Mädchen am Pfarramt – um welches es sich handelt ist unlesbar – ausgestellt. In der letzten Rubrik, die mit der des Pfarramtes Allerheiligen identisch ist, gibt es keine Angaben darüber, dass es sich um „ZigeunerInnen“ handelt. Dieser wurde am 14.11.38 ausgestellt.

Am 18.1.38 richtete das Bezirksjugendamt Brigittenau an das Bezirksjugendamt Floridsdorf eine schriftliche Anfrage, in der darum angesucht wurde, dass durch dort tätige BeamtInnen nachgeforscht werden sollte, ob die Kindesmutter im ZigeunerInnenlager X (Adresse nicht angeführt um die Anonymität der betroffenen Person zu wahren) aufhältig ist. Vor dem Namen der Mutter ist angemerkt, dass es sich um eine „Zigeunerin“ handelt.

In weiterer Folge stellte das Bezirksjugendamt Brigittenau am 27.1.38 an die Polizeidirektion Wien eine Meldeanfrage bezüglich der Kindesmutter. Bei der Rubrik „Beruf, Stand, Geburtstag, Geburtsort, Heimat, sonstige zur Ermittlung dienliche Anhaltspunkte z. B. Wohnung“ ist als erster Vermerk „Zigeunerin“ angeführt. Daneben ist noch angegeben, dass die Mutter ledig ist, deren Geburtsdatum und dass sie angeblich im 21. Bezirk wohnt.

Am 12.2.1938 richtete das Bezirksjugendamt Brigittenau eine Anfrage an das Straflandesgericht I um zu erfahren, ob sich die Mutter dort dzt. in Haft befindet bzw. wie lange sie dort bleibt. Vor dem Namen der Kindesmutter ist vermerkt, dass es sich um eine „Zigeunerin“ handelt.

Das Gericht teilte dann am 14.2.38 mit, dass die besagte Person am 26.1.38 aus der Haft entlassen wurde.

Am 4.3.38 richtete das Bezirksjugendamt 21 an das B.J.A. 20 die Mitteilung, dass besagtes Kind und der Bruder an dieses rückvermittelt wird. Auch hier findet sich wieder der Vermerk „ZigeunerIn“. Es ist nicht zu lesen, dass der Wohnort der Eltern nicht im 21. Bezirk ist, sondern „nur“ dass die „ZigeunerInnen“ dort nicht bekannt sind. Auch ist vermerkt, dass die „ZigeunerInnen“ an einer anderen ursprünglich angegebenen Adresse im 21. Bezirk unbekannt sind.

Am 31.1.38 gibt es neuerlich eine Meldeanfrage vom B.J.A. an die Polizeidirektion bezüglich der Meldedaten der Eltern. Bei der Rubrik „über die gegenwärtige Wohnung“ ist nach dem Namen der Eltern angeführt, dass es sich um „Zigeunerinnen“ handelt.

Interessant ist, dass vom Bezirksjugendamt Floridsdorf am 10.2.38 neuerlich eine Meldeanfrage an die Polizeidirektion Wien hinsichtlich der Meldedaten der Eltern gestellt wurde. Das verwendete Formular ist identisch mit dem, das vom B.J.A. Brigittenau am 27.1.38 verwendet wurde. Hier finden sich allerdings keinerlei Vermerke zur „Ethnie“. Es sind lediglich die Namen der Eltern, der angegebene Wohnort, sowie das Religionsbekenntnis und dass die Personen „heimatlos“ sind, vermerkt. Auch hier kann vermutet werden, dass es für die tätigen FürsorgerInnen Handlungsspielräume gab. Es kann natürlich auch sein, dass vergessen wurde, die „Ethnie“ anzugeben, was aber auch aus Absicht geschehen sein kann.

7.10 Resümee

Aus der verwendeten Literatur, aber auch anhand der ausgewerteten Karteikarten wird sichtbar, in welchem sensiblen und damit auch gefährdenden Bereich Sozialarbeit stattfindet. Sie legitimiert sich gesellschaftlich dadurch, dass sie sich für diejenigen einsetzt, die in irgendeiner Form durch eine Abweichung von der Norm auffällig werden und diesen Personen hilft, wieder an die Gesellschaft Anschluss zu finden. Gleichzeitig hat die Sozialarbeit auch Kontrollfunktion und erfasst die „Abweichler“. Dieses Erfassen kann „gut“ und hilfreich sein, aber auch als Grundlage verwendet werden, um bestimmte Personen oder Gruppen auszuwählen, wie es in der NS-Zeit passiert ist. Ergänzend sei dazu gesagt, dass nach Dirk Baecker Sozialarbeit nicht nur mit

„negativen Abweichlern“ zu tun hat, sondern einfach mit Menschen, die stärker Hilfe benötigen, als andere Menschen und sich diese Hilfe nicht selbständig organisieren bzw. bezahlen können (vgl. Baecker 2005: 1870-1875).

Die Verfolgung und die Vernichtung unzähliger Personen im Dritten Reich, die auch von BehördenvertreterInnen mitgetragen und ermöglicht wurde, hat zur Folge, dass bis heute das Vertrauen in Staat und Behörden von Nachkommen der Betroffenen erschüttert ist. Es kann in diesem Zusammenhang von einer „transgenerationellen“ Traumatisierung gesprochen werden. Aber das Vertrauen in die Behörden ist im Falle der Romnia und Sintize nicht ausschließlich durch die Erfahrungen in der NS-Zeit schwer belastet, sondern auch durch vielfache Diskriminierungsformen, die vor und nach dieser Zeit gang und gäbe waren/sind.

In einem meiner Gespräche mit Frau Dr. Friedlmayr von der MA 11, Grundlagenforschung erhielt ich die Information, dass in einer Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes vorgesehen war, am Stammdatenblatt eine Rubrik „Ethnie“ anzubringen. Sie äußerte zu dieser Zeit starke Bedenken gegen dieses Vorhaben, da es damit jederzeit leicht möglich wäre, Personengruppen nach ihrer jeweiligen Herkunft zu sortieren und gegebenenfalls zu selektieren.

Aber nicht nur Angaben zur Ethnie, sondern auch andere sensible Vermerke sollten m.E. nicht am Stammdatenblatt angeführt werden. Es gibt die Möglichkeit, diese entweder wegzulassen oder im Akt versteckt anzubringen, falls sie unbedingt erforderlich sind. Die Auswertung der KÜST-Karteikarten bestätigt wie wichtig es ist, genaue Überlegungen darüber anzustellen, welche Vermerke z.B. auf Stammdatenblättern gemacht werden sollen. Gerade im Zeitalter der computerunterstützten Dokumentation, wo ein Knopfdruck reicht um unter einem Stichwort Personengruppen mit bestimmten „Merkmalen“ herauszusuchen, ist dies ein sehr sensibler Bereich. Ob es für die FürsorgerInnen auch die Möglichkeit gegeben hätte keinen Vermerk zur Herkunft zu machen, kann aus den Karteikarten nicht geschlossen werden. Jedenfalls kann geschlossen werden, dass durch den Vermerk der Herkunft eine Selektion nach Personengruppen und ihrer Herkunft vorgenommen wurde. Ob diese Karteikarten, oder Vermerke einen weiteren Einfluss auf das Schicksal der Betroffenen hatten, kann nicht gesagt werden.

Da zwei der Kinder während des Kriege in privaten Heimen untergebracht waren, nämlich in der Rückertgasse 5-7 im 16. Bezirk, sowie im Kinderheim in der Josef Hacklgasse 70 (keine Angabe des Bezirkes), wäre es interessant, zur Thematik dort weitere Forschungsarbeiten zu machen. Es ist anzunehmen, dass in diesen Heimen ausschließlich Kinder untergebracht wurden, die als nicht im Sinne der „gesunden Volksgemeinschaft“ förderbar eingestuft wurden. Die „förderbaren“ Kinder wurden von den „nicht förderbaren“ getrennt untergebracht, damit die Zweiteren keinen schädlichen Einfluss auf die Ersteren nehmen konnten.

8. Schlussbemerkungen

Aus dem Interview mit der Zeitzeugin war es möglich, einiges an Datenmaterial zur Beantwortung der Forschungsfrage, wie sozialarbeitsrelevante Behörden in das Leben der Betroffenen eingegriffen haben, zu gewinnen, jedoch kaum etwas zur Rolle der Fürsorge. Die nach dem Zweiten Weltkrieg geborenen InterviewpartnerInnen konnten zwar teilweise etwas zu den langfristigen Folgen, unter denen die Eltern litten, sagen und sie wussten auch, dass diese im KZ waren, aber über die Behördenpraxis in der NS-Zeit konnten sie kaum Angaben machen. Im Interview der Zeitzeugin wird deutlich, welchen verschiedensten Formen der Gewalt Angehörige der Volksgruppe ausgesetzt waren und wie diese Erfahrungen in weiterer Folge auch das Leben der wenigen Überlebenden danach bestimmt hat bzw. welche Wege der individuellen Bewältigungs- und Aufarbeitungsversuche beschritten wurden. Die Folgen der Gewalt, die bis heute wirksam sind, nämlich ein Verhältnis zu den Behörden, das durch Ambivalenzen und Misstrauen gekennzeichnet ist, wurden teilweise aus den übrigen Interviews erkennbar.

Aus dem Interview mit der Zeitzeugin wird ersichtlich, dass die NS-Volkspflege in der NS-Zeit aus der Betroffenenperspektive nicht gesondert von den übrigen Behörden betrachtet werden kann. Behörden wirkten, was die Gruppe der Romnia und Sintize betrifft in keiner Weise unterstützend, sondern ausschließlich verfolgend, was bis zur physischen Vernichtung führte. Auch zeigt dieses Interview auf, dass die Erfahrungen der Betroffenen mit Behörden in der NS-Zeit nicht getrennt von den rassistischen und eugenischen Entwicklungen davor und danach gesehen werden können, da die systematische Verfolgung und physische Vernichtung bestimmter Personen und Gruppen als Zuspitzung einer Entwicklung gesehen werden muss, deren historische

und gesellschaftliche Wurzeln schon lange davor gelegt wurden. Die Zeitzeugin erzählte einiges darüber, wie BehördenvertreterInnen damals handelten. Sie berichtet zwar auch über die Verhaftung ihrer Angehörigen und von ihrer eigenen Verhaftung bzw. dem Tod ihres Vaters und Bruders und vieler Bekannter, über die Schrecken im Konzentrationslager berichtet sie nichts.

Aus den übrigen Interviews, die für die Auswertung herangezogen werden konnten, ist kaum etwas über die Behördenpraxis der damaligen Zeit zu erfahren. Das ist auch insofern interessant, als ich aus den Gesprächen mit den Betroffenen weiß, dass alle Eltern oder Großeltern und andere Angehörige und Verwandte haben oder hatten, die im KZ waren. Über die Gründe, weshalb in den Interviews kaum etwas an Wissen über die Behördenmaßnahmen in dieser Zeit hervorgeht, können meinerseits lediglich Vermutungen angestellt werden. So könnte es sein, dass die Interviewten, die die NS-Zeit nicht erlebten, von ihren Verwandten nichts über diese Zeit erfahren haben, weil diese nicht darüber reden konnten oder wollten. Es ist auch möglich, dass sie ihre Kinder mit ihrem Schicksal nicht belasten wollten. Von jüdischen Holocaust-Opfern, die diese Zeit überlebten ist bekannt, dass viele unter Scham und Schuldgefühlen litten, weil sie überlebt haben und viele oder alle Angehörigen verstorben sind. „Elie Wiesel hat für eine Aphorie solcher Art die prägnante Formulierung gefunden: Ich bin noch hier, weil ein Freund, ein Kamerad, ein Unbekannter an meiner Stelle gestorben ist.“ (Agamben 2003: 77).

Im Buch „Verfolgte Kindheit“, das 2007 von Ernst Berger herausgegeben wurde, ist ein Kapitel von Marie-Luise Kronberger der Thematik „Überlegungen zur Beschäftigung mit Überlebenden“ gewidmet. Die Autorin bezieht sich dabei auf die Überlebenden ehemaligen „Spiegelgrundkinder“. Es ist anzunehmen, dass vieles davon auch auf Romnia und Sintize zutrifft, die Konzentrationslager überlebten. „Die ehemaligen Opfer schwiegen ein halbes Jahrhundert über ihre leidvollen Erfahrungen – aus Schuldgefühlen, Scham oder dem Wunsch, vergessen zu wollen. Meist wussten nicht einmal die nächsten Angehörigen von ihren furchtbaren Kindheitserlebnissen. Dadurch war eine psychische Bearbeitung der traumatischen Erfahrungen erschwert.“ (Kronberger 2007: 381). Auch erklärt sie die ambivalenten Gefühle der Interviewer während der Interviewsituation. Einerseits geht es den ForscherInnen um einen Erkenntnisgewinn und eine Anerkennung für ihre Arbeit, also um die Erreichung

einer Befriedigung von persönlichen Interessen und andererseits resultieren aus dem eigenen Wissen um diese Ziele Gefühle der Unsicherheit und Schuld.

„Die Interviewer verspürten den Wunsch, ihre Gesprächspartner zu beschützen und sie vor neuerlichen Kränkungen zu bewahren (...) Für den Zeitzeugen kann das Gespräch mit einem wohlwollenden, einfühlsamen Interviewer entlastend wirken, weil es ein Gefühl der eigenen lebensgeschichtlichen Kontinuität und der Identität fördert. Gleichzeitig belastet es, weil es an alten Wunden rührt und schmerzvolle Erinnerungen aufwühlt. Der Interviewer ist mit angsterregenden Inhalten und mit der eigenen Ohnmacht konfrontiert. Die wissenschaftliche Arbeit selbst dient der Abwehr des grauenhaften Geschehens: Die Interpretation möchte Unverstandenes oder Unbekanntes aufklären und wehrt es gleichzeitig ab. Die Erzählungen sind jedoch auch Zeugnisse des Überlebens – der Interviewer erlebt Hoffnung und Teilhabe.“ (Kronberger 2007: 382).

LITERATUR

- Ackermann, F., Seeck, D. (1999): Hildesheimer Schriften zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Der steinige Weg zur Fachlichkeit. Verlag Georg Olms: Hildesheim, Zürich, New York
- Agamben, G. (2003): Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge (Homo Sacer III). Suhrkamp Taschenbuch Verlag: Frankfurt am Main
- Arlt, I. (1921): Die Grundlagen der Fürsorge. Österreichischer Schulbücherverlag: Wien
- Arnold, H. (1965): Die Zigeuner – Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet. Olten Verlag: Freiburg
- Ayass, W. (1995): „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Klett Cotta Verlag: Stuttgart
- Baader, G., Hofer, V., Mayer, T. (2007): Eugenik in Österreich: Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945, Czernin Verlag: Wien
- Bastian, T. (2001): Sinti und Roma im Dritten Reich – Geschichte einer Verfolgung. C. H. Beck Verlag: München
- Baumgartner, G., Freund F. (2004): Die Burgenland Roma 1945-2000. Eine Darstellung der Volksgruppe auf der Basis archivalischer und statistischer Quellen. Band 88. Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.): Eisenstadt
- Berger, E. (Hrsg.) (2007): Verfolgte Kindheit: Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung. Böhlau Verlag: Wien, Köln, Weimar
- Berger, P.-L., Berger B. (1988): Wir und die Gesellschaft. Rowohlt Taschenbuch Verlag: Reinbek bei Hamburg
- Bertelsmann Universal-Lexikon (1994). Bertelsmann Lexikon Verlag GmbH: Gütersloh
- Benz, W., Graml, H., Weiß, H. (Hrsg.) (1998): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Klett Cotta Verlag: Stuttgart
- Böhler, R. (2004): NS-Jugendfürsorge im Spiegel von „Auslese“, „Ausgrenzung“ und „Vernichtung“. Diplomarbeit: Wien
- Czech, H. (2003): Erfassung, Selektion und „Ausmerze“ – Das Wiener Gesundheitsamt und die Umsetzung der nationalsozialistischen „Erbgesundheitspolitik“ 1938 bis 1945. Deuticke Verlag: Wien
- Der große Brockhaus (1935). Brockhaus Verlag: Leipzig
- Duden Deutsches Universalwörterbuch (2001). Dudenverlag: Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich
- Duden Abiturwissen Geschichte (2007). Dudenverlag: Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich

Exner, G. (2007): Eugenisches Gedankengut im bevölkerungswissenschaftlichen und bevölkerungspolitischen Diskurs in Österreich in der Zwischenkriegszeit. In: Baader, G., Hofer, V., Mayer, T. (2007): Eugenik in Österreich: Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945, Czernin Verlag: Wien

Fellinger, R., Konzett, E., Steiner, A., Stephan, D. (2008): Die Rolle der Sozialarbeit in der Zeit des Nationalsozialismus. Projektarbeit: Wien

Fings, K., Sparing, F. (1993): „tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen“. Zigeunerkinder und -jugendliche: Aus der Fürsorge in die Vernichtung. In: Dachauer Hefte 9. Dachauer Verlag: Dachau

Haag, L. (2000): Berufsbiographische Erinnerungen von Fürsorgerinnen an die Zeit des Nationalsozialismus. Lambertus Verlag: Freiburg

Hackl, E. (1991): Abschied von Sidonie. Diogenes Verlag: Zürich

Hanisch, E., Neugebauer, W., Talos, E. (Hrsg.) (2000): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. öbv & hpt Verlag: Wien

Haslinger, M. (1985): „Rom“ heißt Mensch. Zur Geschichte des geschichtslosen Zigeunervolkes in der Steiermark (1850-1938). Dissertation: Graz

Haupt, G. (2006): Antiziganismus und Sozialarbeit. Frank und Timme GmbH. Verlag für wissenschaftliche Literatur: Berlin

Hollstein, W., Meinhold, M. (1973): Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Fischer Taschenbuch Verlag: Frankfurt am Main

Hutterer-Krisch, R. (2001) (Hrsg.): Fragen der Ethik in der Psychotherapie – Konfliktfelder, Machtmissbrauch, Berufspflichten. Springer Verlag: Wien, New York

Jandrisits, V. (2003): Die Kinderübernahmestelle als Wendepunkt der weiteren Lebensabläufe behinderter und „gesellschaftsunfähiger“ Kinder in der Zeit des Nationalsozialismus in Wien. Diplomarbeit: Wien

Kappeler, M. (2000): Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen, Rassenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit. Schüren Verlag: Marburg

Kepplinger, B. (2002): Kommunale Sozialpolitik in Linz 1938-1945. In: Mayrhofer, F., Schuster, W. (Hrsg.): Nationalsozialismus in Linz. Band 2. Archiv der Stadt Linz: Linz

Kluge Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (2002). Walter de Gruyter Verlag: Berlin, New York

Knecht, M., Toivanen, R. (2006): Europäische Roma – Roma in Europa. Berliner Blätter, Ethnographische und ethnologische Beiträge 39. Literatur-Verlag: Münster

Kramer, D. (1995): Das Fürsorgesystem im Dritten Reich. In: Landwehr, R., Baron, R. (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien in ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Weinheim Verlag: Basel

- Kraus, B., Krieger, W. (2007): Macht in der Sozialen Arbeit – Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. Jacobs Verlag:Lage
- Kreitner, C. (2002): Öffentliche „Jugendfürsorge“ während des Nationalsozialismus in Österreich (1938-1945). Diplomarbeit: Klagenfurt
- Kreitner, C. (2006): „Jugendfürsorge“ während des Nationalsozialismus in Kärnten (1938-1945). Dissertation: Klagenfurt
- Kronberger, M.-L. (2007): Krankengeschichten und Diagnosen. In: Berger, E. (Hrsg.) (2007): Verfolgte Kindheit: Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung. Böhlau Verlag: Wien, Köln, Weimar
- Kuhlmann, C. (2008): „Nicht Wohltun, sondern Gerechtigkeit“: Alice Salomons Theorie Sozialer Arbeit. ibidem Verlag: Stuttgart
- Laher, L. (Hrsg.) (2004): Uns hat es nicht geben sollen – Drei Generationen Sinti-Frauen erzählen. Edition Geschichte der Heimat: Grünbach
- Lehnert, E.(2003): Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie "minderwertig" im Nationalsozialismus: öffentliche Fürsorgerinnen in Berlin und Hamburg im Spannungsfeld von Auslese und "Ausmerze". Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main
- Lewy, G. (2001): Rückkehr nicht erwünscht. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. Propyläen Verlag: München
- Lienhart, C. (2008): „Nicht wir, die Verhältnisse haben sich geändert...“. In: SIÖ–Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. Ausgabe 3/08. obds (Hrsg.): Wien
- Lucassen, L. (1996): Zigeuner – Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 177-1945. Böhlau Verlag: Köln, Weimar, Wien
- Maiss, M. (2009): Wissenschaftliches Arbeiten. Skriptum für den Masterstudiengang Suchtberatung und Prävention: St. Pölten
- Malina, P. (2007): Kindererziehung im Nationalsozialismus. In: Berger, E. (Hrsg.): Verfolgte Kindheit – Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung. Böhlau Verlag: Wien, Köln Weimar
- Mayerhofer, C. (1987): Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma. Dissertation: Wien
- Mayrhofer, F., Schuster, W. (2002), (Hrsg.): Nationalsozialismus in Linz. Band 2. Archiv der Stadt Linz: Linz
- Mayring, P. (2008): Qualitative Inhaltsanalyse – Grundlagen und Techniken. Beltz Verlag: Weinheim und Basel
- Mietzel, G. (2002): Wege in die Entwicklungspsychologie. Kindheit und Jugend. Beltz Verlag: Weinheim

- Mitrovic, E. (1997): Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung. In: Mues, I. (Hrsg.): Die Frau in der Gesellschaft. Fischer Taschenbuchverlag: Frankfurt
- Mührel, E. (2003): Ethik und Menschenbild der Sozialen Arbeit. Verlag Die blaue Eule: Essen
- Mues, I. (1997a): Fürsorgerinnen in Hamburg 1933-1939. In: Mues, I. (Hrsg.): Die Frau in der Gesellschaft. Fischer Taschenbuchverlag: Frankfurt
- Mues, I. (1997b): Fürsorgerinnen und "Befürsorgte" Frauen. In: Mues, I. (Hrsg.): Die Frau in der Gesellschaft. Fischer Taschenbuchverlag: Frankfurt
- Otto, H.-U., Sünker, H. (Hrsg.) (1986): Soziale Arbeit und Faschismus: Kritische Texte. KT-Verlag: Bielefeld
- Österreichisches Wörterbuch (2001). ÖBV Pädagogischer Verlag: Wien
- Peukert, D. (1982): Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde: Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus. Bund-Verlag: Köln
- Reddemann, L., Dehner-Rau, C. (2007): Trauma – Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen. Trias Verlag: Stuttgart
- Reihe Progom (1980): Sinti und Roma im ehemaligen KZ Bergen-Belsen am 27.10.1979. Göttingen und Wien
- Reyer, J. (1991): Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Lambertus Verlag: Freiburg
- Rieger, B. (1997): Roma und Sinti in Österreich nach 1945 – Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozess. Dissertation: Wien
- Rudolph, C., Benetka, G. (2007): Zur Geschichte des Wiener Jugendamts. In: Berger, E. (Hrsg.): Verfolgte Kindheit: Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung. Böhlau Verlag: Wien, Köln, Weimar
- Sachße, C., Tennstedt, F. (1992): Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Band 1, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage 1998: Stuttgart, Berlin, Köln
Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929. Band 2 (1988), Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart, Berlin, Köln
Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 3. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart, Berlin, Köln
- Salomon, A. (1998): Grundlegung für das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege. In: Thole, W. (Hrsg.): Klassikerinnen der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische Texte aus zwei Jahrhunderten. Hermann Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel
- Sarközi, R. (2008): Roma Österreichische Volksgruppe von der Verfolgung bis zur Anerkennung. Drava Verlag: Klagenfurt/Celovec

Schnurr, S. (1997): Sozialpädagogen im Nationalsozialismus: Eine Fallstudie zur sozialpädagogischen Bewegung im Übergang zum NS-Staat. Juventa Verlag: Weinheim und München

SIÖ – Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. Ausgabe 3/08. obds (Hrsg.): Wien

Stark, C. (2008): Die Rolle der Fürsorge im Nationalsozialismus. In: SIÖ – Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. Ausgabe 3/08. obds (Hrsg.): Wien

Steinhauser W. (1993): Die Geschichte der Ausbildung zur professionellen Sozialarbeit in Österreich 1912 1992. Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit: Wien

Steinmetz, S. (1966): Österreichs Zigeuner im NS-Staat. Europa Verlag: Wien, Frankfurt, Zürich

Stojka C., Berger K. (Hrsg.) (1988): Wir leben im Verborgenen. Verlag Picus: Wien

Stojka J. (2002): Papierene Kinder. Verlag Molden: Wien

Thole, W. (Hrsg.) (1998): Klassiker der sozialen Arbeit: Sozialpädagogische Texte aus zwei Jahrhunderten. Hermann Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel

Turner, E. (1983): Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich. Geyer Edition: Wien und Salzburg

Treiber, G., Limbeck, B. (1990): Die Roma „Zigeuner“ in den burgenländischen Printmedien der Zwischenkriegs- und NS-Zeit. In: Baumgartner, G., Freund F. (2004): Die Burgenland Roma 1945-2000. Eine Darstellung der Volksgruppe auf der Basis archivalischer und statistischer Quellen. Band 88. Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.): Eisenstadt

Welzer, H. (2009): Täter – Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Fischer Taschenbuch Verlag: Frankfurt am Main

Wense, I. von (1933): Die Fürsorgerin im neuen Staat. In: Soziale Arbeit 42/1933: Hamburg

Wieler, J., Zeller, S. (1995): Emigrierte Sozialarbeit: Portraits vertriebener SozialarbeiterInnen. Lambertus Verlag: Freiburg im Breisgau

Wolfgruber, G. (1996): Kinder- und Jugendfürsorge im roten Wien – zwischen sozialer Kontrolle und Hilfe. Dargestellt am Beispiel der Kindesabnahmen. Diplomarbeit: Wien

Zimmermann, M. (1996): Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Verlag Christians: Hamburg

Zimmermann, M. (Hrsg.) (2007): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Band 3. Franz Steiner Verlag: Stuttgart

Zülch, T. (Hrsg.) (1983): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma und Sinti in Deutschland und Europa. Reinbek Verlag: Hamburg

QUELLENVERZEICHNIS

Hohmeier, J.: Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozess
<http://bidok.uibk.ac.at> am 23.03.2009

www.doew.at am 24.10.2009

<http://sammelpunkt.philo.at:8080/985/1/dirnbachermythen.pdf> 21.02.2010

www.stangl.eu/psychologie/entwicklung/moral-geschlecht-kultur.shtml 03.10.2009

www.uni-koeln.de/Hp-fak/alt/sozpaed/mitarbeiter/Mueller 12.12.2009

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Georg Petrag, geboren am 1.6.1968 in Wien, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 25.2.2010

Unterschrift